Bonner Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland

Steuerverwaltung und Steuerrecht der sowjetischen Besatzungszone

von

Rechtsanwalt Erdmann Frenkel

Das Bundesministerium
für gesamtdeutsche Fragen

veröffentlicht in zwangloser Folge Berichte über die fortschreitende Sowjetisierung in den mitteldeutschen Ländern Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im Sowjetsektor von Berlin.

Die Berichte behandeln jeweils ein Gebiet des geistigen, politischen oder wirtschaftlichen Lebens.

Sie stützen sich auf neuestes authentisches Material, insbesondere auch auf vielfach nachgeprüfte Berichte von Männern und Frauen, die den dargestellten Komplex aus eigner Anschauung kennen, und ihre Verfasser sind in der Regel Fachleute, die in der Sowjetzone beheimatet sind.

Zweck der Berichte ist es, den westdeutschen Fachkreisen, den Behörden, Instituten und Verbänden, den Erziehern und allen politisch arbeitenden Menschen Material an die Hand zu geben, das ihnen auf andere Weise nicht erreichbar ist.

Alle diese Kreise sollen dadurch in die Lage versetzt werden, das Wissen um die materielle, geistige und seelische Lage der Deutschen in der sowjetischen Zone zu verbreiten und damit zur Erhaltung des deutschen Einheitsbewußtseins beizutragen. Die Leser werden gebeten, sich bei der Auswertung und Verbreitung der Berichte diese Zweckbestimmung zu vergegenwärtigen.

Bitte beachten Sie die 3. Umschlagseite

BONNER BERICHTE
AUS MITTEL- UND OSTDEUTSCHLAND

STEUERVERWALTUNG UND STEUERRECHT DER SOWJETISCHEN BESATZUNGSZONE

Von

Erdmann Frenkel

Rechtsanwalt in Berlin

Zweite, grundlegend überarbeitete und erweiterte Auflage

Herausgegeben vom
Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen

BONN 1954

Auslieferung für den Buchhandel:
DEUTSCHER BUNDES-VERLAG, BONN

Die erste Auflage dieses Berichtes erschien 1953 unter dem Titel „Steuerpolitik und Steuerrecht in der sowjetischen Besatzungszone“.

Druck: Mittelbayerische Druckerei- und Verlags-Gesellschaft mbH., Regensburg

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AbgG	=	Abgabengesetz vom 9. 2. 1950
AO	=	Reichsabgabenordnung
AStR	=	Richtlinien zur AStVO
AStVO	=	Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 22. 12. 1952
DB	=	Durchführungsbestimmung
DDR	=	Deutsche Demokratische Republik
DFW	=	„Deutsche Finanzwirtschaft“
DNB	=	Deutsche Notenbank
DWK	=	Deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone
DZFA	=	Deutsches Zentralfinanzamt
DZFD	=	Deutsche Zentralfinanzdirektion
DZFV	=	Deutsche Zentralfinanzverwaltung
DZV	=	Deutscher Zentralverlag
EStÄDB	=	Erste Durchführungsbestimmung zur EStÄVO
EStÄVO	=	Einkommensteueränderungsverordnung vom 5. 3. 1953
EStG	=	Einkommensteuergesetz vom 28. 4. 1951
FDGB	=	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FM	=	Finanzministerium
GBl	=	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GewStG	=	Gewerbesteuergesetz
HA	=	Hauptabteilung
HdwStG	=	Gesetz über die Steuer des Handwerks vom 6. 9. 1950
HV	=	Hauptverwaltung
KO	=	Konkursordnung
KRG	=	Kontrollratsgesetz
KStG	=	Körperschaftsteuergesetz
LDP	=	Liberal-Demokratische Partei
MinBl	=	Ministerialblatt
NJ	=	„Neue Justiz“
NJW	=	„Neue Juristische Wochenschrift“
SBZ	=	Sowjetische Besatzungszone
SED	=	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SKK	=	Sowjetische Kontrollkommission in Deutschland
SMAD	=	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SSD	=	Staatssicherheitsdienst
StÄVO	=	Steueränderungsverordnung vom 23. 7. 1953
SV	=	Sozialversicherung
UStG	=	Umsatzsteuergesetz
VEB	=	Volkseigener Betrieb
VEW	=	Volkseigene Wirtschaft
VOBl	=	Verordnungsblatt für Groß-Berlin (sowjetischer Sektor)
VR	=	Veranlagungsrichtlinien
VStG	=	Vermögensteuergesetz
WP	=	„Der Wirtschaftsprüfer“
WStVO	=	Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. 9. 1948
ZBl	=	Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik
ZK	=	Zentralkomitee der SED
ZVOBl	=	Zentralverordnungsblatt

VORWORT

Dieser Bericht ist aus Vorträgen über das Steuerwesen der Sowjetzone hervorgegangen, die ich 1952 und 1953 in Westdeutschland vor Finanzbehörden der Bundesrepublik und der Bundesländer gehalten habe.

Das Manuskript der 1953 unter dem Titel „Steuerpolitik und Steuerrecht der sowjetischen Besatzungszone" erschienenen ersten Auflage wurde Mitte Juni 1953 abgeschlossen; es konnte daher auf den sogenannten „neuen Kurs" der Sowjetzonen-Machthaber nur in einigen beiläufigen Bemerkungen und im Nachwort eingehen. Die hiermit vorgelegte Neufassung des Berichts berücksichtigt die Entwicklung des sowjetzonalen Steuerrechts im allgemeinen bis Ende Februar 1954; einige wesentliche Ergänzungen konnten während der Drucklegung noch nachgetragen werden; vgl. hierzu die Notiz auf Seite 83.

Die Dreiteilung des Berichts — Sachdarstellung, Anmerkungen, Anlagen — hat sich bewährt; sie wird daher beibehalten. Alle Teile sind auf den neuesten Stand gebracht worden. Dabei ergab sich die Notwendigkeit, viele Abschnitte von Grund auf umzugestalten oder mindestens wesentlich zu erweitern.

Die Darstellung nimmt auf bündige Kürze und auf gemeinverständliche Ausdrucksweise Bedacht. Die ausführlichen Anmerkungen werden fachlich besonders interessierten Lesern ebenso willkommen sein wie die ergänzenden Anlagen, deren Zahl freilich knapp gehalten werden mußte.

Dank für bereitwillige Unterstützung mit Material gebührt dem Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen in Bonn, dem Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen in Berlin-Zehlendorf-West und einigen Verwaltungsangestellten sowjetzonaler Behörden, deren Namen hier aus naheliegenden Gründen nicht genannt werden können.

Frenkel

EINLEITUNG

Über Wert oder Unwert einer Rechtsvorschrift entscheiden nur selten ihr sachlicher Inhalt und ihr buchstäblicher Wortlaut. In der Regel kommt es auf die *Menschen* an, die das Recht handhaben. Erst die *Rechtsanwendung* macht das Recht zu dem, was es wirklich ist.

Diese Feststellungen treffen in besonderem Maße auf das Steuerrecht der Sowjetzone zu. Wer sich damit beschäftigt, darf seine kritischen Betrachtungen nicht auf die abstrakten Bestimmungen beschränken, sondern er muß stets auch Organisation und Arbeitsweise der sowjetzonalen Steuerbehörden berücksichtigen.

Der nachfolgende Bericht trägt dieser Erkenntnis Rechnung, indem er zunächst die Steuerverwaltung und dann erst das Steuerrecht der Sowjetzone behandelt.

DIE STEUERVERWALTUNG DER SOWJETZONE

I. Die allgemeine Verfassungsentwicklung

Die bedingungslose Kapitulation vom 8. Mai 1945 besiegelte die deutsche Niederlage im zweiten Weltkrieg und ließ zugleich die öffentliche Gewalt in Deutschland auf die Siegermächte übergehen. In der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ) wird seitdem die politische und wirtschaftliche Entwicklung in allen wesentlichen Punkten unmittelbar von der Besatzungsmacht bestimmt [1]). Die Zulassung deutscher Parteien, die Einsetzung deutscher Regierungsorgane und ähnliche Erscheinungen dürfen also nicht darüber hinwegtäuschen, daß der deutschen Bevölkerung hinter dem „Eisernen Vorhang“ eine ihr wesensfremde Lebens- und Wirtschaftsordnung von der Sowjetunion gewaltsam aufgezwungen wird. Art, Umfang und Tempo der einzelnen Bolschewisierungsmaßnahmen schreibt der Kreml vor.

Unter Anlehnung an die frühere territoriale Gliederung sind in der SBZ 1945 Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen als neue deutsche Verwaltungseinheiten entstanden; ihren leitenden Behörden in Potsdam, Schwerin, Dresden, Halle und Weimar (später nach Erfurt verlegt) wurden von der *Sowjetischen Militäradministration (SMAD)* gesetzgeberische Befugnisse übertragen [2]).

Nachdem im Oktober 1946 verfassunggebende Landtage gewählt worden waren[3]), konstituierten sich die fünf sowjetzonalen Territorien um die Jahreswende 1946/1947 als Glieder[4]) der *„Deutschen Demokratischen Republik“ (DDR)*, deren Errichtung allerdings noch bis Oktober 1949 auf sich warten ließ.

Nach dem Zusammenbruch hatte es zunächst keine deutschen Instanzen mit Kompetenz für den Gesamtbereich der SBZ gegeben. Die SMAD sah sich aber schon im September 1945 genötigt, für bestimmte — vorwiegend wirtschaftliche — Aufgabengebiete (Verkehr, Post, Energieversorgung, Landwirtschaft usw.) zentrale deutsche Fachverwaltungen mit dem Sitz in Berlin zu schaffen[5]). Damals wurde auch die *Deutsche Zentralfinanzverwaltung (DZFV)* ins Leben gerufen. Die deutschen Zentralverwaltungen der SBZ hatten ursprünglich keine gemeinsame Spitze; sie arbeiteten unabhängig nebeneinander, oft sogar gegeneinander. So ergab sich bald die Notwendigkeit ihrer Zusammenfassung. Die SMAD vereinigte sie daher 1947/1948 zur *Deutschen Wirtschaftskommission (DWK)*, in der die DZFV als *Hauptverwaltung Finanzen (DWK — HV Finanzen)* weiterlebte[6]).

Die DWK, der das Gebäude des ehemaligen Reichsluftfahrtministeriums in der Leipziger Straße (Ecke Wilhelmstraße) als Amtssitz diente, hat sich jahrelang erfolglos um die Koordinierung ihrer verschiedenen Hauptverwaltungen bemüht. Es ist ihr nicht einmal gelungen, *innerhalb* der einzelnen Hauptverwaltungen den Arbeitsablauf reibungslos zu organisieren.

Mit der Errichtung der „DDR“ im Oktober 1949 verschwand die Daseinsberechtigung der DWK; ihre Aufgaben und der größte Teil ihres Personalbestandes wurden damals von der Sowjetzonen-Regierung übernommen[7]). Die Hauptverwaltungen der DWK gaben dabei den Grundstock ab für die entsprechenden neuen Fachministerien; so ging z. B. die bisherige Hauptverwaltung Finanzen im Finanzministerium (FM) der „DDR“ auf.

Die weitere staatsrechtliche Entwicklung der SBZ wird durch zunehmende Machtkonzentration in den Händen der Zentralgewalt gekennzeichnet. Die Hoheitsrechte, die den fünf Sowjetzonen-Ländern nach dem Inkrafttreten der Verfassung der „DDR“ verblieben, waren derart verkümmert, daß ihre Träger daraus keinen Staatscharakter für sich selbst herleiten konnten. Die Länder bildeten vielmehr nur unselbständige Glieder der Sowjetzonen-Republik[8]); sie waren *Gebietskörperschaften ohne eigene Staatspersönlichkeit.* Allerdings wurden ihnen die in den einzelnen Länderverfassungen vorgesehenen „Landesregierungen“, „Landtage“ und andere, gemeinhin als Kennzeichen

der Eigenstaatlichkeit geltende „landesherrliche" Attribute weiterhin als ziemlich kostspielige Dekorationsstücke belassen. Dadurch haben sich viele Betrachter, besonders wenn sie den Dingen räumlich fernstanden, über die wirklichen verfassungsrechtlichen Verhältnisse und über die tatsächliche staatsrechtliche Kräfteverteilung in der SBZ täuschen lassen. Seit 1952 sind derartige Irrtümer nicht mehr gut möglich, denn die damals vorgenommene Umgestaltung des sowjetzonalen Staats- und Verwaltungsaufbaus dürfte selbst dem naivsten Beobachter die Augen geöffnet und den Blick geschärft haben.

Um die „DDR" mit den anderen „volksdemokratischen" Satellitenstaaten der Sowjetunion gleichzuschalten, hat die Anfang Juli 1952 zusammengetretene II. Parteikonferenz der kommunistischen „Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands" (SED) den beschleunigten *„Aufbau des Sozialismus"* proklamiert und zur schnelleren Realisierung dieses Zieles die sofortige „Stärkung der Staatsmacht" durch eine grundlegende territoriale und *administrative Reorganisation der SBZ* verlangt (DFW 1952, S. 730). Die Beschlüsse der SED sind nicht etwa eigener Initiative entsprungen, sondern es standen hinter ihnen entsprechende Forderungen des Kremls. Diese „Wünsche" der wirklichen Herren der SBZ wurden von der Regierung der „DDR" selbstverständlich sofort erfüllt. Auf Grund eines bereits am 23. Juli 1952 erlassenen (Rahmen-)Gesetzes wurden Aufbau und Verwaltungsorganisation der Sowjetzonen-Republik und ihrer Länder im Spätsommer 1952 völlig umgestaltet. Für diese umfassende strukturelle Neuordnung hat sich die sachlich ungenaue und irreführende Bezeichnung *„demokratische Verwaltungsreform"* eingebürgert [9]).

Unter bewußter Mißachtung der Ländergrenzen ist die „DDR" damals gebiets- und verwaltungsmäßig in 14 „Bezirke" neu aufgegliedert worden. Die Organe dieser Bezirke („Bezirkstage" und „Räte") erhielten die Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg, Halle, Erfurt, Gera und Suhl als Sitz angewiesen. Die fünf Landesregierungen mußten ihre Aufgaben auf die 14 neuen Bezirke übertragen. Die verfassungsmäßige Struktur der SBZ — nach Artikel 1 der Verfassung vom 7. Oktober 1949 baut sich die „DDR" auf den deutschen Ländern auf — war damit beseitigt, denn von den bisherigen Ländern war nach der Verwaltungsreform praktisch nichts mehr übriggeblieben [10]). Die Landesverfassungen wurden illusorisch, ohne daß sie jemals förmlich aufgehoben worden wären, — eine bezeichnende Entwicklung des sowjetzonalen Staatsrechts!

Den Bezirken der „DDR" stehen *keine eigenen Hoheitsrechte* zu; sie sind vielmehr — genau wie die Kreise und die Gemeinden — nur noch

„republikeigene“ Verwaltungseinheiten. Die Organe der Bezirke, Kreise und Gemeinden üben als nachgeordnete Verwaltungsorgane der „DDR“ lediglich staatliche Hoheitsverwaltung, nicht etwa auch „autonome“ Bezirks-, Kreis- oder Gemeinderechte aus [11]). Es gibt also (was nur zu oft übersehen wird!) in der SBZ *keine kommunale Selbstverwaltung mehr.*

Die Beschlüsse der II. Parteikonferenz der SED und die damit aufs engste zusammenhängende Verwaltungsreform haben nicht nur den staatsrechtlichen Aufbau und die verwaltungsmäßige Organisation der Sowjetzonen-Republik grundlegend geändert, sondern auch Geist und Tendenz der Gewaltausübung nachhaltig beeinflußt. Seitdem der Aufbau des Sozialismus die oberste Richtschnur für die Gestaltung aller politischen und wirtschaftlichen Lebensbereiche in der „DDR“ bildet, gehört die Phase der „Errichtung und Stärkung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ endgültig der Vergangenheit an. Das sogenannte „Blocksystem“ war freilich schon vorher zu einer Farce herabgesunken, denn der totalitäre Führungsanspruch der kommunistischen SED hatte sich überall — selbst auf den Gebieten des kulturellen Lebens und der wissenschaftlichen Forschung — allen anderen Kräften gegenüber längst vor der sogenannten demokratischen Verwaltungsreform durchgesetzt [12]). Was mit den marxistisch-leninistischen Grundsätzen nicht übereinstimmt, wird von den deutschen Handlangern der Sowjetunion in der „DDR“ nirgends mehr geduldet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich bloß um theoretische Lehrmeinungen oder um praktische Maßnahmen handelt. Eigengesetzliche Willensbildungen und unabhängige Willensbetätigungen sind, wie nochmals ausdrücklich betont werden muß, insbesondere den Bezirken, Kreisen und Gemeinden der Sowjetzonen-Republik schlechthin verwehrt. Daran hat sich auch durch den im Juni 1953 verkündeten sogenannten „Neuen Kurs“ nichts geändert.

II. Steuerhoheit und Haushaltswesen

Nach der Kapitulation gab es keine deutsche Zentralgewalt mehr. Die 1945 in der SBZ entstandenen Territorien Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen konnten daher die Steuerhoheit, die bislang beim Deutschen Reich gelegen hatte, in ihren Bereichen nunmehr für sich in Anspruch nehmen und die früheren Reichssteuern für die eigenen Haushalte weiter erheben (vgl. hierzu die Bekanntmachung der SMAD vom 4. 8. 1945 über die „Organisation der Finanz- und Kreditinstitute in Deutschland“, veröffentlicht in der Sammlung „Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland“, Berlin 1946, Band I, S. 28).

Da sich die zentrale deutsche Verwaltung in der SBZ erst später herausbildete, hatte sie das Nachsehen. Der „Zonenhaushalt" verfügte deshalb zunächst über keine eigenen Steuerquellen. Er war vielmehr auf Erwerbseinkünfte aus „zonal" verwalteten Unternehmen (Eisenbahn, Post usw.) und auf geringfügige allgemeine Verwaltungseinnahmen angewiesen. Diese Mittel reichten zur Deckung des Finanzbedarfs nicht im entferntesten aus. Auf Anordnung der SMAD mußten daher die Länder bestimmte Beträge an den Zonenhaushalt abführen. Die von der SMAD „bestätigten" (d. h. zwangsweise auferlegten) Haushaltspläne sahen für die fünf Sowjetzonen-Länder folgende „Ablieferungsbeträge" vor (in Milliarden RM/DM-Ost):

Haushaltsjahr	Brandenburg	Mecklenburg	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Insgesamt
1947	0,900	0,450	1,200	1,650	1,000	5,200
1948	0,750	0,375	1,325	0,975	0,775	4,200
1949	0,560	0,180	1,400	0,850	0,530	3,520

Das schrittweise Absinken der Länderbeiträge [14]) darf nicht zu der Annahme verleiten, daß der Finanzbedarf der zentralen deutschen Verwaltung in der SBZ allmählich nachgelassen habe. Davon konnte schon darum keine Rede sein, weil sämtliche Ausgaben für die Demontage, die Besatzungskosten sowie alle Reparationslieferungen an die Sowjetunion seit 1947 ausschließlich vom Zonenhaushalt zu finanzieren waren; die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften (Länder, Kreise und Gemeinden) durften damit nicht mehr belastet werden [15]). Der Rückgang der Ablieferungsbeträge hat andere Gründe. Er beruht darauf, daß sich der Zonenhaushalt, selbstverständlich nach genauen Weisungen der SMAD, seit dem zweiten Kalenderhalbjahr 1948 allmählich *eigene*, an Umfang und Ergiebigkeit schnell zunehmende *Steuereinkünfte* erschlossen hat [16]). Die sowjetrussischen Vorbildern nachgeformten verbrauchsteuerartigen „*Haushaltsaufschläge*" haben dabei eine große Rolle gespielt. Die finanzielle Grundlage der zentralen deutschen Verwaltung in der SBZ blieb aber gleichwohl weiterhin schwach und anfällig. Mit Errichtung der „DDR" trat jedoch ein völliger Umschwung ein.

Artikel 119 Abs. 2 der Verfassung vom 7. Oktober 1949 (GBl. 1949, S. 5) *übertrug die* — sämtliche Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben umfassende — *Abgabenhoheit „grundsätzlich" auf die „DDR"*. Die fünf Sowjetzonen-Länder büßten dadurch die 1945 errungene Steuerhoheit mit einem Schlage ein. Das am 9. Februar 1950 erlassene „Ge-

setz über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik", das sogenannte Abgabengesetz (AbgG — GBl. 1950, S. 130), beseitigte — ohne dies allerdings in seinem Wortlaut erkennbar zum Ausdruck zu bringen — sämtliche Landessteuern, und zwar rückwirkend ab 1. Januar 1950. Seitdem vegetierten die Länder als Kostgänger der „DDR", bis sie 1952 im Zuge der sogenannten „demokratischen Verwaltungsreform" überhaupt von der Bildfläche verschwanden.

Alsbald nach Errichtung der „DDR" mußte auf Verlangen der Sowjetischen Kontrollkommission (SKK) auch das gesamte Haushaltswesen der SBZ dem Vorbild der Sowjetunion entsprechend geändert werden [17]). Das „Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens" vom 15. Dezember 1950 (GBl. 1950, S. 1201) ließ mit Wirkung ab 1. Januar 1951 den *„einheitlichen Staatshaushalt"* entstehen, der neben dem Haushalt der „DDR" auch die Haushalte der Länder (jetzt Bezirke), Kreise und Gemeinden sowie die Haushalte der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschließlich der Sozialversicherung) und die Finanzpläne der „volkseigenen" Wirtschaft (VEW) umfaßt. Der Staatshaushaltsplan der „DDR" wird immer mehr zum Haushaltsplan der gesamten sowjetzonalen Volkswirtschaft (vgl. hierzu das „Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik" vom 17. 2. 1954 — GBl. 1954, S. 207). Seit 1953 ist in den einheitlichen Staatshaushalt der „DDR" auch noch der Haushalt des sowjetischen Sektors von Berlin einbezogen („Berliner Haushalt 1953 — Bestandteil des einheitlichen Staatshaushalts der DDR" — DFW 1953, S. 335).

Das *Volumen des sowjetzonalen Staatshaushalts* hat sich von rund 20 Milliarden DM-Ost im Jahre 1950 (Rechnungs-Ist) auf über 35 Milliarden DM-Ost im Jahre 1954 (Plan-Soll) erweitert [18]). Bei dieser Gegenüberstellung ist jedoch zu bedenken, daß die Staatshaushaltspläne der einzelnen Jahre infolge ihrer unterschiedlichen Abgrenzung nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden können; 1950 steht z. B. der Haushalt der Sozialversicherung noch außerhalb des Staatshaushalts, und der Haushalt Ost-Berlins ist sogar erst 1953 hinzugekommen.

Der Finanzausgleich, d. h. die Verteilung der Haushaltseinnahmen der „DDR" auf die in den einheitlichen Staatshaushalt einbezogenen Bezirke, Kreise und Gemeinden, wird alljährlich im Haushaltsgesetz neu geregelt. Es gibt also keinen ein für allemal festgelegten Verteilungsschlüssel; vgl. hierzu § 21 AbgG (GBl. 1950, S. 130) und *Bolde:*

„Der Haushaltsausgleich" (DFW 1953, S. 543). Über die ihnen dabei zugewiesenen Mittel dürfen die Bezirke, Kreise und Gemeinden nicht etwa in eigener Zuständigkeit und nach eigenem Ermessen „frei" verfügen, sondern sie sind bei der Verwendung grundsätzlich „plangebunden". Noch ein weiterer Hinweis erscheint in diesem Zusammenhang geboten. Der Finanzausgleich in der „DDR" ist — anders als der Finanzausgleich in der Bundesrepublik — kein staatsrechtliches Problem, bei dessen Lösung sich die konkurrierenden politischen Kräfte von Gesamtstaat und Gliedstaaten messen, sondern wegen des einheitsstaatlichen Zuschnitts der „DDR" nur noch ein rein technisches Verteilungsproblem.

Der forcierte „Aufbau des Sozialismus" hat die allgemeine politische Atmosphäre und das administrative Klima in der SBZ seit 1952 von Grund auf verändert. Diese „politökonomischen Temperaturschwankungen" spiegeln sich auch in den „Direktiven für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes" wider, die das Finanzministerium der „DDR" alljährlich als nur für den inneren Dienstbetrieb bestimmte Haushaltsrichtlinien herausgibt.

Die Aufgabe des Staatshaushaltsplans 1952 sollte nach den Haushaltsrichtlinien für 1952 einfach die finanzielle Sicherung des Volkswirtschaftsplans 1952, d. h. die Schaffung einer gesunden, leistungsfähigen Friedenswirtschaft sein[19]). Der Stellvertretende Ministerpräsident der „DDR", *Heinrich Rau,* hat sich damals zu folgendem Vergleich zwischen Westdeutschland und der Sowjetzonen-Republik verstiegen: „Der zunehmenden Verelendung der Massen in Westdeutschland stellen wir den wachsenden Wohlstand des Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber. Der *Adenauer*-Politik der Vorbereitung des Krieges und damit der Zerstörung von Wohnungen, Kulturstätten, Kirchen und Gesundheitseinrichtungen stellen wir den Aufbau kultureller, sozialer und gesundheitlicher Einrichtungen gegenüber, weil wir dem Frieden dienen . . ." *(Rau:* „Zum Volkswirtschaftsplan" — DFW 1952, S. 114).

Noch ehe das Jahr 1952 abgelaufen war, wurde die „Direktive" erteilt, bei der Vorbereitung des Staatshaushaltsplans 1953 die großzügige „Erweiterung der sozialistischen Wirtschaft" und die „Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft" durch Finanzierung einer irreführend als „Nationale Streitkräfte" bezeichneten sowjet-deutschen Volksarmee als Hauptaufgaben zu berücksichtigen. Um dem „Aufbau des Sozialismus" gleich im ersten Haushaltsjahr nach seiner Verkündung zu einem vollen Erfolg zu verhelfen, forderte die „Direktive" 1953 außerdem die Ausschöpfung aller inneren Reserven[20]).

Statt der von den Sowjetzonen-Machthabern immer wieder verheißenen krisenfreien Wirtschaft hat der beschleunigte „Aufbau des Sozialismus" in der „DDR" jedoch erst eine Reihe von „Engpässen" und sodann eine allgemeine Versorgungskrise von derart katastrophalen Ausmaßen entstehen lassen, daß die bereits seit einigen Jahren andauernde Abwanderung von Industrie- und Landarbeitern, von selbständigen Bauern, Gewerbetreibenden und Angehörigen anderer Berufszweige schnell den besorgniserregenden Charakter einer massenweisen „Republikflucht" annahm [21]). Um den dadurch in greifbare Nähe gerückten wirtschaftlichen Zusammenbruch der Sowjetzone abzuwenden, mußten die SED und die Regierung der „DDR" die Methodik und das Tempo ihrer Bolschewisierungspolitik auf Anweisung des Kremls im Juni 1953 plötzlich ändern. In zwei sensationellen „Kommuniqués" vom 9. und 11. Juni 1953 (vgl. hierzu „Tägliche Rundschau" vom 11. und 12. 6. 1953) legten das Politbüro des Zentralkomitees (ZK) der SED und der Ministerrat der „DDR" damals bemerkenswert offene politische Sündenbekenntnisse ab; sie verbanden ihre Bankerotterklärungen zugleich mit dem Versprechen, einen politischen und wirtschaftlichen Kurswechsel vorzunehmen [22]).

Dieser *„neue Kurs"* der Sowjetzonen-Machthaber, auf den übrigens erst in anderem Zusammenhang genauer eingegangen werden kann, hat zwar — im Anschluß an die Umstellung des Volkswirtschaftsplans 1953 von der vorzugsweisen Förderung der Schwerindustrie auf die vermehrte Herstellung von Massenbedarfsgütern — die Verminderung des ursprünglich für 1953 beschlossenen Staatshaushalts um etwa eine Milliarde DM-Ost zur Folge gehabt [23]), sonst aber sind bis zur Jahreswende 1953/54 keine nennenswerten Neuerungen haushaltsrechtlicher oder haushaltstechnischer Art eingeführt worden (vgl. aber immerhin *Pauligk:* „Der neue Kurs erfordert größere Beweglichkeit in der Durchführung der Haushaltspläne" — DFW 1953, S. 852). Der anfangs als „grundlegende und ehrliche Wandlung" bezeichnete „neue Kurs" hat sich inzwischen längst als eines der aus der Geschichte der KPdSU bekannten taktischen Manöver der Bolschewisierungspolitik entpuppt [24]).

Auch im Jahre 1954, das zum „Jahr der großen Initiative" proklamiert worden ist [25]), sind wirkliche Systemänderungen nicht zu erwarten. Die „Direktive für die Aufstellung des Haushaltsplanes 1954" hat jedenfalls die Erweiterung der „volkseigenen" Wirtschaft, d. h. die Weiterführung der Sozialisierungspolitik, als alles beherrschenden Gesichtspunkt beibehalten.

III. Die Entwicklung der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung der SBZ ist seit der Kapitulation wiederholt Gegenstand grundlegender Umgestaltungen gewesen. Ausmaß und Bedeutung der Änderung rechtfertigen eine genauere Darstellung des Entwicklungsganges.

a) Behördenaufbau

Nach der Kapitulation hatten die fünf Länder der SBZ zunächst freie Hand bei dem Aufbau „landeseigener Finanzapparate" (vgl. hierzu *Mönig:* „Ein Rückblick: 3 Jahre demokratischer Finanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone" — DFW Nr. 2/1949, S. 62). Das Reichsfinanzministerium existierte nicht mehr. Von den übrigen Behörden der früheren Reichsfinanzverwaltung waren nur noch bescheidene Fragmente übrig. Die alten Fachkräfte mußten, bis auf ganz geringe Ausnahmen, im Zuge der Entnazifizierung ausscheiden; der öffentliche Dienst blieb ihnen in der SBZ versperrt. Den hierbei entstandenen Personalmangel versuchten die Länder dadurch zu überwinden, daß sie die Finanzämter als Steuerämter in die allgemeine Verwaltung der Stadt- und Landkreise eingliederten. Auf besondere Mittelinstanzen wurde im Hinblick auf die geringe Größe der Länder verzichtet; die Aufgaben der bisherigen Oberfinanzpräsidenten fielen den Finanzministerien der fünf Sowjetzonen-Länder zu.

Die zentrale deutsche Zonengewalt ließ der Eigenbrötelei in den Ländern zunächst ungehemmten Lauf. Der wachsende Druck von Besatzungskosten und Reparationslasten nötigte aber bald zu Koordinierungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Steuerverwaltung. 1948 ordnete die DZFV an, daß die Steuerämter (Finanzämter) aus den Geschäftsbereichen der Stadt- und Landkreise herauszulösen und den Steuerabteilungen in den Finanzministerien der Länder unmittelbar zu unterstellen seien. Damit lebte in der SBZ die Steuerverwaltung wieder als besondere Fachverwaltung auf. Gleichzeitig ging die „operative" Leitung der gesamten sowjetzonalen Steuerverwaltungstätigkeit auf die zentrale deutsche Zonenfinanzverwaltung über [26]). Praktisch kam jedoch dabei nicht viel heraus. Die DZFV und später die DWK (HV Finanzen) vermochten sich infolge ihrer unzulänglichen personellen und sachlichen Mittel den Finanzverwaltungen der Länder gegenüber nicht recht durchzusetzen. Immerhin hatte aber die SBZ auch auf dem Gebiete der Steuerverwaltung bereits 1948 den Weg zur Zentralisierung eingeschlagen.

Auf diesem Wege bedeutete die Errichtung der „DDR" einen großen Schritt vorwärts, denn bei dieser Gelegenheit wurde die Schaffung einer *„republikeigenen" Abgabenverwaltung* angeordnet (Art. 119

Abs. 4 der Verfassung vom 7. 10. 1949 — GBl. 1949, S. 5). In Erfüllung dieser Verheißung beseitigte das Abgabengesetz vom 9. Februar 1950 die bisherigen Finanzverwaltungen der Länder (mit alleiniger Ausnahme der damals stark verkleinerten Finanzministerien) und ließ dafür eine dreistufige *„Abgabenverwaltung der Republik"* neu erstehen (§ 7 AbgG — GBl. 1950, S. 130). Die unterste Stufe der republikeigenen Steuerverwaltung bildeten seitdem die wieder in *Finanzämter* umbenannten bisherigen Steuerämter. Grundsätzlich erhielten jeder Stadtkreis und jeder Landkreis eine besonderes Finanzamt. Nur in Ausnahmefällen war ein Finanzamt für mehrere Kreise zuständig; so umfaßte z. B. der Bezirk des Finanzamts in Halberstadt 1950 bis 1952 den Stadtkreis Halberstadt und den benachbarten Landkreis Oschersleben. Als Mittelinstanzen entstanden fünf *Landesfinanzdirektionen,* die jeweils für das Gebiet eines Landes zuständig waren; sie hatten ihren Sitz in den Landeshauptstädten Schwerin, Potsdam, Dresden, Halle und Erfurt (die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt ist — übrigens unter Verletzung von § 12 Abs. 1 AbgG — Ende 1950 von Halle nach Merseburg verlegt worden). Als oberste Behörde des „operativen" Dienstes der republikeigenen Abgabenverwaltung rief das Abgabengesetz die Deutsche Zentralfinanzdirektion (DZFD) in Berlin ins Leben (vgl. hierzu *Geske:* „Sechs Monate organisatorische Arbeit in der Deutschen Zentralfinanzdirektion" — DFW II/1950, S. 504). Die DZFD wurde aber bereits am 1. Januar 1951 als besondere Abteilung („Abgabenverwaltung") in das im Neubau der früheren Reichsbank am Spittelmarkt amtierende Finanzministerium (FM) eingegliedert. Bis dahin hatte das FM der „DDR" in die eigentliche Verwaltungsarbeit der nachgeordneten Behörden nicht unmittelbar eingegriffen, sondern seine Tätigkeit auf Rechtsetzung und allgemeine Verwaltungskontrolle beschränkt [27]). Auch nach der Eingliederung der DZFD ist das in allen praktischen Fragen der Steuerverwaltung nur über mangelhafte eigene Erfahrungen und Vorstellungen verfügende FM der „DDR" der treue und zuverlässige Hüter der auf die DWK zurückgehenden „Wirrwarr"-Tradition geblieben.

Die 1950 durch das Abgabengesetz geschaffene selbständige Abgabenverwaltung der „DDR" gehört jetzt bereits der Vergangenheit an. Sie ist im Zuge der 1952 auf sowjetische Anordnung überstürzt vorgenommenen Verwaltungsreform untergegangen. Damals wurden nämlich die fünf („republikeigenen") Landesfinanzdirektionen als *„Unterabteilungen Abgaben"* in die Finanzabteilungen der 14 neu gebildeten Bezirke und die bisherigen („republikeigenen") Finanzämter als „Unterabteilungen Abgaben" in die Finanzabteilungen der Kreise eingegliedert [28]). Die Weisungsbefugnisse des FM der „DDR"

beschränken sich seitdem auf die eigentlichen Fachangelegenheiten; im übrigen unterstehen die „Unterabteilungen Abgaben“ den „Räten“ der Kreise und Bezirke; das gilt insbesondere hinsichtlich der Personalangelegenheiten. *In der unteren und in der mittleren Instanz gibt es also in der Sowjetzone keine selbständige Fachverwaltung für Steuern mehr* [29]. Die praktischen Auswirkungen dieser Tatsache dürfen freilich nicht überschätzt werden, denn *auch das FM der „DDR“ ist keine wirkliche Fachbehörde,* sondern — wie alle übrigen sowjetzonalen Behörden — ein gefügiges Werkzeug in den Händen der von Moskau aus geleiteten SED.

Die sogenannte „Demokratisierung der Verwaltung“ zieht in der Sowjetzone immer weitere Kreise. So wurden z. B. die „Unterabteilungen Abgaben“ der Stadtkreise auf neugebildete Stadtbezirke aufgeteilt. In Leipzig existieren 14 derartige Miniatur-Abgabenbehörden, die als „Rat der Stadt Leipzig, Stadtbezirk ......, Sachgruppe Abgaben“ firmieren (vgl. hierzu *Haase:* „Die weitere Demokratisierung der Unterabteilungen Abgaben in den Großstädten der Deutschen Demokratischen Republik“ — DFW 1953, S. 549). In Wirklichkeit handelt es sich dabei um keine Demokratisierung, sondern um eine sowjetrussischen Vorbildern entsprechende Ausweitung des staatlichen Machtapparates. Die Machthaber wollen auf diese Weise ihre Gewaltherrschaft bis in die fernsten Schlupfwinkel ihres Machtbereichs widerstandslos durchsetzen, denn „das Hauptinstrument bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus ist die Staatsmacht“ (Beschluß der II. Parteikonferenz der SED vom 12. 7. 1952 — DFW 1952, S. 730). Die Bolschewisierung der Sowjetzone ist eben nur mit brutaler Gewalt zu ereichen, die freilich demokratisch aufgemachte Dekorationsstücke gern als Tarnung verwendet (vgl. hierzu: „Die Zusammenarbeit der Unterabteilung Abgaben mit den örtlichen Staatsorganen und der Bevölkerung“ — DFW 1953, S. 991; *Langer:* „Unsere Erfahrungen in der Zusammenarbeit der Unterabteilung Abgaben mit dem Rat des Kreises Delitzsch“ — DFW 1953, S. 1163 — und *Schmidt:* „Die Aufgaben der Abgabenverwaltung im Jahr der großen Initiative“ — DFW 1954, S. 113).

Die „Demokratisierung“ der Verwaltung des sowjetischen Sektors von Berlin hat nach der sowjetzonalen Verwaltungsreform nicht lange auf sich warten lassen. Seit Anfang 1953 gibt es auch in Ostberlin keine Finanzämter mehr, sondern nur noch „Unterabteilungen Abgaben“ bei den einzelnen Stadtbezirken Alexander, Friedrichshain, Köpenick usw. Die Oberfinanzdirektion des Sowjetsektors firmiert seitdem als „Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, Abgabenverwaltung, Berlin C 2, Poststraße 4/5“. Obwohl Ostberlin gar

nicht zur „DDR“ gehört, muß es praktisch doch als *ihr 15. Bezirk* betrachtet werden, zumal da es haushaltsmäßig bereits in den Staatshaushaltsplan der „DDR“ einbezogen ist (vgl. „Berliner Haushalt 1953 — Bestandteil des einheitlichen Staatshaushalts der DDR“ — DFW 1953, S. 335). Neuerdings ergehen Anordnungen der Sowjetzonen-Regierung immer häufiger mit unmittelbarer Wirkung auch für den Ostsektor von Berlin [30]).

b) Aufgabenbereich

Die traditionelle Hauptaufgabe der deutschen Steuerbehörden bildet von jeher die Verwaltung der sogenannten Besitz- und Verkehrssteuern. Daran hat sich auch in der SBZ nichts geändert. Die Steuerbehörden haben dort aber nach Errichtung der „DDR“ u. a. außerdem noch folgende Aufgaben übernommen: von den Zollbehörden die *Verwaltung der Verbrauchsteuern und Haushaltsaufschläge* [31]), von den Sozialversicherungskassen die *Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge* mit allen Nebengeschäften [32]) und von den Kommunalbehörden die *Mitwirkung bei der Preisbildung und Preisüberwachung* [33]).

Arbeitsentlastung haben die Steuerbehörden der „DDR“ dagegen nur in geringem Umfang erfahren. Die Finanzkassen sind seit dem 1. Januar 1951 weggefallen [34]). Es gibt bei den unteren Abgabenbehörden nur noch *„Abgabenbuchhaltungen“*. Das eigentliche Kassengeschäft, das sich übrigens seit Jahren durchweg im Überweisungsverkehr abwickeln muß [35]), ist auf das Filialnetz der sowjetzonalen Deutschen Notenbank (DNB) übergegangen. — Bei der Bodenschätzung wirken die Steuerbehörden der „DDR“ nicht mehr mit; für diesen Aufgabenkreis sind seit dem 1. März 1953 besondere, dem Ministerium des Innern unterstellte Vermessungsdienststellen ausschließlich zuständig (§ 1 der „Verordnung über die Übertragung der Arbeiten der Bodenschätzung“ vom 6. 2. 1953 — GBl. 1953, S. 269).

c) Struktur und Arbeitsmethoden

Struktur und Arbeitsmethoden der sowjetzonalen Steuerbehörden sind fortgesetzten Wandlungen unterworfen. Jede Neuerung wird als „historisches Ereignis“ und „epochemachender Fortschritt“ gefeiert. Das geschah auch 1950, als die Auflösung der bisherigen Veranlagungsbezirke und die Vereinigung sämtlicher Steuerakten in sogenannten Zentralstellen angeordnet wurden. Durch diese Maßnahmen sollte die Verwaltungsarbeit wesentlich vereinfacht und verbessert werden. Das Ergebnis war indessen ein unentwirrbares Durcheinander. Das FM der „DDR“ hat den eklatanten Mißerfolg dieser Umorganisation beharrlich verschwiegen. Es erregte daher einige

Überraschung, als Ministerpräsident *Otto Grotewohl* in der Haushaltsdebatte vor der Volkskammer, am 4. Februar 1953, das „der fortschrittlichen gesellschaftlichen Entwicklung blind und lahm nachhinkende" FM der „DDR" schwer angriff und über die angebliche Verbesserung der Verwaltungsarbeit bei den Steuerbehörden folgendes ausführte: „... Bis 1950 lagen die Akten ... griffbereit. Dann wurde eine ‚Reform' durch Schaffung einer Zentralaktei" — *Grotewohl* gebrauchte fälschlich das Wort ‚Zentralkartei' — „mit dem Erfolg einer völligen Desorganisation durchgeführt. Die Sucharbeiten der Angestellten nach Akten erforderten nun mindestens 30 Prozent der Arbeitszeit ..." (DFW 1953, S. 171).

Seit Mitte 1952 arbeiten die Steuerbehörden der SBZ in sogenannten *„Komplex-Brigaden"*. Die bei einem bestimmten Steuerpflichtigen anfallenden Arbeiten werden nicht mehr wie bisher in verschiedenen Fachabteilungen (Bewertungsstelle, Veranlagungsstelle, Buchhaltung, Vollstreckungsstelle, Strafsachenstelle usw.), sondern — von der Einreichung der Steuererklärung bis zu dem etwa erforderlichen Steuerstrafverfahren — in ein und derselben Dienststelle von einem die verschiedensten sachlichen Zuständigkeiten in sich vereinigenden und deswegen „Komplex-Brigade" genannten kleinen „Arbeitskollektiv" erledigt. Für jeden Steuerpflichtigen soll es nur noch eine Akte geben, in der alle ihn betreffenden Vorgänge zu vereinigen sind.

Um die Bildung von „Komplex-Brigaden" zu ermöglichen, wurde zunächst die Gesamtheit der Steuerpflichtigen bei den einzelnen Unterabteilungen Abgaben in die Gruppen „Besteuerung der volkseigenen Wirtschaft", „Besteuerung der privaten Wirtschaft" und „Besteuerung des Arbeitseinkommens" aufgeteilt. Für jede dieser drei Gruppen gibt es, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, eine oder mehrere „Komplex-Brigaden". Bei der Besteuerung der privaten Wirtschaft bestehen regelmäßig besondere „Komplex-Brigaden" für „Industrie", „Großhandel", „Einzelhandel", „Handwerk", „Landwirtschaft" usw. Die „Komplex-Brigaden" setzen sich jeweils aus einer Vielzahl von Prüfern (Betriebsprüfern, Preisprüfern, Lohnabzugsprüfern usw.) und aus besonderen Sachbearbeitern für Buchhaltung, Rechtsmittel, Strafsachen usw. zusammen.

Jede „Komplex-Brigade" stellt also gewissermaßen ein Liliput-Finanzamt dar. Das gilt auch hinsichtlich der Verantwortung für die Erfüllung des jeder Abgabenbehörde in der SBZ als „Plansoll" auferlegten Anteils am gesamten Steueraufkommen:

„Bisher war der Leiter des Finanzamts allein für die Erfüllung des Abgabenplans des Finanzamts verantwortlich ... Jetzt ist der Leiter der Komplex-Brigade für die Erfüllung eines Planteils persönlich verantwort-

lich. Zu diesem Zweck ist die Aufteilung des Plansolls auf die einzelnen Komplex-Brigaden entsprechend der von ihnen zu bearbeitenden Wirtschaftsgruppen oder Wirtschaftszweige vorzunehmen. Der Leiter der Brigade hat den Ablauf der Arbeit auf allen Teilgebieten so zu organisieren, daß die Erfüllung und Übererfüllung des Planteils seiner Brigade gewährleistet ist." (Vgl. hierzu *Guth:* „Bessere Erfüllung des Abgabenplans durch neue Struktur und neue Arbeitsmethoden" — DFW 1952, S. 788; *Mansfeld:* „Zu einigen Aufgaben der Komplex-Brigaden in der Unterabteilung Abgaben der Kreise" — DFW 1953, S. 317, und *Guth:* „Die wichtigsten Aufgaben der Abgabenverwaltung im Jahre 1953" — DFW 1953, S. 337).

Bemerkenswert ist vor allem die Tatsache, daß der „Innendienst" bei den Unterabteilungen Abgaben mehr und mehr zusammenschrumpft. Sowjetischem Vorbild entsprechend, wird das Schwergewicht immer einseitiger auf die sogenannte „operative" Tätigkeit (Betriebsprüfung, Fahndung, Vollstreckung usw.) verlagert. Diese Strukturänderung ist nur deshalb möglich, weil viele Dienstgeschäfte, die früher von den Veranlagungsstellen zu erledigen waren, in der „DDR" inzwischen teils auf die Steuerpflichtigen, teils auf die Betriebsprüfer abgewälzt worden sind; davon wird in anderem Zusammenhang noch die Rede sein.

d) Personallage und Personalpolitik

In personeller Hinsicht ist von der früheren deutschen Steuerverwaltung in der SBZ so gut wie nichts übriggeblieben. Das Berufsbeamtentum existiert nicht mehr. Es gibt in der „DDR" keine Beamten, sondern nur noch kündbare „Verwaltungsfunktionäre". Die Kündigungsfrist beträgt einheitlich vierzehn Tage. Auch langjährige Verwaltungsangestellte genießen grundsätzlich keinen erweiterten Kündigungsschutz, sie können daher am 4. eines Monats „fristgerecht" zum 18. und am 12. „fristgerecht" zum 26. entlassen werden (vgl. die „Verordnung über Kündigungsrecht" vom 7. 6. 1951 — GBl. 1951, S. 550). Als Begründungen dienen dabei in der Regel allgemeine Redensarten (z. B. „zur Einsparung von Verwaltungskosten" oder „wegen Änderung des Stellenplanes" usw.).

Das Fachpersonal der früheren Reichsfinanzverwaltung ist — von wenigen Ausnahmen abgesehen — in der SBZ bereits der Entnazifizierung zum Opfer gefallen. Auch die Ausnahmen sind inzwischen verschwunden, denn alljährlich zu bestimmten Terminen stattfindende Kündigungsaktionen großen Stils geben den kommunistischen Personalleitungen der sowjetzonalen Behörden immer wieder Gelegenheit, alle „ideologisch unklaren" und deshalb „unzuverlässigen" Arbeitskräfte auszumerzen. Frühere Beamte, ehemalige Berufssoldaten und Offiziere, Kriegsteilnehmer, die mehr als sechs Monate in westlicher Kriegsgefangenschaft zugebracht haben, Angestellte bür-

gerlicher Herkunft und Lebensführung, Akademiker aller Art, insbesondere aber Juristen, gelten in der Verwaltung der „DDR“ als „untragbar“; Angehörige dieser Gruppen sind daher bei den Dienststellen der sowjetzonalen Steuerverwaltung nur noch in ganz vereinzelten Ausnahmefällen anzutreffen [36]).

Für die Personalpolitik der öffentlichen Verwaltung gilt in der SBZ bereits seit einigen Jahren der Grundsatz: *„Aus den Betrieben — in die Behörden“*. Fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten werden dabei gering geachtet. Wichtiger ist das richtige „gesellschaftliche“ und politische „Bewußtsein“ der Verwaltungsangestellten. Statt qualifizierter Steuerfachleute findet man daher in den Unterabteilungen Abgaben jetzt hauptsächlich Industrie-„Aktivisten“, Funktionäre der kommunistischen Massenorganisationen und andere „fortschrittliche“ Arbeitskräfte vorwiegend jugendlichen Alters [37]). Das Verwaltungspersonal besteht gegenwärtig zu etwa 55 bis 60 v. H. aus Frauen; eine weitere Steigerung dieses Prozentsatzes wird angestrebt [38]).

Für die *Besoldung* der Behördenbediensteten blieben in der SBZ auch nach 1945 zunächst die früheren reichsrechtlichen Besoldungsvorschriften (Reichsbesoldungsordnung, TO A und TO B) unverändert maßgeblich. Im Laufe der Zeit mehrten sich aber die Eingriffe der Länder auf diesem Gebiet. Nach der Währungsreform schaltete sich die DWK ein. Die „Verordnung zur Senkung der Personalkosten“ vom 24. November 1948 (ZVOBl. 1948, S. 545) ordnete die Kürzung der Besoldungsmittel für alle Zweige der öffentlichen Verwaltung in der SBZ um mindestens 20 v. H. an. Im Anschluß daran schuf die DWK-Anordnung vom 21. Januar 1949 (ZVOBl. 1949, S. 33) die rechtliche Grundlage für eine umfassende und einheitliche *tarifrechtliche Neuordnung der Besoldungsverhältnisse.* Der erste — auch für die Angestellten der sowjetzonalen Steuerbehörden geltende — Tarifvertrag dieser Art war bereits am 28. Dezember 1948 zustande gekommen; er ist am 1. Februar 1949 in Kraft getreten („Tarifvertrag für die Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen der sowjetisch besetzten Zone“, Berlin 1949).

Die Gehälter der Verwaltungsangestellten werden seitdem grundsätzlich nach „Vergütungsgruppen“ berechnet; für „Spitzenfunktionäre“ und unentbehrliche „Spezialisten“ gibt es jedoch „Einzelvertragsgehälter“ nach besonderen Tarifen. Der feineren Differenzierung dienen fünf „Ortsklassen“. Für die Einreihung in die einzelnen — jeweils ein „Grundgehalt“ und zwei „Leistungsstufen“ vorsehenden — Vergütungsgruppen sollen angeblich „objektive Tätigkeitsmerkmale“ ausschlaggebend sein; die vorwiegend mit aktiven SED-Genossen und anderen linientreuen Verwaltungsfunktionären

besetzten „Lohn- und Gehaltskommissionen“ aber sorgen dafür, daß „gesellschaftspolitische“ Gesichtspunkte bei den Einstufungen gebührend berücksichtigt werden.

Die Einreihung in eine bestimmte Vergütungsgruppe bedeutet im übrigen keineswegs, daß dem betreffenden Angestellten mindestens das Grundgehalt dieser Gruppe sicher ist. Häufige Änderungen und Kürzungen der Stellenpläne bieten vielmehr immer wieder die Möglichkeit, „Umgruppierungen“ vorzunehmen. Dabei werden erfahrungsgemäß alle Verwaltungsangestellten „zurückgestuft“ oder sogar ausgebootet, deren „gesellschaftspolitische“ Betätigung den Erwartungen nicht entspricht. Die Einstufung ist daher nur zu oft ein Hohn auf das nach § 9 der „Dienstordnung“ vom 3. November 1949 (Min. Bl. 1950, S. 3) offiziell in der „DDR“ geltende fachliche „Leistungsprinzip“.

Seit der einheitlichen tarifrechtlichen Regelung der Besoldungsverhältnisse werden die früher üblichen Dienstbezeichnungen („Steuerinspektor“, „Regierungsrat“ usw.) nicht mehr verwendet; wer an diesen „Titeln“ festhalten wollte, würde „reaktionäre“ Gesinnung bekunden und sich dadurch für die „fortschrittliche“ Abgabenverwaltung der „DDR“ selbst disqualifizieren. Die neuen *„Dienstbezeichnungen“* sind aus den Tätigkeitsmerkmalen abgeleitet („Sachbearbeiter“, „Referent“ usw.), und ihr Gebrauch beschränkt sich auf den Schriftverkehr (§ 81 der „Dienstordnung“); im mündlichen Verkehr mit dem Publikum werden daher Titel nicht mehr geduldet. Untereinander reden sich die Verwaltungsfunktionäre der „DDR“, soweit sie Mitglieder der SED sind, als „Genossen“, im übrigen als „Kollegen“ an. Daß sich die „Belegschaften“ durchweg duzen, gilt gemeinhin als eine wichtige „demokratische Errungenschaft“.

Jede sowjetzonale Behörde muß alle vierzehn Tage mindestens zwei Dienststunden der „gesellschaftspolitischen“ Fortbildung ihrer Angestellten widmen. Diese *„innerbetriebliche Schulung“* wird seit einiger Zeit „staatspolitische Schulung“ genannt. Ihre kommunistische Ausrichtung hat sich im Laufe der Zeit immer mehr verstärkt; ihre Leitung liegt in den Händen besonders erprobter, unbedingt systemtreuer SED-Genossen. Bei größeren Dienststellen findet die Schulung in mehreren kleinen „Schulungszirkeln“ statt, die im allgemeinen nicht mehr als 20 bis 30 Teilnehmer umfassen. Die „Zirkelleiter“ erhalten als Leitfaden sogenannte „Schulungshefte“; dieses „amtliche“ Lehrmaterial wird von der Regierung der „DDR“ zentral herausgegeben. Im Gesamtbereich der SBZ wird also zu gleicher Zeit überall dasselbe Thema abgehandelt. Um die Zirkelteilnehmer zu aktiver Mitarbeit zu zwingen, müssen sie bisweilen Referate

halten oder mit Diskussionsbeiträgen aufwarten; manchmal werden von ihnen sogar schriftliche Ausarbeitungen verlangt.

Neben der „offiziellen" staatspolitischen Schulung laufen bei fast jeder sowjetzonalen Behörde außerhalb der Dienststunden noch andere politische Schulungen, deren Veranstalter vor allem der kommunistische „Freie Deutsche Gewerkschaftsbund" (FDGB) und die politischen Parteien sind („Qualifizierungs-Lehrgänge", „Partei-Lehrjahr der SED" usw.).

Diese unablässige Schulung wird sogar von vielen sonst durchaus linientreuen Verwaltungsfunktionären als ungeheure Belästigung empfunden. Um sich dem behördlichen Schulungsterror zu entziehen, versuchen daher vor allem die wendigeren Betriebsprüfer immer wieder, in die „volkseigene" Wirtschaft oder auf andere politisch weniger exponierte Arbeitsplätze hinüberzuwechseln.

Die Personalschwierigkeiten der sowjetzonalen Steuerbehörden nehmen daher kein Ende, obwohl das FM der „DDR" in Gestalt von *„Leistungsprämien"* und *„Wettbewerben"* zugkräftige Lockmittel eingeführt hat. Die Angestellten der Steuerbehörden werden in der SBZ schon seit Jahr und Tag an bestimmten Arbeitserfolgen unmittelbar finanziell beteiligt. „Prämienfähig" sind insbesondere die durch Betriebsprüfungen festgestellten Mehrsteuern. Die Prämien betragen gegenwärtig 0,5 v. H. der Mehrsteuern. Von jeder Prämie wird ein Fünftel für den operativ nicht hervortretenden „Innendienst" abgezweigt und an Betriebsprüfungsreferenten, Berichtskritiker usw. ausgeschüttet. Der Rest verbleibt dem Betriebsprüfer, der darauf nur 5. v. H. Lohnsteuer zu entrichten braucht (vgl. Anmerkung 91). Steuerrückstände, die durch „operative" Vollstreckungshandlungen (z. B. durch Kassenpfändungen und dergleichen) „realisiert" worden sind, werden in derselben Weise prämiiert. Die Aussicht auf Prämienerwerb hat schon viele Betriebsprüfer und Vollstreckungsangestellte der sowjetzonalen Abgabenbehörden zu gefürchteten *„Prämienjägern"* gemacht [39]).

Wie es um das Fachwissen „fortschrittlicher" Verwaltungsfunktionäre bestellt ist, hat einmal der Vertreter des FM der „DDR" auf einer steuerrechtlichen Fragen gewidmeten Arbeitstagung der sowjetzonalen Abgabenverwaltung mit folgenden Ausführungen verraten: „Wir haben uns alle an die Worte des Genossen Staatssekretärs zu halten, daß Steuerdelikte keine Kavaliersvergehen sind [40]). Schon die bloße Steuergefährdung verdient strenge Bestrafung. Steuerhinterziehungen müssen unnachsichtig und, wenn sie vorsätzlich begangen sind, geradezu exemplarisch bestraft werden . . ." Leitende „Funk-

tionäre“ des FM der „DDR“ kennen also sozusagen nicht einmal das „Kleine Einmaleins“ des Steuerstrafrechts (§ 396 AO!), — wie mag es dann erst bei den Angestellten der Unterabteilungen Abgaben in den Bezirken und Kreisen [41]) aussehen?

Seit einiger Zeit hat sich allerdings bei den Sowjetzonen-Machthabern die Einsicht durchgesetzt, daß etwas geschehen muß, um das Niveau der Verwaltungsfunktionäre zu heben (vgl. „Die Qualifizierung der Finanzkader tut not“ — DFW 1953, S. 281). Zur „Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates“ und zur „Ausbildung mittlerer Nachwuchskader für den Finanzapparat“ dienen jetzt u. a. Abendschulen, Fortbildungskurse und Fachschullehrgänge (Anordnung vom 30. 4. 1953 — GBl. 1953, S. 690). Leitende Angestellte der Abgabenbehörden sollen sogar eine hochschulmäßige Ausbildung erhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der „DDR“ eine unmittelbar dem FM unterstehende *„Hochschule für Finanzwirtschaft“* in Berlin-Kaulsdorf geschaffen (Verordnung vom 30. 4. 1953 — GBl. 1953, S. 690), über deren Tätigkeit die „Deutsche Finanzwirtschaft“ seit Beginn des Jahres 1954 in der Rubrik „Aus der Hochschule für Finanzwirtschaft“ berichtet (vgl. z. B. DFW 1954, S. 13, 69, 125 und 180). Der in „Direktstudium“ und „Fernstudium“ aufgespaltene Lehrbetrieb betrachtet „die Verbreitung der Lehren *Lenins* und *Stalins*“ und „die schöpferische Auswertung der sowjetischen Finanzwissenschaft“ als seine Hauptaufgaben [42]). Bei der „Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates“ steht also die „politische Bewußtseinsbildung“ nach wie vor durchaus im Vordergrund. „Damit unser sozialistischer Staat die Funktion der Diktatur des Proletariats beim sozialistischen Aufbau noch gründlicher und konsequenter ausüben kann, damit der sozialistische Aufbau schneller voranschreitet, muß die politische und fachliche Qualifikation aller Funktionäre des Staatsapparates beschleunigt verstärkt und auf eine höhere Stufe gehoben werden . . .“ (*Reichert:* „Verbesserung und Verstärkung der Kaderbildung im Finanzapparat“ — DFW 1953, S. 507). Einen guten Eindruck von der „Qualität“ sowjetzonaler Fachschulungen vermittelt *Schlüter:* „Mehr Sorgfalt bei der Herausgabe des Lehrmaterials für das Fernstudium“ (DFW 1953, S. 1015).

IV. Das Finanzministerium

An der Spitze des FM der „DDR“ steht der 1898 in Köln geborene Gerichtsreferendar a. D. *Dr. Hans Loch* (LDP), dessen politische Laufbahn erst nach 1945 begann: Mitbegründer der LDP und Oberbürgermeister in Gotha, von 1946 bis Ende 1949 thüringischer Justizminister, dann Finanzminister und Stellvertretender Ministerpräsident der

„DDR“ (vgl. hierzu *Pfefferkorn: „Hans Loch“* — SBZ-Archiv 1952, S. 281). *Dr. Loch* verdankt seinen bemerkenswerten Aufstieg weniger der Fraktionsarithmetik des antifaschistisch-demokratischen Blocks als vielmehr dem besonderen Wohlwollen der sowjetischen Besatzungsmacht. Der Tribut, den *Dr. Loch* seinen sowjetischen Gönnern für die Berufung zum Finanzminister der „DDR“ zollen mußte, war die Erfindung und Propagierung des „Neuen Liberalismus“. Wenn sich die Liberal-Demokratische Partei der SBZ gegenwärtig eigentlich nur noch durch den Namen von der SED unterscheidet, so ist dies vor allem das Verdienst des LDP-Vorsitzenden *Dr. Hans Loch*. Seit dem 7. Januar 1954 ist *Dr. Loch* auch Vorsitzender des von der Regierung der „DDR“ eingesetzten „Ausschusses für Deutsche Einheit“ (vgl. „Neues Deutschland“ vom 8. 1. 1954).

Als Finanzminister tritt *Dr. Loch* kaum in Erscheinung. Das FM der „DDR“ wird tatsächlich von seinem ersten Stellvertreter, Staatssekretär *Willy Rumpf* (SED), geleitet. *Rumpf* hat sich seit 1920 in kommunistischen Organisationen aktiv betätigt. Er ist seit 1950 Kandidat des ZK der SED und gilt allgemein als der politisch stärkste Mann im FM. Als ehemaliger Versicherungs- und Magistratsangestellter verfügt *Rumpf* sogar über einige Fachkenntnisse und praktische Verwaltungserfahrungen. Allerdings sagt man ihm in der eigenen Behörde nach, daß er — genau wie der Minister selbst — noch nie ein Finanzamt von innen gesehen habe. Seit 1951 ist *Rumpf* zugleich Leiter eines selbständigen Staatssekretariats für die Koordinierung der gesamten Finanzwirtschaft mit Sitz und Stimme im Ministerrat. Finanzfragen sind für ihn ausschließlich Fragen des Klassenkampfs.

Diese Auffassung teilt auch der sonst stark im Schatten seines Kollegen *Rumpf* stehende zweite Stellvertreter des Finanzministers, Staatssekretär *Willy Georgino* (SED). Als Sohn eines Handwerkers genießt *Georgino* den Vorzug, ein „echtes Kind des Volkes“ zu sein. In der Zahlmeisterlaufbahn hat er sich solide Kenntnisse angeeignet. An der Schaffung des „einheitlichen Staatshaushaltes“ war *Georgino* führend beteiligt.

Alle anderen leitenden Posten im FM der „DDR“ sind ebenfalls mit aktiven SED-Genossen besetzt, wie folgende Übersicht über die gegenwärtig bestehenden sechs Hauptabteilungen (HA) zeigt:

HA I = Staatshaushalt
Leiter: *Karl Pauligk* (SED),

HA II = Finanzierung der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen
Leiter: *Heinz Laß* (SED),

HA III = Wirtschaft
Leiter und zugleich dritter Stellvertreter des Finanzministers: *Curt Lehmann* (SED),

HA IV = Abgabenverwaltung
Leiter und zugleich vierter Stellvertreter des Finanzministers: *Martin Schmidt* (SED),

HA V = Kredite
Leiter: *Kurt Becker* (SED),

HA VI = Valuta
Leiter: *Ernst Pätzold* (SED).

Neben diesen sechs Hauptabteilungen, von denen die HA III wegen ihres ungewöhnlichen Umfangs auch „Hauptverwaltung Wirtschaft" genannt wird, bestehen im FM der „DDR" noch einige besondere (verselbständigte) Abteilungen, z. B. die „Kaderabteilung" für Personalangelegenheiten (Leiter: *Willi Maier*, SED), die Abteilung „Schulung und Fernstudium" (Leiter: *Lothar Spangenberg*, SED), die Abteilung „Verwaltung und Schutz des ausländischen Eigentums [43])" (Leiter: *Wilhelm Kumbier*, SED), die Abteilung (Hauptverwaltung) „Finanzrevision" (Leiter: *Dr. Herbert Wergo*, SED) u. a. m.

Die HA IV, die eigentliche Steuerabteilung, ist Gegenstand fortgesetzter Umorganisationen. Zu Beginn des Jahres 1954 umfaßte sie folgende zehn Abteilungen:

1. *Leitung (Abteilung I)*
   Leiter: *Martin Schmidt* (SED);
   Stellvertreter des Leiters sind:
   a) für die Besteuerung der sozialistischen Wirtschaft:
      Ernst Guth (SED),
   b) für die Besteuerung des Arbeitseinkommens und der privaten Wirtschaft:
      Helmut Häussler (SED),
2. *Planung (Abteilung I a)*
   Leiter: *Günther Methner* (SED),
3. *Organisation und Instruktion (Abteilung I b)*
   Leiter: *Siegfried Hess* (SED),
4. *Berufungsentscheidungen (Abteilung I c)*
   Leiter: *Klaus Poetzsch* (SED),
5. *Gemeindeabgaben (Abteilung I d)*
   Leiter: *Walter Kunz* (SED),
6. *Besteuerung der volkseigenen Wirtschaft (Abteilung II a)*
   Leiter: *Kurt Hampel* (SED),
7. *Besteuerung der Genossenschaften (Abteilung II b)*
   Leiter: *Helmut Göpel* (SED),

8. *Besteuerung der privaten Wirtschaft (Abteilung III a)*
   Leiter: *Fritz Sender* (SED),
9. *Besteuerung des Arbeitseinkommens (Abteilung III b)*
   Leiter: *Ernst Schultz* (SED),
10. *Verbrauchsabgaben (Abteilung IV)*
    Leiter: *Gisbert Jänicke* (SED).

Das FM der „DDR" ist eine Sinekure für SED-Genossen, die — insbesondere soweit sie leitende Posten bekleiden — ihre dienstlichen Obliegenheiten in der Regel zugleich auch als förmliche „Parteiaufträge" zu erledigen haben. Angehörige anderer Parteien und parteilose Angestellte sind unter den rund 700 Verwaltungsfunktionären des FM der „DDR" kaum vorhanden. Nach den Verhandlungen und Beschlüssen des Anfang April 1954 in Ostberlin veranstalteten IV. Parteitages der SED ist damit zu rechnen, daß die zentralen Verwaltungsbehörden der „DDR" im Laufe des Jahres 1954 von allen nicht der SED angehörenden Angestellten „gesäubert" werden. Die durch § 8 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1954 vom 17. Februar 1954 (GBl. 1954, S. 205) angeordnete Einsparung von Verwaltungskosten bietet dafür sogar eine „legale" Handhabe.

DAS STEUERRECHT DER SOWJETZONE

I. Grundlinien der Steuerpolitik

Dem Wirtschaftsgefüge der SBZ wurden seit 1945 tiefgreifende strukturelle Veränderungen aufgezwungen. Entschädigungslose Enteignungen aller Art spielen dabei eine wesentliche Rolle. Die Bodenreform, die Verstaatlichung der Banken und Versicherungen, die Schaffung der VEW und viele andere Einzelvorgänge stellen aber nur besondere Erscheinungsformen einer umfassenden Gesamtentwicklung dar, deren Zielsetzung unverkennbar ist: aus dem Wirtschaftskörper der SBZ werden nach sowjetischem Vorbild alle privatkapitalistischen Elemente systematisch ausgemerzt. An die Stelle des privaten Unternehmertums tritt überall der Staat. Dieser Strukturwandel hat das Verhältnis zwischen Volkswirtschaft und Staatshaushalt grundlegend verändert (vgl. hierzu *Rumpf:* „Eine falsche Theorie" — DFW II/1950, S. 102 — und *Rzesnitzek:* „Volkseinkommen und Staatshaushalt" — DFW 1953, S. 686 und S. 796) [43]).

Steuerpolitische Betrachtungen müßten eigentlich hier beginnen. Aber das wäre ein aussichtsloses Unterfangen, denn der sowjetzonale Staatshaushalt ist schon seit Jahren ein sorgsam gehütetes Geheimnis, dessen Schleier nicht einmal vor der sog. „Volkskammer" gelüftet wird: dieses „höchste Organ der DDR" erhebt Haushaltspläne zum Gesetz, ohne zu wissen, wie die „verplanten" Mittel im einzelnen aufgebracht und im einzelnen verwendet werden sollen. Soweit überhaupt Zahlenangaben aus den sowjetzonalen Staatshaushaltsplänen vorliegen, sind sie so dürftig, fragwürdig und unkontrollierbar, daß sie mehr der Irreführung und der Vernebelung dienen als der zuverlässigen Unterrichtung (vgl. Anmerkung 18). Eine systematische und substantiierte *Haushaltskritik* ist daher unmöglich.

Ebensowenig lassen sich unmittelbare Vergleiche zur Bundesrepublik ziehen. Derartige Vergleiche scheitern einfach daran, daß der „einheitliche Staatshaushalt" seit 1951 neben dem Haushalt der „DDR" auch die Haushaltspläne der Länder (Bezirke), Kreise und Gemeinden, sowie den Etat der Sozialversicherung, die Finanzpläne der „volkseigenen" Wirtschaft und seit 1953 außerdem noch den Haushalt des sowjetischen Sektors von Berlin umfaßt.

In der Bundesrepublik und in den anderen Ländern der freien Welt erschöpft sich die eigentliche Zweckbestimmung der Steuern darin, dem Staat auf gesetzlicher Grundlage die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zu verschaffen. Die Funktion der Bedarfsdeckung steht also im Vordergrund. Daß dabei wirtschaftspolitische Gesichtspunkte und Erwägungen sozialpolitischer Art nicht außer Betracht bleiben dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit.

In der SBZ liegen die Dinge ganz anders. Die Steuerpolitik ist dort in erster Linie *ein Mittel des Klassenkampfes*. Sie darf daher mit Fragen der Gerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs nicht in Verbindung gebracht werden [44]).

Als Mittel des Klassenkampfes haben die Steuern die Aufgabe, das Verhältnis zwischen der „kapitalistischen" Privatwirtschaft und der „sozialistischen" Wirtschaft (VEW und Genossenschaften) „neu abzustimmen". Das bedeutet praktisch nichts anderes als die planmäßige, wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen bisweilen nur schrittweise vorangetriebene Beseitigung des privaten Unternehmertums und seine Ersetzung durch eine der sowjetischen Plan- und Zwangswirtschaft nachgebildete Form des Staatskapitalismus [45]).

Die Einbeziehung der VEW in den Staatshaushalt der „DDR" hätte den Sowjetzonen-Machthabern eigentlich längst Veranlassung geben müssen, ein völlig neues, vorzugsweise auf Erwerbseinnahmen gestütztes Finanzsystem aufzubauen. Bisher sind aber kaum die ersten Ansätze dafür vorhanden [46]). Die öffentliche Finanzwirtschaft der SBZ stützt sich nach wie vor hauptsächlich auf Steuern. Die Behauptung des Finanzministers *Dr. Loch* in der Etatrede vom 4. Februar 1953 (DFW 1953, S. 172), „der Anteil der Steuern an den Gesamteinnahmen der DDR falle unablässig und werde, nachdem er bereits 1952 nur noch 52 v. H. betragen habe, 1953 auf 50,6 v. H. zurückgehen", ist bewußte Irreführung. Bei seiner Prozentrechnung hat nämlich *Dr. Loch* nicht nur die von der VEW aufzubringenden Steuern, sondern auch die Verbrauchsteuern und die praktisch auf eine zusätzliche Besteuerung des Einkommens hinauslaufenden Haushaltsaufschläge außer Betracht gelassen; diese „Retusche" verändert natürlich das Bild von Grund auf, zumal da die Haushaltsaufschläge allein ungefähr 20 bis 25 v. H. der gesamten Haushaltseinnahmen der „DDR" ausmachen. Dasselbe Täuschungsmanöver hat *Dr. Loch* übrigens am 3. Februar 1954 vor der Volkskammer wiederholt mit der Behauptung, daß der Anteil der Steuern 1954 nur noch 47,9 v. H. der Gesamteinnahmen betragen werde (vgl. den Bericht über die Haushaltsdebatte 1954 — „Neues Deutschland" vom 6. 2. 1954).

Innerhalb der Steuereinnahmen der SBZ ist — insbesondere seit der Währungsreform — eine für die „fortschrittliche" Steuerpolitik der „DDR" charakteristische Verschiebung eingetreten, die aufs engste damit zusammenhängt, daß die „privatkapitalistische Ausbeuterklasse" (vor allem also selbständige Bauern und Gewerbetreibende) infolge Auszehrung, Enteignung, Zonenflucht usw. als Steuerquelle mehr und mehr ausfällt. Das hat zur Folge, daß die veranlagte Einkommensteuer, die Vermögensteuer und andere „direkte" Steuern an Bedeutung verlieren gegenüber denjenigen Steuern, die den Verbrauch belasten und daher die sogenannten kleinen Leute viel härter treffen als die finanziell gut gestellten Steuerpflichtigen. In diesem Zusammenhang sind wiederum die „Haushaltsaufschläge" zu erwähnen, die in der SBZ bei zahlreichen „frei" verkäuflichen, d. h. nicht mehr rationierten Lebensmitteln, Industriewaren und sonstigen Verbrauchsgütern zugunsten des Staatshaushalts erhoben werden. Die Lebenshaltung der Bevölkerung in der „DDR" wird dadurch auf sowjetisches Niveau herabgedrückt [47]).

Der 1953 von den Sowjetzonen-Machthabern proklamierte „Neue Kurs" hat auf dem Gebiet der Steuerpolitik zu *keinem Kurswechsel* geführt. Ein steuerpolitischer Kurswechsel kam schon darum nicht in Betracht, weil die „Generallinie der bisherigen Politik" ausdrücklich als richtig bestätigt und infolgedessen unverändert beibehalten worden ist (vgl. Anmerkung 25). Auch die „politökonomische" Zielsetzung hat keine Änderung erfahren: „Unser Ziel war, ist und bleibt die Errichtung der sozialistischen Gesellschaftsordnung", erklärte Ministerpräsident *Otto Grotewohl* im Juli 1953 auf der 15. Tagung des ZK der SED. Er fügte aber hinzu: „Es ist jedoch falsch und schädlich, den Kurs auf die Beschleunigung des Aufbaus des Sozialismus mittels administrativer und Druckmaßnahmen aller Art durchzusetzen" („Neues Deutschland" vom 29. 7. 1953). Die Bolschewisierung der SBZ geht also weiter; ihre Methodik und ihr Tempo werden allerdings gemäßigt, um den allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenbruch abzuwenden und die Lebenslage der Bevölkerung zu verbessern. Seinem Wesen nach stellt also der sogenannte „Neue Kurs" keinen Kurswechsel, sondern nur eine Änderung der „politökonomischen" Taktik dar.

Die neue Taktik der Sowjetzonen-Machthaber hat auf steuerlichem Gebiet einige Neuerungen zur Folge gehabt, von denen später noch ausführlicher die Rede sein wird. An dieser Stelle genügt die summarische Feststellung, daß der zur schnellen Sozialisierung der Privatwirtschaft mit der Ersten Einkommensteuer-Änderungsverordnung vom 5. März 1953 (GBl. 1953, S. 292) begonnene „Steuerbolsche-

wismus“ in seinen schlimmsten Auswüchsen inzwischen abgebaut worden ist[48]). Die Reste des privaten Unternehmertums haben dadurch eine gewisse Erleichterung in ihrem schon jahrelang andauernden Kampf um die Erhaltung der eigenen selbständigen Existenz erlangt. Sie bleiben aber weiterhin steuerlich benachteiligt, denn die unverändert fortgeführte Erweiterung der VEW wird von den Sowjetzonen-Machthabern nach wie vor auch mit steuerlichen Mitteln betrieben.

Das Geldwesen und die Währungspolitik der SBZ können im Rahmen dieses Berichts nicht behandelt werden. Da die „monetären“ Fragen im Anschluß an den Ministerratsbeschluß vom 29. Oktober 1953 über die „Festsetzung des Goldgehaltes der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank“ (GBl. 1953, S. 1089) vor und hinter dem „Eisernen Vorhang“ lebhaft erörtert worden sind, sei in diesem Zusammenhang aber wenigstens verwiesen auf *Abeken:* „Geld- und Bankwesen in der sowjetischen Besatzungszone seit der Währungsreform“, Bonn 1951, „Bonner Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland“, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen; *Mohr:* „Die vergoldete Währung“ (SBZ-Archiv 1953, S. 354); *Todtmann:* „Die Festsetzung des Goldgehaltes der D-Mark — ein Ausdruck unserer wirtschaftlichen Stärke“ (DFW 1953, S. 1237) und *Sander:* „Zum Charakter des Geldes in der DDR“ (DFW 1954, S. 180).

II. Die Steuerrechtsnormen und ihre Quellen

Nach der Verfassung der „DDR“ dürfen Steuern nur auf Grund gesetzlicher Regelungen erhoben werden (Art. 120 Abs. 1 der Verfassung vom 7. 10. 1949 — GBl. 1949, S. 5). Gesetzliche Regelungen sind der „Volkskammer“ vorbehalten (Art. 81 der Verfassung). Wer in Anbetracht dieser eindeutigen Bestimmungen annehmen sollte, daß die Steuergesetzgebung in der SBZ tatsächlich von der Volksvertretung ausgeübt wird, würde gleichwohl einem gefährlichen Irrtum unterliegen, denn die „demokratischen Realitäten“ stehen in der „DDR“ nur zu oft in krassem Widerspruch zur rechtsstaatlichen Theorie der Verfassungsurkunde (vgl. hierzu: *Draht:* „Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in der sowjetischen Besatzungszone. Untersuchungen über Legalität, Loyalität und Legitimität“, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1954). Jedenfalls tritt die sowjetzonale Volkskammer als Gesetzgeber kaum mehr in Erscheinung. Das Gesetzblatt der „DDR“ enthält:

a) 1950 bei rd. 680 amtlichen Verlautbarungen nur 40 Gesetze,
b) 1951 bei rd. 640 amtlichen Verlautbarungen nur 6 Gesetze,
c) 1952 bei rd. 730 amtlichen Verlautbarungen nur 11 Gesetze,
d) 1953 bei rd. 650 amtlichen Verlautbarungen nur 3 Gesetze[49]).

Unter den 60 Gesetzen, die die Volkskammer im Laufe der letzten vier Jahre insgesamt zustande gebracht hat[50]), befinden sich *nur drei (!) eigentliche Steuergesetze*[51]). Die übrigen steuerrechtlichen Neuerungen, die seit Errichtung der „DDR" unzweifelhaft schon in die Tausende gehen, beruhen zu einem kleinen Teil auf Verordnungen des Ministerrats, im übrigen aber auf Anordnungen des Finanzministeriums. Die Steuergesetzgebung, die in jedem wirklich demokratischen Staatswesen zum ureigenen und unantastbaren Zuständigkeitsbereich der Volksvertretung gehört, ist also in der „DDR" praktisch längst von der Volkskammer auf die Regierung (Ministerrat, Fachministerium) übergegangen.

Das FM der „DDR" bringt seine steuerrechtlichen Neuregelungen (denen es übrigens fast durchweg rückwirkende Kraft beilegt!) bald als Durchführungsbestimmungen, Anordnungen oder Anweisungen, bald als Runderlasse, Rundverfügungen oder Richtlinien, mitunter sogar als bloße Bekanntmachungen, Direktiven oder Verfügungen heraus[52]). In dem buntscheckigen Durcheinander gibt es keine systematische und konsequente Einordnung. Viel bedenklicher und folgenschwerer als dieser schließlich doch nur „formalistische" Schönheitsfehler ist die Tatsache, daß sich der *Unterschied zwischen echten Rechtsnormen mit allseitig bindender Kraft und bloßen Verwaltungsvorschriften*, die lediglich innerdienstliche Weisungen darstellen, *völlig verwischt* hat: in der SBZ gelten sogar die — alljährlich an Umfang und Unübersichtlichkeit beträchtlich zunehmenden — „Veranlagungsrichtlinien" (VR) als gesetzesgleiche Rechtsnormen[53]).

Für die Änderungen und Neuerungen, die dem sowjetzonalen Steuerrecht von der obersten Steuerverwaltungsbehörde aufgepfropft werden, sind oft keine oder keine ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungen vorhanden[54]). Bisweilen unterbleibt die Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern[55]). Als Anfang 1953 Geltungsbereich und Tragweite des § 22 AO (Unverletzlichkeit des Steuergeheimnisses) neu abgegrenzt wurden, hat es das FM der „DDR" überhaupt nicht mehr für erforderlich erachtet, sich dabei einer amtlichen Form zu bedienen[56]).

In der SBZ herrscht also auf steuerlichem Gebiet ein *chaotischer Rechtssetzungsabsolutismus der Exekutive*. Daran hat auch die bei

Verkündung des „neuen Kurses“ proklamierte „Stärkung der Rechtssicherheit“ durch „strikte Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit“ nichts geändert [57]).

In gesetzestechnischer Hinsicht sind die steuerrechtlichen Anordnungen der SBZ oft mit unglaublichen Flüchtigkeitsfehlern und anderen Mängeln behaftet. Die formelle Unzulänglichkeit der Bestimmungen leistet Willkürakten der Steuerbehörden Vorschub und vermehrt dadurch zugleich die Rechtsunsicherheit, unter der die Steuerpflichtigen in der SBZ ohnehin zu leiden haben.

Neue Vorschriften des sowjetzonalen Steuerrechts erwecken oft den peinlichen Eindruck schlechter Übersetzungen aus dem Russischen. Diese Tatsache ist leicht zu erklären. Die eigentliche konstruktive Arbeit wird nämlich nicht von den Fachreferenten des FM der „DDR“, sondern von der obersten sowjetischen Besatzungsbehörde, der Finanzabteilung des Hohen Kommissars, geleitet, mitunter sogar bis in belanglose technische Einzelheiten hinein entscheidend bestimmt [58]). Im übrigen sind aber auch die Regierungsfunktionäre der „DDR“ mit ihrer Muttersprache vielfach nur unzulänglich vertraut.

Soweit die steuerrechtlichen Anordnungen des FM der „DDR“ überhaupt amtlich bekanntgemacht werden, geschieht dies in der Regel durch das „Gesetzblatt“ oder durch das „Zentralblatt“, das seit 1953 an die Stelle des Ministerialblatts getreten ist. Amtliche Nachrichten des FM der „DDR“ erscheinen aber auch in der Zeitschrift *„Deutsche Finanzwirtschaft“*. In größeren Zeitabständen gibt das FM die „zur Veröffentlichung freigegebenen“ steuerrechtlichen Neuerungen auswahlweise in der *„Sammlung von Anordnungen und Rundverfügungen des Abgabenrechts“* (DZV, Berlin) heraus; diese Sammlung umfaßt bisher fünf Bände (1950, I/1951, II/1951, I/1952 und II/1952). Seit Ende 1953 wird eine *„Das Abgabenrecht“* betitelte Loseblattsammlung angekündigt, die das gesamte Abgabenrecht der SBZ systematisch geordnet und kommentiert enthalten soll [59]).

Eine außerordentlich wichtige, freilich nicht allgemein zugängliche Quelle für die Verwaltungspraxis der sowjetzonalen Steuerbehörden bilden die vom FM der „DDR“ seit Anfang 1953 in zwangloser Folge zur vertraulichen Unterrichtung der nachgeordneten Dienststellen herausgegebenen *„Informationsbriefe“*. 1953 sind 12 derartige Informationsbriefe erschienen. Ihr Inhalt verleiht den „objektiven“ Steuerrechtsnormen oft erst den „spezifischen“ Charakter [60]).

Steuerrechtliche Literatur, die verdient, wissenschaftlich ernst genommen zu werden, gibt es in der „DDR“ kaum. Es bereitet dort

regelmäßig schon ernste Schwierigkeiten, auch nur Textausgaben der geltenden Steuergesetze aufzutreiben [61]). Lehrbücher und Kommentare fehlen vollkommen. Einige Beachtung verdient neben der „Deutschen Finanzwirtschaft“ die im Auftrage des FM „für Unterricht und Praxis“ herausgegebene zweibändige Aufsatzsammlung „Finanzen und Kredit“ (Berlin, 1952), deren Inhalt großenteils aus Übersetzungen von bisweilen schon etwas antiquierten Abhandlungen sowjetischer Autoren besteht.

III. Die allgemeinen steuerrechtlichen Entwicklungstendenzen

Nach der Kapitulation blieben die vor dem Zusammenbruch in Deutschland geltenden Steuervorschriften in der SBZ zunächst unverändert in Kraft; beseitigt wurden damals nur die „Diskriminierung durch Zahlung nach nationalen Merkmalen“ und die „Sonderabgabe zugunsten der Arbeitsfront“ (vgl. hierzu die SMAD-Bekanntmachung vom 4. 8. 1945 — „Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland“, Berlin 1946, Sammelband I, S. 28).

Der Kontrollrat ließ aber bald weitere Eingriffe in das Steuerrecht folgen. Dabei wurden insbesondere die Bestimmungen nationalsozialistischen Inhalts aufgehoben und die Tarifvorschriften der einzelnen Steuergesetze wesentlich verschärft (vgl. hierzu die Kontrollratsgesetze — KRG — Nr. 1, 3, 12 bis 15, 17, 26 bis 28, 30, 36, 41, 42, 51, 54, 59 und 61 — nachzulesen im „Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland“).

Während sich die Trennungslinien zwischen den drei westlichen Besatzungszonen im Laufe der Zeit verwischten, haben die Sowjetzonen-Machthaber ihren Herrschaftsbereich vom übrigen Deutschland immer stärker abgesondert und isoliert [62]).

Auf steuerrechtlichem Gebiet läßt sich diese Entwicklung bis ins Jahr 1946 zurückverfolgen. In der SBZ ergingen damals zunächst „Richtlinien“ zu einigen der oben erwähnten Kontrollratsgesetze und dann in immer größerem Umfang selbständige Anordnungen, die sich ganz bewußt über Abschnitt III Ziffer 14 d des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 hinwegsetzten, wonach Deutschland trotz der Aufteilung in verschiedene Besatzungszonen seine wirtschaftliche Einheit bewahren sollte. Auf diese Weise wurde die deutsche Steuerrechtseinheit bereits im ersten Jahr nach der Kapitulation zerstört.

Bis zur Währungsreform im Jahre 1948 bewegten sich die steuerrechtlichen Änderungen der Sowjetzonen-Machthaber noch in verhältnismäßig engen Grenzen. Seit der Jahreswende 1948/1949 ist dagegen

eine geradezu krankhafte Neuerungssucht zu beobachten, die inzwischen nicht nur die einzelnen Steuerarten, sondern auch die Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts einschneidend berührt hat.

Bei den Neuerungen handelt es sich um keine organische Weiterentwicklung des früheren Steuerrechts. Die nach Form und Inhalt oft dilettantisch, sprunghaft und willkürlich anmutenden Änderungen und Ergänzungen stehen aber gleichwohl in einem tieferen inneren Zusammenhang. In Übereinstimmung mit ihrer bereits an anderer Stelle behandelten „fortschrittlichen" Steuerpolitik haben nämlich die Sowjetzonen-Machthaber aus den Vorschriften des Steuerrechts beharrlich und folgerichtig „Hebel der gesellschaftlichen Entwicklung", d. h. *Kampfmittel der Bolschewisierung* gemacht[63]).

Es ist weder erforderlich noch möglich, diese Entwicklung hier im einzelnen darzustellen. Besondere Erwähnung verdienen aber die Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948, die Erste Einkommensteuer-Änderungsverordnung vom 5. März 1953 und die Steueränderungsverordnung vom 23. Juli 1953.

Nachdem die Währungsreform im Juni 1948 den Geldüberhang abgeschöpft hatte, mußten — wenn nicht das Wirtschaftsleben in der SBZ überhaupt zum Erliegen kommen sollte — die „prohibitiven" Steuersätze der Kontrollratsgesetzgebung abgebaut werden. Das geschah durch die am 1. Dezember 1948 von der DWK erlassene „Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen" (ZVOBl. 1949 I, S. 235). Die Bedeutung dieser *Steuerreformverordnung* reicht aber viel weiter, wie folgende Ausführungen eines ehemals leitenden Angestellten des FM der „DDR" zeigen[64]): „Vor allem war es erforderlich, den politischen Mißbrauch des Einkommensteuertarifs zu beseitigen, der in der gleichen Behandlung des Einkommens aus eigener Arbeitsleistung und demjenigen aus der Anwendung von Kapital, d. h. der Ausbeutung fremder Arbeitskraft bestand". Die Steuerreformverordnung hat daher „aus der sozialökonomischen Tatsache der Verschiedenartigkeit der Quellen des Einkommens auf steuerlichem Gebiet die Folgerungen gezogen und das Einkommen aus Mehrwert mit höheren Sätzen belegt als das Einkommen aus eigener Arbeitsleistung". Insofern beginnt mit der Steuerreformverordnung ein grundsätzlich neuer Abschnitt der sowjetzonalen Steuergesetzgebung.

Die *Erste Einkommensteuer-Änderungsverordnung* (EStÄVO) vom 5. März 1953 (GBl. 1953, S. 392) sollte angeblich[65]) „verschiedene Mißstände in der Besteuerung der privaten Wirtschaft beseitigen" und dadurch „die reibungslose Fortführung der privaten Betriebe sichern" (vgl. Anlage 1). Tatsächlich gehörte aber die EStÄVO zu jenen Maß-

nahmen, die auf die *beschleunigte Liquidierung der Reste des privaten Unternehmertums* hinausliefen [66]). Der Leiter der Steuerabteilung im FM der „DDR“ hat dies in der ihm eigenen etwas verschrobenen Ausdrucksweise später einmal mit folgenden Worten bestätigt: „Die Fortsetzung dieser Abgabenpolitik hätte in letzter Konsequenz dazu geführt — in einem großen Umfang war das bereits Tatsache geworden —, daß die Kapazitäten der privaten Industrie, des privaten Groß- und Einzelhandels nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten. Da sich unsere volkseigene Wirtschaft und besonders auch der staatliche Handel ... nicht in demselben Maße erweiterten, hätte dies zu Verzögerungen in der Erhöhung des Lebensstandards geführt. Es waren daher im Interesse der Bevölkerung tiefgreifende Korrekturen ... notwendig“ (*Schmidt:* „Die neue Abgabenpolitik unserer Regierung“ — DFW 1953, S. 845).

Diese Korrekturen hat der im Juni 1953 proklamierte sogenannte „neue Kurs“ der Sowjetzonen-Machthaber gebracht. Das private Unternehmertum der SBZ soll dadurch so lange erhalten bleiben, bis es von der VEW aufgesaugt werden kann, ohne daß der Produktionsablauf und die Versorgung der Bevölkerung ernste Störungen erleiden. Die als „Sozialisierungsverordnung“ in die Geschichte des sowjetzonalen Steuerrechts eingegangene EStÄVO vom 5. März 1953 ist daher durch die *Steueränderungsverordnung* (StÄVO) vom 23. Juli 1953 (GBl. 1953, S. 889) aufgehoben und durch gemäßigtere Bestimmungen [67]) ersetzt worden, die der Privatwirtschaft in einigen — an anderer Stelle näher zu erörternden — Punkten vorübergehend steuerliche Erleichterungen gewähren (vgl. Anlage 2). Wie lange diese Atempause dauern wird, kann nur die weitere Entwicklung lehren. —

Die charakteristischen Besonderheiten des sowjetzonalen Steuerrechts treten nirgends sinnfälliger in Erscheinung als auf dem Gebiet der Einkommenbesteuerung. Das früher für alle Einkunftsarten im wesentlichen einheitliche deutsche Steuersystem — gleichmäßige tarifliche Belastung von Lohneinkünften und anderen Einkünften, Zusammenfassung aller Einkünfte eines Steuerpflichtigen in einer einheitlichen Veranlagung des Gesamteinkommens — ist in der „DDR“ durch ein *differenziertes Steuersystem* ersetzt worden [68]).

Der Gedanke einer Aufspaltung der einheitlichen Einkommensteuer in besondere Steuern für einzelne Einkunftsarten ist nicht neu. Dieser Gedanke hat z. B. schon frühzeitig im englischen Schedulensystem Verwirklichung gefunden. Wer sich die augenblicklich in der Bundesrepublik zwischen den großmächtigen „Spesenrittern“ und dem arm-

seligen „Fußvolk der Lohnempfänger“ bestehenden steuerlichen Spannungen vergegenwärtigt, wird die Berechtigung einer differenzierenden Lösung nicht prinzipiell verneinen. Die Differenzierung kann jedenfalls segensreich wirken, wenn sie in den Dienst des sozialen Ausgleichs und der steuerlichen Gerechtigkeit gestellt wird.

Das differenzierte Einkommensteuersystem der SBZ hat jedoch ganz andere Grundlagen und Ziele. Es beruht, wie leitende Funktionäre des FM der „DDR“ immer wieder erklären, auf *unversöhnlichem Klassenhaß,* und es bezweckt letztlich nichts anderes als die „vollständige Beseitigung der privatkapitalistischen Ausbeuterklasse“, der in Bausch und Bogen alle selbständigen Existenzen zugerechnet werden, soweit sie nicht ausnahmsweise — wie z. B. Kleinbauern und Angehörige der freischaffenden Intelligenz (Künstler, Ärzte, Techniker usw.) — zu den steuerlich privilegierten Berufsgruppen gehören.

Die Bedeutung der tariflichen Diffenzierungen wird dadurch wesentlich verschärft und vertieft, daß für die einzelnen „sozialökonomischen Formationen“ bereits bei der Ermittlung der Einkünfte und bei der Abgrenzung des steuerpflichtigen Einkommens unterschiedliche Vorschriften gelten. Die Entwicklung ist aber dabei nicht stehengeblieben, sondern im Laufe der letzten Jahre haben sich für einzelne Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sogar mehr und mehr besondere Besteuerungsformen herausgebildet. Die Aufspaltung des ehemals einheitlichen Steuersystems geht auch jetzt noch unaufhaltsam weiter. Für Außenstehende wird es deshalb immer schwerer, von der gegenwärtigen Situation des sowjetzonalen Steuerrechts eine richtige Vorstellung zu gewinnen.

Alle Betrachtungen müssen von der Tatsache ausgehen, daß sich im Steuerrecht der SBZ augenblicklich die Besteuerung der „sozialistischen Wirtschaft“, die Besteuerung des Arbeitseinkommens und die Besteuerung der privaten Wirtschaft deutlich voneinander abheben. Jedes dieser drei Teilgebiete erstreckt sich auf mehrere „sozialökonomische Formationen“. Zur „sozialistischen Wirtschaft“ gehören die VEW und die Genossenschaften. Die Besteuerung des Arbeitseinkommens umfaßt die Lohnempfänger und die Angehörigen bestimmter, steuerlich privilegierter, freier Berufe. Zur privaten Wirtschaft rechnen vor allem die selbständigen Landwirte, Handwerker und sonstigen Gewerbetreibenden; es gehören aber auch noch andere „sozialökonomische Formationen“ hierher, z. B. die Hausbesitzer und die steuerlich nicht privilegierten freien Berufe.

Es liegt außerhalb der Absichten und Möglichkeiten dieser Arbeit, das Steuerrecht der SBZ erschöpfend zu behandeln. Der weitere Be-

richt soll lediglich einen allgemeinen Überblick vermitteln über die Hauptunterschiede bei der Besteuerung der einzelnen „sozialökonomischen Formationen" und über besondere Eigentümlichkeiten bei den wichtigsten Steuerarten. Selbst in diesem begrenzten Rahmen kann die Darstellung aber nur auf diejenigen Besonderheiten eingehen, die für die steuerrechtlichen Verhältnisse in der SBZ von wesentlicher Bedeutung sind.

IV. Die Besteuerung der „sozialistischen Wirtschaft"

Der „sozialistische Sektor" der Volkswirtschaft hat in der SBZ überragende Bedeutung. An der dortigen industriellen Produktion waren VEW und Genossenschaften 1950 bereits mit über 73 v. H. beteiligt [69]); ihr Anteil ist gegenwärtig auf etwa 80 bis 85 v. H. zu veranschlagen. Der sowjetzonale Großhandel liegt überwiegend in den Händen staatlicher oder „volkseigener" Großhandelsorganisationen. Das private Unternehmertum spielt — vom Einzelhandel abgesehen — eigentlich nur noch in der Landwirtschaft und im Handwerk eine gewisse Rolle (vgl. Anmerkung 45). Produktionsgenossenschaften, die auf allen Gebieten besondere Förderung genießen, saugen aber schon seit Jahr und Tag die bisher selbständigen landwirtschaftlichen und handwerklichen Existenzen auf; das ist der erste entscheidende Schritt zu ihrer endgültigen Sozialisierung. Genossenschaftsartige „kollektive Zusammenschlüsse" gibt es in der SBZ übrigens sogar im Bereich der freien Berufe (vgl. hierzu die „Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte" vom 15. 5. 1953 — GBl. 1953, S. 725).

a) die steuerliche Behandlung der „volkseigenen" Wirtschaft

Die Entstehung des „Volkseigentums" hängt aufs engste zusammen mit der nach dem Zusammenbruch in der SBZ vorgenommenen entschädigungslosen Enteignung der „Junker, Monopolherren, Kriegsverbrecher und Naziaktivisten". Die damals „sequestrierten" und „konfiszierten" Vermögensmassen wurden zunächst von der SMAD verwaltet und erst 1948 deutschen Behörden als „Volkseigentum" unterstellt [70]).

Die Flut der Anordnungen, in denen die DWK und später die Regierung der „DDR" den organisatorischen Aufbau und die rechtliche Ausgestaltung der VEW zu regeln versuchten, ist schlechthin unübersehbar (vgl. hierzu insbesondere die Loseblattsammlung „Das Recht des Volkseigentums", Berlin 1952). Jahrelang folgte ein kompliziertes und kostspieliges Experiment dem andern, ohne daß bisher wirklich befriedigende Ergebnisse erzielt worden wären. Jedenfalls ist auch jetzt noch vieles in Fluß, zumal da sich der Umfang des „Volkseigen-

tums“ fortgesetzt erweitert [71]). Abgeleiteter Erwerb — etwa durch Ankauf von Grundstücken — fällt dabei praktisch nicht ins Gewicht. Die Ausdehnung des „Volkseigentums“ vollzieht sich vielmehr in der Regel „lastenfrei“ durch mehr oder weniger gut getarnte Gewaltakte (Vermögenseinziehung in Wirtschaftsstrafverfahren usw.). Diese Gewaltakte schwellen bisweilen sturmflutartig an, um nach einiger Zeit abzuebben und ruhigeren Entwicklungsgängen Platz zu machen. Der beschleunigte „Aufbau des Sozialismus“ verschwindet dann plötzlich aus den öffentlichen Diskussionen, und weniger aggressive Themen — etwa „die Festigung der demokratischen Ordnung“ und „die strikte Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit“ — beherrschen vorübergehend das Feld.

In den grundsätzlichen Fragen ist freilich seit 1952 eine gewisse Konsolidierung eingetreten. Die rückwirkend ab 1. Januar 1952 in Kraft gesetzte „Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft“ (!) vom 20. März 1952 (GBl. 1952, S. 225) hat die bis dahin bestehenden „Vereinigungen Volkseigener Betriebe“ (VVB) aufgelöst und die einzelnen „volkseigenen“ Betriebe (VEB) mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Seitdem ist jeder VEB (Industriebetrieb, Handelsniederlassung, „HO“-Kaufhaus, „HO“-Gaststätte, „volkseigenes“ Gut usw.) selbständig steuerpflichtig (vgl. *Bögelsack:* „Der volkseigene Betrieb als juristische Person“ — DFW 1952, S. 566).

Für die Gewinnermittlung und das übrige Rechnungswesen der VEW gelten umfassende Sondervorschriften, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann [72]). Die VEW ist der privaten Wirtschaft gegenüber vor allem dadurch begünstigt, daß jeder VEB „zur Verbesserung der Lebenslage von Arbeitern und Angestellten sowie zur Förderung von Rationalisierung und Erfindungswesen“ steuerfreie Rücklagen („Direktorfonds“) bilden darf (vgl. Art. 8 der Steuerreformverordnung vom 1. 12. 1948 — ZVOBl. 1949 I, S. 235). Was es damit praktisch auf sich hat, zeigt folgende Zusammenstellung der nach den Gesetzen über den Staatshaushalt (vgl. Anmerkung 18) „eingeplanten“ steuerfreien Zuführungen an den Direktorfonds:

1951 = 271,1 Millionen DM-Ost,
1952 = 351,2 Millionen DM-Ost,
1953 = 422,4 Millionen DM-Ost,
1954 = 595,9 Millionen DM-Ost.

Die technischen Einzelheiten der Bildung und Verwendung des Direktorfonds werden alljährlich durch besondere Anordnungen geregelt [73]).

Die Betriebe der VEW sind körperschaftsteuerpflichtig. Bis 1952 galt der Stufentarif des Art. 7 Abs. 2 der Steuerreformverordnung (ZVOBl. 1949 I, S. 235). Um die zentrale Planung und Kontrolle zu erleichtern, hat jedoch die „Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft" — KöStVO-VEW — vom 30. April 1953 (GBl. 1953, S. 653) mit Wirkung ab 1. Januar 1953 angeordnet, daß die Körperschaftsteuer bei allen Betrieben der VEW einheitlich auf 65 v. H. des steuerpflichtigen Gewinns festzusetzen ist[74]). Bei „privatkapitalistischen" Körperschaften steigt dagegen die Progression der Steuer bis auf über 90 v. H. des Einkommens (vgl. Anlage 7). Die unterschiedliche Tarifbehandlung wirkt sich im privaten Sektor der Wirtschaft umso verheerender aus, als die VEW bereits bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns (z. B. durch die steuerfreien Zuführungen an den Direktorfonds) begünstigt ist, während die „privatkapitalistische" Wirtschaft durch Einschränkung der steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben nur zu oft „fiktive" Gewinne versteuern muß; davon wird in anderem Zusammenhang noch ausführlicher die Rede sein.

Die Körperschaftsteuerschuld entsteht bei den Betrieben der VEW jeweils mit Ablauf des Abrechnungszeitraums, in dem der steuerpflichtige Gewinn erzielt worden ist. Abrechnungszeitraum ist die Zeit vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats. Der steuerpflichtige Gewinn und die Körperschaftsteuer werden also zunächst nach Ablauf des ersten Kalendermonats ermittelt. Am Schluß des zweiten Kalendermonats sind Gewinn und Körperschaftsteuer erneut festzustellen, und zwar für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Februar; von der sich dabei ergebenden Körperschaftsteuerschuld ist die für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum (Januar) entrichtete Körperschaftsteuer abzuziehen. Dieses Verfahren wiederholt sich allmonatlich, so daß z. B. der Abrechnungszeitraum Dezember 1953 das gesamte Kalenderjahr 1953 umfaßt, eine besondere Jahresabrechnung also überflüssig macht. Die Körperschaftsteuer ist jeweils am 15. Tag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig (§ 5 der 1. DB zur KöStVO-VEW vom 30. 4. 1953 — GBl. 1953, S. 654).

Die Betriebe der VEW müssen außerdem allmonatlich ihre Nettogewinne an die dafür zuständigen Stellen (Fachministerien) abführen (vgl. hierzu die Anweisung Nr. 101 vom 23. 5. 1953 — ZBl. 1953, S. 275 — und die Bekanntmachung des FM der „DDR" vom 1. 1. 1954 — ZBl. 1954, S. 43). Als Nettogewinnabführungen der VEW haben die Ge-

setze über die Staatshaushaltspläne (vgl. Anmerkung 18) seit Schaffung des „einheitlichen Staatshaushalts" bisher folgende Jahresbeträge vorgesehen:

1951	2 966,4	Millionen DM-Ost,
1952	3 925,1	Millionen DM-Ost,
1953	7 212,2	Millionen DM-Ost,
1954	10 441,5	Millionen DM-Ost.

Über die tatsächliche Entwicklung der Nettogewinne liegen keine zuverlässigen und kontrollierbaren Zahlen vor. Auf jeden Fall ist zu beachten, daß der VEW zur Bestreitung notwendiger Investitionen alljährlich sehr erhebliche Beträge aus Haushaltsmitteln zugewendet werden; als Investitionszuschüsse weisen die Gesetze über die Staatshaushaltspläne (vgl. Anmerkung 18) seit 1951 im einzelnen folgende Jahressummen aus:

1951	2 385,5	Millionen DM-Ost,
1952	4 019,5	Millionen DM-Ost,
1953	5 839,4	Millionen DM-Ost,
1954	5 759,4	Millionen DM-Ost.

Außer den Investitionsmitteln fließen der VEW, insbesondere den „volkseigenen" Grundstoffindustrien, aus dem Haushalt der „DDR" auch noch bedeutende Subventionen zu, über deren Höhe keine Zahlenangaben existieren. Bei den angeblichen „Netto"-Gewinnen der VEW dürfte es sich daher im wesentlichen um „buchführungsmäßige Falschmeldungen" handeln.

2. Die Gewerbesteuer der VEW

Das Gewerbesteuerrecht der VEW ist durch die „Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage in der volkseigenen Wirtschaft" — GewStVO-VEW — vom 19. März 1953 (GBl. 1953, S. 458) auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Die Gewerbesteuer der VEW wird seit dem 1. Januar 1953 nicht mehr — wie bei anderen gewerbesteuerpflichtigen Betrieben — nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital, sondern nach dem Umsatz bemessen. Dabei ist grundsätzlich die Summe der für alle steuerbaren Umsätze vereinbarten Entgelte maßgebend. Der Steuersatz wird für jeden VEB durch „betriebsindividuelle Planauflage" festgesetzt. Mit der Gewerbesteuer neuer Art ist zugleich die bislang von den Betrieben der VEW gesondert erhobene Verwaltungskostenumlage abgegolten [75]).

Die Gewerbesteuerschuld entsteht — genau wie die Körperschaftsteuerschuld der VEW — mit Ablauf der sich innerhalb jedes Kalenderjahres von Monat zu Monat fortschreibenden Abrechnungszeiträume. Die Gewerbesteuer wird jeweils am 10. Tag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig (§ 3 der 1. DB zur GewStVO-VEW vom 19. 3. 1953 — GBl. 1953, S. 459).

3. Die Umsatzsteuer der VEW

Auch für die Umsatzsteuer der VEW gelten seit dem 1. Januar 1953 neue Bestimmungen (vgl. die „Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft" — UStVO-VEW vom 19. 3. 1953 — GBl. 1953, S. 456). Die Steuersätze — 3 v. H., 0,75 v. H., 1,5 v. H. und 3,75 v. H. — sind zwar unverändert geblieben, aber die Erhebung der Umsatzsteuer ist von den in sich geschlossenen monatlichen Voranmeldungszeiträumen auf Abrechnungszeiträume umgestellt worden, die sich — wie bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der VEW — im Laufe eines Kalenderjahres allmählich von einem Monat bis auf zwölf Monate ausweiten [75]). Die Umsatzsteuer wird — wie die nunmehr ebenfalls vom Umsatz abhängige Gewerbesteuer der VEW — jeweils am 10. Tag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig (§ 2 der 1. DB zur UStVO-VEW vom 19. 3. 1953 — GBl. 1953, S, 456).

4. Die Vermögensteuer der VEW

Für die Betriebe der VEW besteht keine Vermögensteuerpflicht. Das ergibt sich unmittelbar aus § 1 VStG (vgl. auch Art. 13 Abs. 1 der Steuerreformverordnung — ZVOBl. 1949 I, S. 235).

5. Die differenzierte Produktionsabgabe der VEW

Der keineswegs neue und originelle Gedanke, die Vielzahl der herkömmlichen Betriebssteuern durch eine einheitliche Steuer abzulösen, ist in der SBZ in den letzten Jahren lebhaft „durchdiskutiert" worden. Dabei beschränkten sich die Erörterungen in der Regel allerdings auf die in der Sowjetunion und in den volksdemokratischen Satellitenstaaten bei der Besteuerung „sozialistischer" Betriebe gesammelten Erfahrungen (vgl. Anmerkung 46).

Erst nach langem Zögern führte das FM der „DDR" Ende 1953 in einigen Zweigen der „volkseigenen" Industrie eine sowjetischem Vorbild entsprechende „differenzierte Produktionsabgabe" ein; dadurch ist mit Wirkung ab 1. Januar 1954 die Erhebung der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Umsatzsteuer, der Beförde-

rungsteuer und der Verbrauchsabgaben (Verbrauchsteuern und Haushaltsaufschläge) überflüssig geworden. Der Kreis der produktionsabgabepflichtigen Betriebe soll schrittweise erweitert werden (vgl. hierzu *Schmidt:* „Die Aufgaben der Abgabenverwaltung im Jahr der großen Initiative" — DFW 1954, S. 113).

Außenstehende können dieser neuesten Entwicklung des sowjetzonalen Steuerrechts kaum folgen, denn sie spielt sich sozusagen „unter Ausschluß der Öffentlichkeit" ab. Die steuerlichen Neuerungen für Industriebetriebe der VEW beruhen in der Regel auf vertraulichen Anordnungen, von deren Inhalt nur die unmittelbar betroffenen Abgabeschuldner Kenntnis erhalten. Um eine genauere Vorstellung von der Ausgestaltung der differenzierten Produktionsabgabe zu vermitteln, wird die vertrauliche Anweisung Nr. 250 vom 17. Dezember 1953 über die „Erhebung einer Produktionsabgabe in der volkseigenen Brau- und Malzindustrie und Mineralwasserindustrie" diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt.

b) Die steuerliche Behandlung der Genossenschaften

Als „niedere Form des gesellschaftlichen Eigentums" gehören die Genossenschaften in der „DDR" zum „sozialistischen Sektor" der Wirtschaft (vgl. VR 1952, Vorbemerkung zu Ziffer 96). Sie genießen daher — genau wie die VEW — besondere staatliche Förderung. Dabei spielen steuerrechtliche Maßnahmen eine wichtige Rolle.

Nach dem Zusammenbruch war eine umfassende Reorganisation des Genossenschaftswesens erforderlich. In der SBZ sind dafür — insbesondere auf den Gebieten der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer — weitgehende allgemeine Steuerbefreiungen gewährt worden [76]). Als die Sowjetzonen-Machthaber 1952 mit dem beschleunigten „Aufbau des Sozialismus" begannen, erschienen nur noch diejenigen Arten der Genossenschaften förderungswürdig, die in besonderem Maße geeignet waren, bisher selbständige private Unternehmer — vor allem Kleinbauern und Handwerker — aufzunehmen. Die generellen Steuerbefreiungen wurden daher 1953 abgebaut [77]).

Für viele Arten der Genossenschaften gibt es aber besondere Vorschriften und Vergünstigungen, die sich teils schon bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, teils erst bei der Berechnung oder Erhebung einzelner Steuern auswirken. Auf diese Sonderbestimmungen kann hier ebensowenig eingegangen werden, wie auf die nur für das Jahr 1953 geltenden Übergangsregelungen [78]). Die Darstellung muß sich vielmehr mit einigen andeutungsweisen Bemerkungen begnügen.

Die *Körperschaftsteuer* der Genossenschaften richtet sich in der SBZ jetzt grundsätzlich nach § 3 der 5. DB zur StÄVO vom 12. August 1953 (GBl. 1953, S. 952), der im einzelnen folgendes vorschreibt:

1. Genossenschaften, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen 1 200 DM-Ost nicht übersteigt, sind von der Körperschaftsteuer befreit;
2. Genossenschaften, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen zwar 1 200 DM-Ost übersteigt, aber nicht mehr als 14 500 DM-Ost beträgt, werden nach dem durchgestaffelten Einkommensteuertarif F (Steuerklasse 1) zur Körperschaftsteuer herangezogen [79]). Die Körperschaftsteuer steigt danach von 23 DM-Ost bei einem Einkommen von 1 210 DM-Ost in 240 Tabellenstufen allmählich auf 5 101 DM-Ost bei einem Einkommen von 14 500 DM-Ost;
3. Genossenschaften, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen 14 500 DM-Ost übersteigt, berechnen die Körperschaftsteuer wie bisher nach dem Stufentarif des Art. 7 Abs. 2 der Steuerreformverordnung (ZVOBl. 1949 I, S. 235). Die Körperschaftsteuer beträgt dann in der niedrigsten Stufe (bis 35 000 DM-Ost) 35 v. H. des Einkommens und erreicht in sechs großen Stufen bei Einkommen von über 600 000 DM-Ost mit 65 v. H. die größte Progression.

Diese Regelung gilt jetzt auch insoweit, als bestimmte Genossenschaften — insbesondere landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften, Kreditgenossenschaften und Kleinstgenossenschaften [80]) — nach 1945 bei der Körperschaftsteuer durch Freistellung, Drittelung des Steuerbetrages oder Pauschalierung der Steuer zunächst bevorzugt waren (vgl. Anweisung Nr. 43 vom 12. 3. 1953 — ZBl. 1953, S. 115).

Die *Gewerbesteuer* der Genossenschaften richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen gewerbesteuerrechtlichen Vorschriften. Besteuerungsgrundlagen sind also der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital (§ 6 Abs. 1 GewStG).

Die *Umsatzsteuer* der Genossenschaften wird ebenfalls grundsätzlich nach den in der SBZ allgemein geltenden Vorschriften des UStG erhoben. Die Steuersätze betragen demgemäß 3 v. H., 0,75 v. H., 1,5 v. H. und 3,75 v. H.

Für die *Vermögensteuer* der Genossenschaften gelten grundsätzlich die Bestimmungen des VStG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 (a) der Steuerreformverordnung (ZVOBl. 1949 I, S. 235). Danach beträgt der Steuersatz 2 v. H. des steuerpflichtigen Gesamtvermögens; er erhöht sich jedoch auf 2,5 v. H., wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen 500 000 DM-Ost übersteigt [81]).

Die Steuern der Genossenschaften fallen praktisch nicht sonderlich ins Gewicht. Das gilt umsomehr, als die aus „politökonomischen" Gründen bevorzugten Genossenschaften bei den wichtigsten Steuerarten weitgehende Vergünstigungen genießen [82]). Um wenigstens eine ungefähre Vorstellung davon zu vermitteln, müssen ein paar Einzelheiten ausdrücklich erwähnt werden.

Bäuerliche Handelsgenossenschaften sind unter den Voraussetzungen des § 15 VStDV nicht nur von der Vermögensteuer, sondern auch von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit [83]). Umsätze, die sie an übergeordnete, untergeordnete oder gleichgeordnete landwirtschaftliche Genossenschaften ausführen, gelten als innerbetriebliche Vorgänge, so daß sie nach § 1 UStG der Umsatzsteuer nicht unterliegen (vgl. den Erlaß vom 8. 3. 1950 — DFW I/1950, S. 381).

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften sind in den ersten zwei Jahren nach ihrer Errichtung von allen wesentlichen Steuern (insbesondere von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer) befreit [84]).

Bei Einkauf- und Liefergenossenschaften des Handwerks gelten Lieferungen an die eigenen Mitglieder oder an Mitglieder einer anderen Einkauf- und Liefergenossenschaft als innerbetriebliche Vorgänge, so daß sie nach § 1 UStG der Umsatzsteuer nicht unterliegen (§ 3 der Anweisung Nr. 193 vom 19. 8. 1952 — DFW 1952, S. 1061). Von der Vermögensteuer sind die Einkauf- und Liefergenossenschaften des Handwerks schlechthin befreit (§ 1 der Anweisung Nr. 193 vom 19. 8. 1952).

Für Produktionsgenossenschaften des Handwerks [85]) ist die Körperschaftsteuer allgemein um 10 v. H. gesenkt worden (§ 2 Abs. 4 der Anweisung Nr. 173 vom 26. 9. 1953 — ZBl. 1953, S. 476). Gewerbesteuer und Vermögensteuer werden von ihnen nicht erhoben (§ 4 der Anweisung Nr. 173 vom 26. 9. 1953). Die Anwendung des erhöhten Umsatzsteuersatzes von 3,75 v. H. ist bei ihnen ausgeschlossen (§ 5 der Anweisung Nr. 173 vom 26. 9. 1953).

Konsumgenossenschaften und ihre Verbände sind vor allem dadurch begünstigt, daß auf ihre Umsätze der erhöhte Steuersatz des § 7 Abs. 4 UStG keine Anwendung findet (vgl. den Erlaß vom 2. 1. 1950 — DFW I/1950, S. 144). Außerdem genießen sie Vermögensteuerfreiheit (vgl. Ziffer 3 b der Anweisung Nr. 74 vom 28. 4. 1953 — ZBl. 1953, S. 213).

Die genossenschaftsartigen „Kollegien der Rechtsanwälte" sind von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer schlechthin befreit [86]).

V. Die Besteuerung des Arbeitseinkommens

Das Grundgesetz der UdSSR, die sogenannte „*Stalinsche* Verfassung" vom 5. Dezember 1936, enthält in Artikel 12 die lapidare Feststellung: „Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen" (vgl. *Dennewitz-Meißner:* „Die Verfassungen der modernen Staaten", Hamburg 1947, 1. Band, S. 191). In der Verfassung der „DDR" ist eine solche Vorschrift zwar nicht enthalten, doch huldigen die Sowjetzonen-Machthaber demselben Grundsatz. Von den „sozialökonomischen Formationen" der sozialistischen Wirtschaft abgesehen, sind jedenfalls die „Bezieher von Einkommen aus eigener Arbeitsleistung" die einzigen Steuerpflichtigen, deren Daseinsberechtigung in der SBZ bisher unangefochten geblieben ist. Für Lohnempfänger (Arbeiter und Angestellte) gilt das schlechthin. Bei den Angehörigen der freien Berufe wird dagegen „differenziert". Berufsgruppen, von denen wesentliche Beiträge zum „Aufbau des Sozialismus" erwartet und gefordert werden (insbesondere Ärzte, Künstler und Erfinder), genießen als „freischaffende Intelligenz" einkommensteuerliche Vergünstigungen wie die Lohnempfänger; die nicht privilegierten freien Berufe (zu denen z. B. Steuerberater und Helfer in Steuersachen gehören) werden dagegen steuerlich wie die „parasitären Ausbeuter des privatkapitalistischen Unternehmertums" behandelt. Was diese Unterscheidung praktisch bedeutet, ist aus der Gegenüberstellung der beiden Tarife in Anlage 4 mit einem Blick ersichtlich.

Die tarifliche *Bevorzugung des Arbeitseinkommens* im sowjetzonalen Steuerrecht geht auf die Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 (ZVOBl. 1949 I, S. 235) zurück. Die überspitzten Steuersätze der Kontrollratsgesetzgebung wurden damals zwar allgemein gesenkt, die Tarifsenkungen waren aber bei Lohnempfängern und Angehörigen der freischaffenden Intelligenz ungleich stärker als bei den übrigen einkommensteuerpflichtigen Personen. Weitere „Differenzierungen" (die sich übrigens mehr und mehr nicht allein auf die tarifmäßige Behandlung beschränkten) brachten — um nur die wichtigsten Abschnitte der bisherigen Entwicklung[87]) zu nennen — die „Lohnsteuer-Änderungsverordnung" vom 24. Mai 1951 (GBl. 1951, S. 493), die „Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens" (AStVO) vom 22. Dezember 1952, die „Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens" (AStR) vom 22. Dezember 1952 und die „Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens" — 2. AStVO — vom 15. Oktober 1953 (GBl. 1953, S. 1031). Der gegenwärtige Stand der Besteuerung des Arbeitseinkommens kann hier nur in großen Umrissen dargestellt werden.

a) Die steuerliche Behandlung der Lohnempfänger

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Lohneinkommens sind vom Gesamtbetrag der Lohneinkünfte zunächst die steuerfreien Einkünfte abzusetzen. Der außerordentlich umfangreiche Katalog der steuerfreien Einkünfte (§ 3 AStVO) hat durch § 2 der 2. AStVO noch beträchtliche Erweiterungen erfahren [88]).

Die als Werbungskosten und Sonderausgaben abzugsfähigen Beträge werden in der SBZ bei Lohnempfängern unter der Bezeichnung „*berufsbedingte Ausgaben*" zusammengefaßt [89]). Zur Abgeltung der berufsbedingten Ausgaben sind in den Lohnsteuertarif bei monatlichen Lohnzahlungen 100 DM-Ost (also jährlich 1 200 DM-Ost) eingearbeitet [90]).

Der Lohnsteuertarif setzt erst bei einem steuerpflichtigen Monatslohn von 175 DM-Ost ein (Steuerbetrag: 0,20 DM-Ost); geringere Lohnbezüge bleiben also unbesteuert (§ 1 der 2. AStVO). Da bei monatlichen Lohnzahlungen Steuerbeträge unter 1 DM-Ost nicht erhoben werden, erhöhen sich die steuerfreien Grenzen derart, daß die Lohnsteuer praktisch

in Steuerklasse I	erst bei einem Monatslohn von 182 DM-Ost,
in Steuerklasse II	erst bei einem Monatslohn von 232 DM-Ost,
in Steuerklasse III/1	erst bei einem Monatslohn von 282 DM-Ost,
in Steuerklasse III/2	erst bei einem Monatslohn von 332 DM-Ost

beginnt.

Die steuerpflichtigen Lohneinkünfte werden in Tarifstufen aufgeteilt [91]); der Unterschied von Stufe zu Stufe beträgt bei Monatslöhnen

bis	300	DM-Ost	jeweils	1 DM-Ost,
bis	700	DM-Ost	jeweils	2 DM-Ost,
bis	1 000	DM-Ost	jeweils	5 DM-Ost,
über	1 000	DM-Ost	jeweils	10 DM-Ost.

Die Steuersätze sind progressiv gestaffelt. Sie beginnen mit etwa 0,5 v. H. Bei einem Steuersatz von 20 v. H. des steuerpflichtigen Lohneinkommens bricht die Progression ab. Dieser „Plafond" wird in Steuerklasse I bei einem Monatslohn von 1 260 DM-Ost erreicht (vgl. hierzu Anlage 5, aus der auch die bemerkenswerten Tarifunterschiede zwischen der Sowjetzone und der Bundesrepublik ersichtlich sind).

Die Einreihung in die Steuerklasse richtet sich grundsätzlich nach dem Familienstand des Lohnempfängers. Diese Regelung bedeutet für die SBZ eine wichtige Neuerung [92]), denn bis Ende Oktober 1953 waren dort für die Einordnung in die einzelnen Steuerklassen auch

noch andere Merkmale maßgeblich (vgl. die jetzt überholten §§ 11 bis 16 AStVO).

Chronischer Papiermangel (vgl. Anmerkung 59) hat zur *Abschaffung der Lohnsteuerkarten* mit Wirkung ab 1. Januar 1954 geführt[93]). In der SBZ werden die Lohnempfänger seitdem von den Lohnschuldnern in die Steuerklassen eingestuft. Die Lohnempfänger sind verpflichtet, dem Lohnschuldner die dazu erforderlichen Unterlagen (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder usw.) rechtzeitig vorzulegen. Geschieht dies nicht, so wird die Steuer nach Steuerklasse I berechnet.

Über die Pflichten des Lohnschuldners hinsichtlich Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Lohnsteuer enthalten § 20 AStVO und Ziffer 71 bis 74 AStR genauere Vorschriften. Danach gilt der Grundsatz der monatlichen Lohnsteuerregulierung. Eine abweichende Regelung besteht für Lohnschuldner, die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sind. Diese haben die Lohnsteuerbeträge zwar auch nach den allgemeinen Bestimmungen einzubehalten, sie brauchen aber nur jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember „Abschlagszahlungen“ in Höhe eines Viertels der Lohnsteuer zu entrichten, die sie im vergangenen Kalenderjahr insgesamt abzuführen hatten; der endgültige Jahreslohnsteuerbetrag wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres von der zuständigen Unterabteilung Abgaben durch eine Lohnabzugsprüfung festgesetzt (Ziffer 71 AStR).

Lohnsteuernachzahlungen dürfen, einerlei ob sie freiwillig oder erst auf Grund einer Lohnabzugsprüfung entrichtet werden, den steuerlichen Gewinn des Lohnschuldners nicht mindern. Im übrigen wird wegen der Lohnsteuerhaftung auf § 20 Abs. 4 AStVO verwiesen.

Mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum ist die Steuer für die Lohneinkünfte endgültig abgegolten. Es gibt also in der SBZ *keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich* mehr (§ 10 Abs. 1 der 2. AStVO). Die Erstattung falsch berechneter oder zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuerbeträge auf Grund des § 152 AO wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Bezieht der Lohnempfänger neben seinen (steuerbegünstigten) Lohneinkünften auch noch nichtbegünstigte Einkünfte (z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung), so muß er die nichtbegünstigten Einkünfte, sofern deren Gesamtbetrag im Kalenderjahr 720 DM-Ost übersteigt, gesondert versteuern (§ 4 der 2. AStVO). Diese Einkommensteuer wird auf Grund einer Jahreserklärung im Wege der Veranlagung festgesetzt (§ 32 AStVO). Dabei sind durchgestaffelte „feste“ Steuersätze anzu-

wenden; die Steuerklassen bleiben also grundsätzlich unberücksichtigt (§ 31 AStVO ist durch § 4 der 2. AStVO überholt). Die Steuersätze für die nichtbegünstigten Einkünfte werden unter Zugrundelegung des gesamten steuerpflichtigen Einkommens (privilegiertes Arbeitseinkommen zuzüglich aller nichtbegünstigten Einkünfte) an Hand eines besonderen Tarifs — „Steuerzusatztabelle F" — ermittelt. Diese Steuersätze weisen dieselbe Progression auf wie der für nichtprivilegierte Steuerpflichtige allgemein geltende Einkommensteuertarif; sie führen also in hohen Tarifstufen zu einer Steuerbelastung von über 90 v. H. (vgl. hierzu Anlage 4). Wegen der weiteren Einzelheiten des Besteuerungsverfahrens wird auf die §§ 32 bis 34 AStVO verwiesen.

b) Die steuerliche Behandlung der „freischaffenden Intelligenz"

Zu den als „freischaffende Intelligenz" in der SBZ steuerlich begünstigten freien Berufen gehören nach den ausdrücklichen Bestimmungen des § 5 Abs. 1 AStVO u. a. Schriftsteller, Wissenschaftler und Forscher, Künstler aller Art, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen sowie Ingenieure, Architekten, Erfinder und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker [94]). Berufsbezeichnung, Ausbildung, frühere Beschäftigung spielen keine Rolle. Es genügt, wenn der Steuerpflichtige jetzt eine selbständig abgrenzbare („in sich abgeschlossene") freiberufliche Tätigkeit „schöpferischer oder konstruktiver" Art ausübt. Ein Verwaltungsangestellter, der fachwissenschaftliche Abhandlungen verfaßt, genießt daher für die dabei anfallenden Honorare alle steuerlichen Vergünstigungen eines freiberuflich tätigen Schriftstellers.

Beschäftigt der Steuerpflichtige eine oder mehrere „qualifizierte" — d. h. die gleiche berufliche Qualifikation wie er selbst aufweisende — Hilfspersonen, so *entfällt die Steuervergünstigung;* der Steuerpflichtige gehört dann zu den steuerlich nicht privilegierten freien Berufen. Dasselbe gilt, wenn der Steuerpflichtige gleichzeitig mehr als zwei „technische" Hilfspersonen (z. B. Bürokräfte, Sekretärinnen usw.) beschäftigt [95]), denn er wird dadurch zum „kapitalistischen Ausbeuter fremder Arbeitskraft".

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitseinkommens der „freischaffenden Intelligenz" gelten dieselben Vorschriften wie bei Lohnempfängern; die nach § 3 AStVO steuerfreien Einkünfte bleiben also außer Betracht.

Auch vom Arbeitseinkommen der steuerbegünstigten freien Berufe wird die Steuer grundsätzlich im Wege des Steuerabzugs erhoben, und zwar regelmäßig nach dem festen Steuersatz von 14 v. H. (§ 21 AStVO). Dieser Steuersatz entspricht einer Steuer von 20 v. H. auf

das um „berufsbedingte Ausgaben“ in Höhe von 30 v. H. verminderte steuerpflichtige Arbeitseinkommen [96]).

Entgeltschuldner, deren Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in der „DDR“ oder in Ostberlin liegt, müssen bei jeder Entgeltzahlung (Barzahlung, Gutschrift oder Verrechnung) den Steuerabzug vornehmen und die im Laufe eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 10. Tag des folgenden Monats abführen und anmelden (§ 22 Abs. 1 AStVO). Der Steuerabzug unterbleibt nur in den drei folgenden Ausnahmefällen (§ 22 Abs. 3 AStVO):

1. wenn der Entgeltschuldner die freiberufliche Tätigkeit lediglich für private Zwecke in Anspruch genommen hat (hierher gehören insbesondere die Fälle, in denen sich Kranke als Privatpatienten von Ärzten behandeln lassen);
2. wenn der Entgeltschuldner Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist (Landwirten sollen die mit dem Steuerabzug verbundenen Arbeiten nicht zugemutet werden);
3. wenn der Entgeltschuldner das Entgelt für die Tätigkeit eines Volkskorrespondenten oder Laienspielers zahlt (es wird davon ausgegangen, daß die gesamten Einkünfte der Volkskorrespondenten und der Laienspieler die jährliche Freigrenze nicht übersteigen).

Für die Entgelte, bei denen der Steuerabzug ausnahmsweise unterbleibt, muß der Steuerpflichtige die Steuer in Höhe von 14 v. H. selbst entrichten. Das geschieht im Wege der Nachversteuerung, die — je nach der Höhe der Entgelte — entweder vierteljährlich oder erst nach Ablauf des Kalenderjahres unter Abgabe einer formlosen Erklärung vorzunehmen ist (§ 23 AStVO).

Die Steuer vom Arbeitseinkommen der „freischaffenden Intelligenz“ ist durch den Steuerabzug sowie durch die Nachversteuerung der dem Steuerabzug nicht unterliegenden Entgelte grundsätzlich abgegolten. Es werden also in beiden Fällen keine Veranlagungen vorgenommen. Der Steuerpflichtige kann aber einen Jahresausgleich beantragen, wenn er im abgelaufenen Kalenderjahr lediglich steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte oder neben diesen Einkünften nur noch Lohneinkünfte bezogen hat [97]).

Angehörige der „freischaffenden Intelligenz“, bei denen neben steuerbegünstigten Einkünften auch nichtbegünstigte Einkünfte (z. B. aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen) anfallen, müssen diese Einkünfte gesondert versteuern. Es gelten insoweit dieselben Vorschriften wie bei Lohnempfängern, die außer ihren

Lohneinkünften auch nichtprivilegierte Einkünfte beziehen (Veranlagung auf Grund der Jahreserklärung nach den Steuersätzen der Steuerzusatztabelle F).

Es kann nicht bestritten werden, daß die als „freischaffende Intelligenz“ privilegierten freien Berufe in der SBZ *weitgehende Steuervergünstigungen* genießen. Diese Förderung ist zweckbedingt. Den Sowjetzonen-Machthabern kommt es vor allem darauf an, die weitere Abwanderung von Künstlern, Ärzten, Ingenieuren usw. aufzuhalten. Außerdem sollen die Vertreter der „schöpferisch oder konstruktiv“ tätigen „Intelligenz“ durch die Gewährung besonderer Vorteile auch moralisch dem Sowjetzonen-Regime verpflichtet werden (vgl. hierzu *Leutwein:* „Die ‚technische Intelligenz‘ in der sowjetischen Besatzungszone“ (in „Bonner Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland“, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1953).

VI. Die Besteuerung der privaten Wirtschaft

Das private Unternehmertum bezieht, nach Auffassung der Sowjetzonen-Machthaber, seine Einkünfte nicht aus gesellschaftlich wertvoller eigener Arbeitsleistung, sondern aus „volksschädlicher kapitalistischer Ausbeutung“; daher gilt es als recht und billig, daß die Inhaber privater Unternehmen die Ausfälle und Einbußen wettzumachen haben, die durch jahrelange Mißwirtschaft und noch immer geringe Rentabilität der VEW sowie durch die starke steuerliche Entlastung der privilegierten Berufsgruppen (Lohnempfänger und freischaffende Intelligenz) im Steueraufkommen entstehen. Die praktischen Auswirkungen dieser Auffassung läßt der aus Anlage 4 ersichtliche Tarifvergleich deutlich erkennen.

Die *tarifliche Benachteiligung der privaten Wirtschaft* wirkt sich umso verhängnisvoller aus, als zahlreiche Sonderbestimmungen über die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte dazu geführt haben, daß die „parasitären privatkapitalistischen Ausbeuter“ statt der tatsächlichen Betriebsergebnisse vielfach fiktive Gewinne versteuern müssen. Nur zu oft kann deshalb die Einkommensteuer nicht mehr aus den Erträgen, sondern bloß unter Inanspruchnahme der Substanz gezahlt werden; die Besteuerung läuft also praktisch auf die allmähliche Konfiszierung des Betriebsvermögens hinaus.

Wegen ihrer besonderen Tragweite verdienen drei Einzelvorgänge ausdrückliche Erwähnung. Es handelt sich dabei um die sogenannte *Kontensperre* (1945), um die *Währungsreform* (1948) und um die *gewinnerhöhende Auflösung steuerfrei gebildeter Rücklagen* (1949).

Ein SMAD-Befehl vom 23. Juli 1945 (VOBl. Prov. Sachsen 1945, S. 1) hatte die Schließung sämtlicher Banken und Kreditinstitute in der SBZ angeordnet. Alle Geld- und Wertpapierguthaben wurden dadurch „blockiert", d. h. der Verfügungsmacht der Gläubiger entzogen. Die auf diese Weise entstandenen Betriebsvermögensverluste hätten sich — jedenfalls bei bilanzierenden Unternehmen — eigentlich gewinnmindernd auswirken müssen. Um das zu verhindern, schrieben die Sowjetzonen-Machthaber zwingend vor, daß alle blockierten Werte auf der Aktivseite der Bilanzen in *„Wertausgleichsposten"* zusammenzufassen und unverändert fortzuführen seien; diese Regelung wurde übrigens auch auf andere Vermögenseinbußen — z. B. auf Kriegsschäden und Demontageverluste — ausgedehnt (DZFV-Runderlaß Nr. 148 vom 16. 1. 1947 — DFW Nr. 1/1947, S. 43). Da die Wertausgleichsposten durch die Währungsreform keine Änderungen erfuhren, sind die Bilanzen auch jetzt noch durch diese fiktiven Aktivposten künstlich aufgebläht und verfälscht; sie können von den wertlosen Wertausgleichsposten grundsätzlich nur durch Ausbuchung über Kapitalkonto — also ohne Einfluß auf die Ertragsrechnung! — befreit werden (VR 1952, Ziffer 34).

Die im Juni 1948 in der SBZ und in Westdeutschland vorgenommenen Währungsreformen haben nicht viel mehr als den Namen gemeinsam; ihre steuerlichen Auswirkungen jedenfalls waren grundverschieden (vgl. *Harmening-Duden:* „Die Währungsgesetze", München/Berlin 1949, mit Ergänzungsband 1950). Die westdeutsche Währungsreform beendete — was in diesem Zusammenhang besonders interessiert — Geschäftsjahr und Besteuerungsabschnitt vorzeitig. Bei der Neueröffnung nach dieser Zäsur waren großzügige Bilanzbereinigungen und Neubewertungen zulässig. Dergleichen gab es in der SBZ nicht:

„Bei wirtschaftlichen Unternehmen, die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung führen oder zu führen verpflichtet sind, werden die laufende Buchführung, das Geschäftsjahr, der Bilanzzusammenhang, der Wertzusammenhang und die Bewertungsgleichmäßigkeit durch die Währungsreform nicht berührt" (vgl. § 1 der DWK-Anordnung über Bilanzwesen vom 3. 11. 1948 — ZVOBl. 1948, S. 522).

In der SBZ blieb also die Währungsreform ohne Einfluß auf Geschäftsjahr und Besteuerungsabschnitt; sie hat nur die Bedeutung eines gewöhnlichen Geschäftsvorfalles gehabt, der allerdings — gerade in steuerlicher Hinsicht — mit einigen ungewöhnlichen Rechtsfolgen verknüpft wurde. Um dies richtig zu verstehen, muß man sich folgendes vergegenwärtigen:

Die sowjetzonale Währungsreform ließ Forderungen und Schulden grundsätzlich unangetastet. Sie führte lediglich zum Umtausch der

Bargeldbestände (10 DM = 1 DM-Ost) und zur Umwertung der Guthaben bei Kreditanstalten (ebenfalls im Verhältnis 10:1). Wohlverstanden: nur *Guthaben* bei Banken wurden abgewertet, nicht aber auch Schulden an Kreditinstitute und sonstige Schulden. Die durch die Währungsreform bei Bargeldbeständen (Kassa-Konto) und bei Guthaben auf laufenden und anderen Konten (Bank-Konto, Postscheck-Konto usw.) entstandenen Abwertungsverluste durften sich in der Buchführung und damit auch steuerlich nicht als solche auswirken; sie mußten vielmehr auf einem neugebildeten (Aktiv-)Konto *„Umwertungsdifferenzen"* verbucht werden, das bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften über Kapitalkonto, bei Kapitalgesellschaften über Rücklagen und versteuerte Gewinne aufzulösen ist (VR 1952, Ziffer 35).

Das Privatunternehmertum der SBZ, das bereits 1945 durch die Bankenschließung seine Guthaben und Ersparnisse eingebüßt hatte, wurde also durch die Währungsreform noch einmal seiner *Zahlungsmittel* beraubt, ohne auf der Schuldenseite irgendeine Entlastung zu erfahren [98]).

In dieser Situation erging die Anordnung, alle steuerfreien Rücklagen [99]) bis spätestens 31. Dezember 1949 aufzulösen und als außerordentliche Erträge — voll in neuem Geld! — zu versteuern (VR 1948, Ziffer 17; VR 1952, Ziffer 29 Abs. 1). Die gewinnerhöhende Auflösung führte in vielen Fällen zu Steuernachforderungen, die den Ruin der Betriebe besiegelten. Billigkeitsmaßnahmen durften grundsätzlich nicht gewährt werden. Es mutet wie blutiger Hohn an, daß das FM der „DDR" in einem geheimen Rundschreiben vom 16. Juni 1951 (S 1153/2150 V/40 Gö/Kl) den nachgeordneten Dienststellen die strikte Weisung erteilte, die aus der gewinnerhöhenden Auflösung der steuerfreien Rücklagen herrührenden Steuerforderungen selbst in Ausnahmefällen höchstens insoweit zu erlassen, als sie das Vermögen der Steuerpflichtigen übersteigen (!).

Zu den allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des privaten Unternehmertums kommen nun noch die besonderen Drangsalierungen durch das als Mittel des Klassenkampfes und der Bolschewisierung mißbrauchte Steuerrecht hinzu (vgl. Anmerkung 44). Innerhalb der Privatwirtschaft wird dabei allerdings nicht einheitlich verfahren, sondern „differenziert", so daß auch hier mehrere „sozialökonomische Formationen" — insbesondere Landwirte, Handwerker, Gewerbetreibende und sonstige Steuerpflichtige — zu unterscheiden sind.

a) Die steuerliche Behandlung der Landwirte

§ 10 des Gesetzes über den Haushaltsplan 1950 vom 9. 2. 1950 (GBl. 1950, S. 111) verpflichtete die Sowjetzonen-Regierung, der Volkskammer einen Gesetzentwurf über die „gerechte und vereinfachte Besteuerung der Landwirte" vorzulegen. Es war daran gedacht, eine auf durchschnittlich erzielbaren Leistungen und Erträgen basierende „Normativ"-Steuer zu schaffen, die außer der Einkommensteuer auch die Umsatzsteuer und die Vermögensteuer der Landwirte abgelten sollte [100]). Die Vorarbeiten des FM der „DDR" zogen sich jahrelang hin. Ihr Abschluß und der Erlaß des Gesetzes über die normative Besteuerung der Landwirtschaft schienen Anfang 1953 wirklich unmittelbar bevorzustehen. Die Presse der Sowjetzone teilte damals offiziell mit, daß die Landwirtschaftsteuer rückwirkend ab 1. Januar 1953 in Kraft treten werde, und das FM der „DDR" erteilte sogar schon genauere Weisungen über die steuerliche Behandlung des sich für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1952 ergebenden Rumpfwirtschaftsjahres (VR 1952, Ziffer 19). Das „Goldene Zeitalter" brach aber nicht an. *Die Einführung der Landwirtschaftsteuer wurde vielmehr 1953 aufgegeben.* Der sogenannte „neue Kurs" der Sowjetzonen-Machthaber hat daher für die sowjetzonale Landwirtschaft die Folge gehabt, daß — jedenfalls bis auf weiteres — alles beim alten bleibt.

Das selbständige Bauerntum geht in der SBZ unaufhaltsam seinem Ende entgegen. Durch die sogenannte Bodenreform sind bereits alle landwirtschaftlichen Betriebe von über 400 ha Größe entschädigungslos enteignet worden. Die verbliebenen größeren und mittleren Bauernwirtschaften scheitern am „Ablieferungs-Soll", an Kreditschwierigkeiten, an den Steuer- und Sozialversicherungslasten und nicht zuletzt an der Vorrangstellung der „Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften", die seit 1952 nichts unversucht lassen, um die breite Masse der „werktätigen" Bauern aufzusaugen (vgl. Anmerkung 84).

Da die Landwirtschaftsteuer nicht zustande gekommen ist, muß steuerrechtlich zwischen nichtbuchführungspflichtigen Kleinbetrieben und buchführungspflichtigen Mittel- und Großbetrieben unterschieden werden. Die Darstellung der Einzelheiten [101]) würde über den Rahmen dieses Berichts hinausgehen; es können nur einige Besonderheiten kurz angedeutet werden.

1. Die nichtbuchführungspflichtigen Landwirte

Zu Beginn des Jahres 1954 gab es in der „DDR" etwa 650 000 nichtbuchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Diese

Betriebe werden nicht nach ihren tatsächlichen Betriebsergebnissen, sondern nach Durchschnittssätzen zur Einkommensteuer herangezogen (§ 29 EStG). Es gilt insoweit noch immer die Verordnung vom 31. Dezember 1936 (RGBl. 1937 I, S. 1 — RStBl. 1937, S. 33), deren Bestimmungen allerdings inzwischen mancherlei Änderungen erfahren haben.

Bei der Gewinnermittlung (§§ 2 und 3 der Verordnung vom 31. 12. 1936) ist nicht mehr schlechthin vom Einheitswert auszugehen, sondern es sind, jedenfalls soweit es sich um Böden von hoher oder mittlerer Ertragsfähigkeit handelt, zunächst Abschläge vorzunehmen, die sich — je nach der Bodenklasse — zwischen 5 v. H. und 35 v. H. des Einheitswertes bewegen (§ 1 der Verordnung über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe vom 23. 7. 1953 — GBl. 1953, S. 894).

Der um die Abschläge verminderte Einheitswert ist auch für die Bewertung der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers (§ 4 der Verordnung vom 31. 12. 1936) maßgebend. Dabei gilt jetzt im Gesamtbereich der „DDR“ eine einheitliche Skala; regionale Verschiedenheiten bleiben also unberücksichtigt (§ 3 der 2. DB zur StÄVO vom 23. 7. 1953 — GBl. 1953, S. 893).

Die Richtsätze (Durchschnittssätze), die bei der Umsatzbesteuerung der nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirte angewendet werden, sind ebenfalls vereinheitlicht worden (vgl. Anweisung Nr. 187 vom 12. 10. 1953 — ZBl. 1953, S. 500).

2. Die buchführungspflichtigen Landwirte

Von den rund 11 000 buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die es 1945 in der SBZ gab, existierten zu Beginn des Jahres 1954 nur noch etwa 1 300 Betriebe; alle übrigen sind in der Zwischenzeit der „fortschrittlichen gesellschaftlichen Entwicklung“ zum Opfer gefallen.

Als besonders wirksamer „ökonomischer Hebel“ zur beschleunigten Beseitigung des alteingesessenen bodenständigen Bauerntums hat sich die sogenannte *„Mindestbesteuerung“* erwiesen. Buchführende Land- und Forstwirte sind zwar — Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Abschlüsse vorausgesetzt — grundsätzlich nach den Ergebnissen der Buchführung zur Einkommensteuer heranzuziehen, sie müssen aber gleichwohl als Einkommensteuer mindestens den Betrag entrichten, der sich bei Anwendung der Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen ergibt. In Jahren, für die *Verluste* einwandfrei nachgewiesen sind,

haben also buchführende Land- und Forstwirte *fiktive Gewinne* zu versteuern [102]). Diese Regelung beruht auf der am 16. Juni 1949 erlassenen 8. DB zur Steuerreformverordnung (ZVOBl. 1949 I, S. 494).

Die Auswirkungen der Vorschriften über die Mindestbesteuerung waren umso verheerender, als sie rückwirkend bereits bei der Veranlagung für 1948 angewendet werden mußten [103]). Solange die Besteuerung Grundsätzen folgt, die elementaren betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen Hohn sprechen, ist eine ersprießliche Entwicklung der Landwirtschaft in Zukunft auch dann ausgeschlossen, wenn sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bessern sollten.

b) Die steuerliche Behandlung der Handwerker

Die „Differenzierung" der ehemals für alle Steuerpflichtigen grundsätzlich gleichmäßigen Besteuerung ist bei den Handwerkern am weitesten gediehen. In der SBZ gilt bereits seit dem 1. Januar 1950 das „Gesetz über die Steuer des Handwerks" vom 6. September 1950 (HdwStG — GBl. 1950, S. 967); in Ostberlin ist die entsprechende Regelung erst 1951 in Kraft getreten (vgl. Anmerkung 30).

Die *Steuer des Handwerks* (HdwSt) hat vier bis dahin bei Handwerkern nebeneinander erhobene Steuerarten — Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, auf das Betriebsvermögen entfallende Vermögensteuer — abgelöst; sie ist also eine „Einheits"-Steuer. Zu dieser Eigenart kommt noch eine Besonderheit hinzu. Die HdwSt geht nicht von den tatsächlichen Betriebsergebnissen des jeweils besteuerten Handwerkers, sondern von durchschnittlich („normalerweise") erzielbaren Erträgen aus; sie hat also „*Normativ*"-*Charakter* [104]).

Die Steuer des Handwerks, deren Struktur und komplizierte Einzelheiten hier nur kurz angedeutet werden können, besteht aus einem (für die einzelnen Handwerksberufe unterschiedlich festgesetzten) Grundbetrag und aus Zuschlägen. Zuschläge richten sich bei der Beschäftigung von Lohnempfängern nach der Bruttolohnsumme und bei bestimmten Handwerkern — insbesondere bei Bäckern, Fleischern und anderen Nahrungsmittelhandwerkern — nach dem Materialeinsatz. Es müssen daher Lohnkonten und Wareneingangsbücher geführt werden [105]). Handwerker, die neben ihrem Handwerk einen brancheüblichen Handel betreiben (z. B. Tapetenhandel bei einem Tapezierer), haben eine zusätzliche Handelsteuer (HdlStHdw) zu entrichten. Die HdlStHdw wurde bis 1953 nach den Verkaufserlösen bemessen (§ 5 HdwStG); seit 1954 ist der Rohgewinn aus der Handelstätigkeit die Berechnungsgrundlage für die Handelsteuer (§ 6 der 8. HdwStDB).

Die Regierung der „DDR“ hatte sich von der Normativbesteuerung des Handwerks drei Erfolge auf einmal versprochen: Das auf etwa 300 Millionen DM-Ost veranschlagte jährliche Steueraufkommen der Wirtschaftsgruppe Handwerk sollte unverändert bleiben. Die Steuerverwaltung sollte wesentliche Entlastung und Vereinfachung erfahren. Mindestens 60 000 bislang in Handwerksberufen tätige Personen (selbständige Handwerker und Angestellte von Handwerkern) sollten für den Arbeitsmarkt freiwerden und der VEW billige Arbeitskräfte liefern.

Das dritte und politisch wichtigste Ziel wurde sozusagen im Handumdrehen erreicht. Bereits im November 1951 — also knapp ein Jahr nach dem Erlaß des HdwStG — konnte das FM der „DDR“ der Finanzabteilung der SKK in Berlin-Karlshorst berichten, daß in der Zwischenzeit 50 361 Handwerksbetriebe in der Handwerksrolle gelöscht worden seien.

Die Verwaltungsvereinfachung jedoch blieb weit hinter den Erwartungen zurück. Das FM der „DDR“ hatte die verschiedenen Handwerkszweige bei der normativen Besteuerung zunächst nur in wenigen großen Gruppen zusammenfassen wollen, um mit etwa zehn Tarifen auskommen zu können. Der Widerstand der Handwerker erzwang aber immer neue Differenzierungen. Das *„Gesetz über die Steuertarife des Handwerks“* vom 13. April 1951 (GBl. 1951, S. 291) setzte daher für weit über 100 Handwerkerberufe gesonderte Grundbeträge fest und spaltete diese Grundbeträge jeweils noch in drei Ortsklassen auf. Für die Zuschläge nach der Jahresbruttolohnsumme und nach dem Materialeinsatz bestehen außerdem über 20 durchgestaffelte Tarife. Die Festsetzung der endgültigen Steuerbeträge wird weiterhin kompliziert durch eine Fülle von Sondervorschriften (Kinder-Ermäßigung, Alters-Ermäßigung, Ermäßigung für Erwerbsgeminderte usw.). Die fortgesetzten Verfeinerungen einzelner Bestimmungen und die starke Differenzierung der Tarife haben den Normativcharakter der Steuer des Handwerks mehr und mehr verwischt. Von Entlastung und Vereinfachung der Verwaltung kann also nicht die Rede sein.

Auch die Entwicklung des Aufkommens war bisher enttäuschend. Die Einnahmen aus der HdwSt haben seit 1950 jeweils nur etwa zwei Drittel der jährlich zunächst erwarteten 300 Millionen DM-Ost betragen. Das ist leicht zu erklären. Die „normative“ Besteuerung begünstigt vor allem größere Handwerksbetriebe, die zweckmäßig organisiert und mit technischen Hilfsmitteln gut ausgerüstet sind. Die dadurch entstehenden Ausfälle können von Alleinmeistern und handwerklichen Kleinbetrieben nicht wettgemacht werden.

Um die „Kapitalisten“ unter den Handwerkern auszuschalten, wurde die Regierung der „DDR“ durch § 10 des „Gesetzes über den Staats-Haushaltsplan 1953“ vom 5. Februar 1953 (GBl. 1953, S. 257) beauftragt, den Kreis der nach dem HdwStG besteuerten Handwerker neu abzugrenzen (vgl. hierzu auch *Gauerke:* „Ist die Handwerksteuer noch auf alle Betriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, anzuwenden?“ — DFW 1953, S. 43). Die Ausführung dieses Auftrags ließ nicht lange auf sich warten. Die zweite HdwStVO vom 5. März 1953 (GBl. 1953, S. 393) und die 6. HdwStDB vom 23. März 1953 (GBl. 1953, S. 480) schrieben rückwirkend ab 1. Januar 1953 vor, daß Handwerksbetriebe, die mehr als fünf Arbeitskräfte beschäftigen, nicht mehr unter die Bestimmungen des HdwStG fallen (bis dahin hatte die Beschäftigtengrenze bei zehn Arbeitskräften gelegen); einzelne Handwerksgruppen — z. B. Brauer, Mälzer, Müller u. a. m. — wurden der Besteuerung nach dem HdwStG überhaupt entzogen. Von den 280 000 bis dahin handwerksteuerpflichtigen Betrieben blieben nunmehr nur noch etwa 180 000 Betriebe übrig; die anderen Handwerker mußten als „verkappte Kapitalisten“ Umsatz, Einkommen usw. wieder gesondert versteuern.

Obwohl diese radikale „Flurbereinigung“ im Bereich des sowjetzonalen Handwerks nach Proklamierung des „neuen Kurses“ und unter dem Eindruck des Juni-Aufstandes von den Sowjetzonen-Machthabern rückgängig gemacht wurde (vgl. die 3. HdwStVO vom 23. 7. 1953 und die am gleichen Tage erlassene 7. HdwStDB — GBl. 1953, S. 894), geht der Kampf gegen das selbständige Handwerk in der SBZ weiter; er wird nur mit anderen Mitteln geführt.

Ende September 1953 mußten die bisherigen Handwerkskammern ihre Tätigkeit einstellen. Gleichzeitig wurden zwar „Bezirkshandwerkskammern“ mit „Kreisgeschäftsstellen“ ins Leben gerufen, aber diese neuen Organisationen sind zu kraftvoller und unabhängiger Vertretung der Interessen der Handwerker nicht in der Lage, denn sie unterstehen den Weisungen der Räte der Bezirke (§ 3 der Verordnung über die Umbildung der Vertretungen des Handwerks vom 20. 8. 1953 — GBl. 1953, S. 942). Nach dem verbindlich vorgeschriebenen Statut haben die Handwerkskammern in erster Linie die Aufgabe, mit den örtlichen Organen der Staatsverwaltung zusammenzuarbeiten und die genossenschaftliche Arbeitsweise zu propagieren. Die Beseitigung der selbständigen Handwerker wird also auf dem Wege über die „Produktionsgenossenschaften des Handwerks“ fortgesetzt (vgl. Anmerkung 85).

c) Die steuerliche Behandlung der Gewerbetreibenden

Wenn schon das Handwerk der SBZ keinen „goldenen Boden" mehr hat, so gilt das erst recht für die übrige gewerbliche Privatwirtschaft. Die Sowjetzonen-Machthaber erklären zwar immer wieder, bei ihnen sei auch der gesamten privaten Wirtschaft eine „krisenfreie Entwicklung" gewährleistet [106]), — die Wirklichkeit sieht aber ganz anders aus. Das zeigt bereits ein flüchtiger Blick auf die legale und illegale Abwanderung der Bevölkerung aus der SBZ (vgl. Anmerkung 21).

Um angebliche „Mißstände" bei der Besteuerung der „privatkapitalistischen Ausbeuterklasse" zu beseitigen, führten die „Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Eingangs der Abgabenforderungen" — EStÄVO — vom 5. März 1953 (GBl. 1953, S. 392) und die zu ihrer Ergänzung erlassenen Bestimmungen zahlreiche steuerrechtliche Neuerungen ein, die — wie *Walter Ulbricht* einige Zeit später selbst zugeben mußte — tatsächlich nichts anderes als die Liquidierung des Privatunternehmertums darstellten (vgl. Anmerkung 65 und 66). Von diesen „fortschrittlichen Verbesserungen" des sowjetzonalen Steuerrechts waren die nachstehenden Bestimmungen besonders folgenschwer (vgl. Anlage 1 und Anmerkung 63):

(1) Blieb bei einem Betrieb der Gesamtbetrag der Bilanzwerte des Anlagevermögens hinter dem Gesamtbetrag ihrer Teilwerte zurück, so waren die jährlich vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzung so lange in den Steuerbilanzen als „Wertdifferenzen des Anlagevermögens" zu aktivieren, bis die Bilanzwerte des Anlagevermögens — zusammen mit den „Wertdifferenzen" — den Gesamtbetrag der Teilwerte erreicht hatten. Durch entsprechende Aufteilung der „Wertdifferenzen" wurden die Bilanzwerte der einzelnen Anlagegüter dann auf ihre Teilwerte aufgestockt, und nun erst durften wieder Absetzungen für Abnutzung zu Lasten der Erfolgsrechnung vorgenommen werden (§ 14 EStÄDB vom 23. 7. 1953 — GBl. 1953, S. 491).

(2) Privatentnahmen aus Gewerbebetrieben wurden einer zusätzlichen Einkommensteuer unterworfen; dieser Einkommensteuerzuschlag betrug 25 v. H. der den „Nettogewinn" — Gewinn abzüglich Einkommensteuer und Vermögensteuer — übersteigenden Entnahmen (§ 1 EStÄVO).

(3) Nachdem der Verlustabzug des § 10 Abs. 1 Ziffer 4 EStG bereits durch die VR 1952, Ziffer 6 Abs. 7 beseitigt worden war, wurde nunmehr auch noch der Verlustausgleich des § 2 Abs. 2 EStG abgeschafft (§ 11 EStÄDB).

(4) Die Sonderausgaben des § 10 EStG wurden zur Bedeutungslosigkeit zusammengestrichen (§ 4 EStÄVO).

(5) Der Einkommensteuertarif („Kapitalisten"-Tarif) erfuhr in allen Steuerklassen — mit alleiniger Ausnahme der Steuerklasse 1 — wesentliche Verschärfungen (§ 9 EStÄDB).

(6) Personengesellschaften wurden selbständig einkommensteuerpflichtig gemacht. Sie mußten die Einkommensteuer nach Steuerklasse 1 des „Kapitalisten"-Tarifs vom Gesamtbetrag der Gewinnanteile berechnen und als Selbstschuldner abführen (§ 2 EStÄVO, §§ 5 bis 8 EStÄDB).

(7) Kapitalgesellschaften durften Vergütungen, die sie ihren Aktionären oder Gesellschaftern und deren Ehegatten als Arbeitslohn oder als Darlehens-, Miet- oder Pachtzinsen gewährten, bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens nicht mehr als Betriebsausgaben abziehen (§ 3 EStÄVO, § 15 EStÄDB).

(8) Steuerforderungen wurden mit einem gesetzlichen Vorrang ausgestattet, dem gegenüber sogar Pfandrechte und Sicherungsübereignungen versagten (§ 6 EStÄVO). Die Zugriffsmöglichkeiten der sowjetzonalen Steuerbehörden erfuhren auch sonst noch wesentliche Erweiterungen; so konnte nunmehr z. B. wegen persönlicher Steuerschulden von Gesellschaftern auch in das Vermögen von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften direkt vollstreckt werden (§ 6 Abs. 4 EStÄVO, § 17 EStÄDB).

(9) Bei Steuerdelikten wurde Bestrafung nach den Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. 1948, S. 439), also mit Zuchthausstrafe und Vermögenseinziehung, zugelassen (§ 7 EStÄVO).

Der Sozialisierung waren damit neue Bahnen geöffnet. „Schlagt die Kapitalisten, wo ihr sie trefft", — das war die Parole, nach der das FM der „DDR" und die ihm nachgeordneten Behörden arbeiteten. Die Industrie- und Handelskammern wurden aufgelöst, weil keine Notwendigkeit mehr für die Fortführung ihrer Tätigkeit bestand [107]). Das letzte Stündlein der sowjetzonalen Privatwirtschaft schien im Frühjahr 1953 gekommen zu sein.

Der beschleunigte „Aufbau des Sozialismus" zeitigte eine Wirkung, deren Eintritt die Sowjetzonen-Machthaber für schlechthin unmöglich gehalten hatten: Die Produktions- und Lebensverhältnisse in der SBZ besserten sich nicht, sie verschlechterten sich vielmehr von Tag zu Tag. Die bislang in der Regel als vorübergehende „Engpässe" bagatellisierten wirtschaftlichen Schwierigkeiten verdichteten sich schnell zu einer umfassenden Versorgungskrise. In einer Anwand-

lung von bemerkenswerter Offenheit erklärten das Politbüro des ZK der SED und der Ministerrat der „DDR“ am 9. und 11. Juni 1953 ihren „politökonomischen“ Bankerott. Ein „neuer Kurs“ wurde proklamiert, der anfangs einen grundsätzlichen Kurswechsel verhieß, dann aber auf „kleine und unbedeutende taktische Maßnahmen“ beschränkt blieb (vgl. Anmerkung 22 und 24).

Die steuerrechtlichen Bestimmungen in einigen Punkten sind fühlbar gemildert worden[108]). Um wenigstens ein ungefähres Bild von der gegenwärtigen Situation zu vermitteln, seien folgende für die steuerliche Behandlung der gewerblichen Privatwirtschaft belangvollen Einzelheiten erwähnt (vgl. auch Anlage 2):

(1) Die EStÄVO und die zu ihrer Ergänzung erlassenen Anordnungen wurden mit rückwirkender Kraft aufgehoben (§ 1 StÄVO); sie sind aber großenteils in mehr oder weniger veränderter Gestalt in neuen Vorschriften wieder aufgelebt.

(2) Die Bereinigung von Steuerrückständen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1952 wurde durch allgemeine Erlaß- und Stundungsvorschriften (Rahmenbestimmungen) erleichtert; dasselbe gilt für Steuerstrafen, die vor dem 1. Januar 1952 begangene Steuerdelikte ahnden (§§ 2 bis 4 StÄVO). In Zukunft gelten bei Steuervergehen „grundsätzlich“ wieder die Strafvorschriften der AO (§ 15 StÄVO).

(3) Die Einkommensteuer aller nichtprivilegierten Steuerpflichtigen wurde unter die vor dem 1. Januar 1953 geltenden Tarifsätze ermäßigt (§§ 5 und 6 StÄVO; vgl. auch Anlage 6, die einen Vergleich mit den Einkommensteuersätzen der Bundesrepublik zuläßt).

(4) Bei Kapitalgesellschaften der Privatwirtschaft erfahren die Tarifsätze keine Änderung (§ 5 Abs. 4 StÄVO). Es bleibt auch dabei, daß die an Aktionäre oder Gesellschafter und deren Ehegatten für ihre Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft gewährten Vergütungen bei Kapitalgesellschaften den steuerpflichtigen Gewinn nicht mindern dürfen; die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften oder Einzelunternehmen wird jedoch steuerlich erleichtert (§§ 12 und 15 StÄVO).

Die Lage der gewerblichen Privatwirtschaft in der SBZ ist nach wie vor außerordentlich ernst. Die Schwierigkeiten beginnen bereits bei der Warenbeschaffung. Die zentrale staatliche Planung erstreckt sich auch auf die privaten Betriebe. Infolgedessen hören dort die „Kontingentierungs“-Nöte nie auf; sie lähmen auf Schritt und Tritt die Initiative der Inhaber. Andere Schwierigkeiten beruhen auf den engmaschigen Preisvorschriften (vgl. Anmerkung 33), die oft Hand in

Hand mit steuerrechtlichen Bestimmungen gehen. Durch nichts wird aber die Dispositionsfähigkeit des Privatunternehmertums stärker behindert als durch die Tatsache, daß sich im Laufe des Wirtschaftsjahres vielfach noch nicht absehen läßt, welche betrieblichen Aufwendungen bei der Feststellung des Gewinns am Jahresschluß steuerlich als abzugsfähige Betriebsausgaben zugelassen werden.

Die Entscheidung der Frage, ob bestimmte Betriebsausgaben bei der steuerlichen Gewinnermittlung abzugsfähig sind, richtet sich nämlich in der SBZ nicht einfach nach dem sachlichen Charakter der betreffenden Aufwendungen, sondern das FM der „DDR" kann den Kreis der steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben von sich aus — also nach „politökonomischen" Gesichtspunkten! — abgrenzen (§ 8 StÄVO). Diese Abgrenzung geschieht jeweils in den VR, und zwar regelmäßig mit rückwirkender Kraft (vgl. VR 1952, Ziffer 48 bis 53; VR 1953, Ziffer 27 bis 30). Dabei wird oft völlig willkürlich verfahren; den Schaden hat immer das private Unternehmertum. Zahlt der Unternehmer z. B. seiner Belegschaft übertarifliche Löhne, so kann er das nur aus dem versteuerten (Netto-) Gewinn tun; übertarifliche Löhne werden steuerlich selbst dann nicht als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sich der Unternehmer zu ihrer Zahlung — etwa in einer besonderen „Betriebsvereinbarung" — rechtlich verpflichtet hat (vgl. hierzu „Hemmen Bestimmungen des Steuerrechts die Erweiterung der Produktion in der privaten Wirtschaft?" — DFW 1954, S. 435 — und Anweisung Nr. 61 vom 30. 3. 1954 über die steuerliche Behandlung der Aufwendungen für kulturelle und soziale Zwecke in den Privatbetrieben — ZBl. 1954, S. 117).

„Wem die Materie schwindet, dem schwellen die Worte." Die Richtigkeit dieser — von *Montaigne* formulierten — Lebenserfahrung findet in dem Verhalten der Sowjetzonen-Machthaber eine überzeugende Bestätigung. Bei Ausgang des Jahres 1953, das die moralische, politische und wirtschaftliche Brüchigkeit ihres Gewaltregimes (besonders während des Juni-Aufstandes!) hatte deutlich werden lassen, erließen sie die „Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften" vom 10. Dezember 1953 (GBl. 1953, S. 1219) und die „Verordnung über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung" vom 17. Dezember 1953 (GBl. 1953, S. 1315). Es handelte sich dabei um keine eigentlichen Rechtsanordnungen, sondern um programmatische Erklärungen des Ministerrats der „DDR". Die Bevölkerung der SBZ wird in diesen langatmigen Proklamationen darüber belehrt, daß es in der „DDR" — im Gegensatz zu Westdeutschland! — „keine Wirtschaftskrisen" gibt.

Um die allgemeine wirtschaftliche Lage „weiter ernsthaft zu verbessern", sollen die Reste der privaten Wirtschaft durch reichlichere Versorgung mit Rohstoffen, preisrechtliche Neuerungen, steuerliche Erleichterungen, Kreditgewährungen und andere Maßnahmen wieder leistungsfähig gemacht werden. Gleichzeitig werden der kommunistische FDGB und die von ihm gesteuerte „Arbeiterkontrolle" in den Privatbetrieben verpflichtet, die Betriebsinhaber schärfer als bisher zu überwachen und sich durch besondere „Betriebsvereinbarungen" verstärkten unmittelbaren Einfluß auf den Geschäftsgang zu sichern.

In Verwirklichung dieses Programms hat die 9. DB zur StÄVO vom 18. Januar 1954 (GBl. 1954, S. 105) bei privaten Produktions-, Bau- und Verkehrsunternehmen, die als Einzelfirmen oder Personengesellschaften betrieben werden, Sonderabschreibungen und andere Vergünstigungen („Wertersatzrücklagen") zugelassen. Die in den letzten Jahren ausgeplünderten und leergebluteten Betriebe sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens zu erneuern (vgl. hierzu auch Anweisung Nr. 41 vom 2. 3. 1954 — ZBl. 1954, S. 87).

Wer die Verhältnisse hinter dem „Eisernen Vorhang" und vor allem die „politökonomischen" Zielsetzungen der Sowjetzonen-Machthaber kennt, wird sich nicht der trügerischen Hoffnung hingeben, die private Wirtschaft würde jetzt plötzlich um ihrer selbst willen gefördert. Davon kann keine Rede sein. Bei der „Förderung" bestimmter Privatbetriebe handelt es sich vielmehr um eine vorübergehende Maßnahme zur schnellen Beseitigung besonders bedrückender „Engpässe" in der Versorgung der Bevölkerung. Sobald dieser unmittelbare Zweck erreicht ist, werden die früheren Sozialisierungsbestrebungen wieder aufleben, um den Privateigentümern die inzwischen gekräftigten Betriebe endgültig aus der Hand zu schlagen. Daß dabei die „Arbeiterkontrolle" eine wichtige „politökonomische" Funktion zu erfüllen hat, läßt sich schon heute mit Sicherheit voraussehen, zumal die sowjetzonalen Abgabenbehörden schon jetzt mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Privatbetriebe gegen die Inhaber eng zusammenarbeiten (vgl. hierzu die als Anlage 10 abgedruckte vertrauliche „Richtlinie" des FM der „DDR" vom 13. April 1954).

d) Die steuerliche Behandlung der sonstigen Steuerpflichtigen

Das Schicksal der übrigen Steuerpflichtigen, zu denen insbesondere die nichtprivilegierten freien Berufe, die Kapitalrentner und die Hausbesitzer gehören, ist vor allem durch die starke Progression des Einkommensteuertarifs vorgezeichnet (vgl. Anlage 4 und 6). Weitere

Schwierigkeiten[109]) ergeben sich aus den Vorschriften der Veranlagungsrichtlinien (vgl. VR 1952, Ziffer 58 bis 72, VR 1953, Ziffer 33 bis 35).

VII. Querschnitt durch einzelne Steuerarten

Die Aufspaltung der Gesamtheit der Steuerpflichtigen in mehrere scharf voneinander abgegrenzte „sozialökonomische Formationen" von verschiedenartigem „gesellschaftpolitischem" Wert, hat — zumal bei der steuerlichen Behandlung des Einkommens — zu außerordentlich großen Unterschieden im Besteuerungsverfahren und in der tariflichen Belastung geführt.

a) Die Besteuerung des Einkommens

Die verfahrensmäßigen und tariflichen „Differenzierungen", die sich in den verschiedenen „sozialökonomischen Formationen" bei der Besteuerung des Einkommens ergeben, sind, soweit dieser Bericht überhaupt auf Einzelheiten eingehen kann, bereits in anderem Zusammenhang gestreift worden. Der besseren Übersicht wegen werden hier nur einige wesentliche Punkte noch einmal gegenübergestellt.

1. Die Einkommensteuer der Veranlagten

Die Rechtsgrundlage für die Einkommenbesteuerung der Veranlagten bildet das EStG. Es wird in der SBZ in einer Fassung vom 28. April 1951 angewendet[110]).

Der jetzige Einkommensteuertarif der SBZ beruht auf § 5 StÄVO (vgl. Anlage 2, 4 und 6). Einkommen bis jährlich 1 200 DM-Ost bleiben steuerfrei. Die Progression führt in hohen Einkommenstufen zu Steuersätzen von über 90 v. H. des Einkommens („Kapitalisten"-Tarif). Seit 1954 werden aber die Einkommensteuer und die Vermögensteuer nur noch insoweit erhoben, als sie zusammen 90 v. H. der Gesamteinkünfte nicht übersteigen (§ 2 der 2. StÄVO). Für den Aufbau des sowjetzonalen Einkommensteuertarifs ist im übrigen die Bestimmung charakteristisch, daß selbst in den höchsten Steuerstufen der Unterschied von Steuerklasse zu Steuerklasse jährlich 50 DM-Ost grundsätzlich nicht überschreiten darf (§ 6 StÄVO).

2. Die Einkommensteuer der „freischaffenden Intelligenz"

Die Angehörigen der als „freischaffende Intelligenz" steuerlich begünstigten freien Berufe werden nicht nach den Bestimmungen des EStG, sondern ausschließlich nach den Vorschriften der AStVO und der zu ihrer Ergänzung ergangenen Anordnungen zur Einkommen-

steuer herangezogen (vgl. Anlage 4). Das geschieht grundsätzlich im Wege des Steuerabzugs unter Zugrundelegung des festen Steuersatzes von 14 v. H. der steuerbegünstigten Einkünfte (§ 21 AStVO; vgl. aber auch Anmerkung 97). Die „freischaffende Intelligenz" wird nur mit ihren nichtprivilegierten Einkünften (aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen usw.) veranlagt; die Einkommensteuerbelastung entspricht dabei den Vorschriften des „Kapitalisten"-Tarifs (§ 4 Abs. 2 der 2. AStVO).

3. Die Lohnsteuer

Der sowjetzonale Lohnsteuertarif unterscheidet sich vom Einkommensteuertarif („Kapitalisten"-Tarif) vor allem durch wesentlich höhere Freigrenzen für die Besteuerung und durch eine wesentlich geringere Progression (§ 1 der 2. AStVO); der „Plafond" wird bereits mit einem Steuersatz von nur 20 v. H. der lohnsteuerpflichtigen Einkünfte erreicht (vgl. Anlage 4).

Mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn ist die Einkommensteuer stets endgültig abgegolten (§ 10 Abs. 1 der 2. AStVO); für Lohnempfänger kommt also weder — bei hohen Lohneinkünften — eine Veranlagung noch — bei schwankenden Lohneinkünften — ein Lohnsteuerjahresausgleich in Betracht.

4. Die Körperschaftsteuer

In der SBZ gilt noch das KStG vom 16. Oktober 1934 (RGBl. 1934 I, S. 1031 — RStBl. 1934, S. 1287), dessen Vorschriften inzwischen allerdings zahlreiche Änderungen erfahren haben (vgl. z. B. Art. 6 der Steuerreformverordnung und VR 1952, Ziffer 85).

Auch die Körperschaftsteuer wird bei einzelnen „sozialökonomischen Formationen" nach unterschiedlichen Sätzen erhoben (vgl. Anlage 7).

Die Betriebe der VEW haben grundsätzlich 65 v. H. ihres steuerpflichtigen Einkommens als Körperschaftsteuer zu entrichten (§ 4 KöStVO-VEW; vgl. jedoch auch Anmerkung 74).

Für Genossenschaften gelten die Tarifvorschriften des § 3 der 5. DB zur StÄVO (modifizierter Stufentarif). Danach beginnt die Steuerpflicht erst bei Einkommen von über 1 200 DM-Ost jährlich; Einkommen bis 14 500 DM-Ost werden nach den Steuersätzen der Steuerklasse 1 des Einkommensteuertarifs F (vgl. Anlage 4 und 6), höhere Einkommen nach dem Stufentarif des Art. 7 Abs. 2 der Steuerreformverordnung besteuert, der bei Einkommen von über 600 000 DM-Ost mit 65 v. H. die stärkste Progression erreicht [111]).

Bei Aktiengesellschaften und allen anderen nichtprivilegierten körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen (vgl. VR 1952, Ziffer 84) wird die Körperschaftsteuer nach Art. 7 Abs. 1 der Steuerreformverordnung bemessen (§ 5 Abs. 4 StÄVO), so daß sie tariflich noch schlechter gestellt sind als die Steuerpflichtigen, auf die der „Kapitalisten"-Tarif der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen Anwendung findet (vgl. Anlage 4 und 7). Die Tage der Aktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. sind daher in der SBZ gezählt[112]); das gilt umsomehr, als die Schutzvorschriften des § 5 Abs. 3 StÄVO und des § 2 der 2. StÄVO, nach denen Einkommensteuer und Vermögensteuer zusammen bestimmte Prozentsätze der Gesamteinkünfte — nämlich 1953: 95 v. H., seit 1954: 90 v. H. — nicht übersteigen dürfen, bei Kapitalgesellschaften keine Anwendung finden (§ 1 Abs. 2 der 2. DB zur StÄVO vom 23. 7. 1953 — GBl. 1953, S. 893).

5. Die Kapitalertragsteuer und die Aufsichtsratsteuer

Obwohl der Kreis der kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte durch Einbeziehung von Darlehenszinsen, Hypothekenzinsen, Sparguthabenzinsen usw. eine beträchtliche Erweiterung erfahren hat (§ 43 EStG, VR 1952, Ziffer 64 bis 65), spielt die Kapitalertragsteuer in der SBZ keine große Rolle. Das hängt mit den grundlegenden Strukturveränderungen in der dortigen Wirtschaftsordnung zusammen (Aussterben der Aktiengesellschaften usw.; vgl. aber auch die „Verordnung über die Einführung des Inhabersparbuches" vom 4. 2. 1954 — GBl. 1954, S. 224 — und § 1 der 2. StÄVO — GBl. 1954, S. 240).

Die Kapitalertragsteuer beträgt 15 v. H. der vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug; sie wird im Wege des Steuerabzugs erhoben (§ 44 EStG).

Aufsichtsratsvergütungen werden wie Kapitalerträge behandelt. Der Steuerabzug beträgt hier jedoch 65 v. H. der Vergütungen (§ 44 a EStG und VR 1952, Ziffer 66 Abs. 1); der Steuersatz erhöht sich auf 185 v. H. (!), wenn die Aufsichtsratsvergütungen „netto" gewährt werden (VR 1952, Ziffer 66 Abs. 2).

Die von Kapitalerträgen und von Aufsichtsratsvergütungen einbehaltenen Steuerabzugsbeträge sind bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen; ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Steuerabzugsbeträge, so werden die überzahlten Beträge nicht erstattet (§ 47 Abs. 3 EStG und VR 1952, Ziffer 66 Abs. 3).

b) Die Gewerbesteuer

Das Gewerbesteuerrecht ist in der SBZ verhältnismäßig lange im wesentlichen unverändert geblieben. Es gilt auch heute noch das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. 1936 I, S. 979 — RStBl. 1936, S. 1149).

Seit dem 1. Januar 1951 wird die Gewerbesteuer in der „DDR" nicht mehr als Gemeindesteuer, sondern als Steuer der Republik erhoben (§ 13 des „Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951" vom 13. 4. 1951 — GBl. 1951, S. 283). Der Hebesatz beträgt stets 400 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages (vgl. „Verordnung über die Hebesätze der Gewerbesteuer vom 27. 8. 1951" — GBl. 1951, S. 808).

Die Lohnsummensteuer ist in der SBZ seit 1952 abgeschafft (VR 1952, Ziffer 95).

Selbständig Tätige, die nicht zur privilegierten Klasse der „freischaffenden Intelligenz" gehören, werden in der SBZ als Gewerbetreibende angesehen und dementsprechend zur Gewerbesteuer herangezogen, wenn sie im Jahresdurchschnitt mehr als zwei „technische" Hilfskräfte (z. B. Sekretärinnen, Büroangestellte usw.) beschäftigen; ihre Gewerbesteuerpflicht wird außerdem stets durch die Beschäftigung einer „qualifizierten" Hilfskraft ausgelöst (VR 1953, Ziffer 46 Abs. 1 und 2). Für Rechtsanwälte gelten besondere Vorschriften (VR 1953, Ziffer 46 Abs. 3).

Zu den gewerbesteuerpflichtigen Einkünften gehören in der SBZ grundsätzlich auch alle Gewinne, die bei der Veräußerung eines Gewerbebetriebes entstehen (VR 1952, Ziffer 90); die bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften oder Einzelunternehmen entstehenden Veräußerungsgewinne genießen steuerliche Vergünstigungen (vgl. Anmerkung 112).

Bei den Betrieben der VEW ist die Gewerbesteuer 1953 zu einer vom Umsatz abhängigen Steuer umgewandelt worden; der Steuersatz wird für die einzelnen VEB durch „individuelle Planauflage" festgesetzt (§§ 2 und 5 GewStVO-VEW vom 19. 3. 1953 — GBl. 1953, S. 458).

c) Die Umsatzsteuer

Das UStG wird in der SBZ in einer 1952 vom FM der „DDR" im DZV herausgegebenen Fassung angewendet, die mit schweren formalen und sachlichen Mängeln behaftet ist (vgl. Anmerkung 54 und 55). Der Inhalt dieser Neufassung entspricht im wesentlichen dem UStG 1934 mit den durch das KRG Nr. 15 vom 11. Februar 1946 vorgenommenen Änderungen.

Die Umsatzsteuersätze (§ 7 UStG) betragen danach:

(a) allgemein . . . . 3 v. H.,

(b) bei Lieferungen im Großhandel . . . . 0,75 v. H.,

(c) bei Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse . . . . 1,5 v. H.,

(d) bei Unternehmen, deren Gesamtumsatz im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr die Millionengrenze überstiegen hat . . . . 3,75 v. H.

Bei Organgesellschaften sind die sogenannten Innenumsätze steuerpflichtig. In der SBZ wird also an der durch Art. II KRG Nr. 15 eingeführten Regelung festgehalten.

Handelsumsätze innerhalb der „DDR" genießen weitgehende Umsatzsteuerfreiheit [113]).

Die Umsätze von Angehörigen der „freischaffenden Intelligenz" bleiben nach Maßgabe des § 4 Ziffer 13 der in der SBZ angewendeten „obskuren" Textausgabe des UStG regelmäßig umsatzsteuerfrei.

Für die politischen Massenorganisationen und ähnliche „förderungswürdige" Vereinigungen und Einrichtungen gibt es bei der Umsatzsteuer besondere Vergünstigungen, die im allgemeinen auf vertraulichen Anordnungen des FM der „DDR" beruhen [114]).

In ihrer bisherigen selbständigen Form gehört die Umsatzsteuer in der SBZ zu den sterbenden Steuern. Bei bestimmten Waren wird sie bereits seit längerer Zeit durch neuartige andere Abgaben abgegolten. Das trifft z. B. auf Tabakwaren zu, die seit dem 1. November 1951 bei der Einfuhr oder bei der Entfernung aus dem inländischen Herstellungsbetrieb einer *„Tabakwarenabgabe"* unterliegen. Durch diese Abgabe sind nicht nur die Einfuhrzölle und die bisherigen Abgaben nach dem Tabaksteuergesetz, sondern auch die Umsatzsteuer und die (Umsatz-)Ausgleichsteuer abgelöst worden; auch Einzelhandelslieferungen von Tabakwaren sind in der SBZ jetzt nicht mehr umsatzsteuerpflichtig (vgl. hierzu die „Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe" vom 4. 10. 1951 — GBl. 1951, S. 905 — und Verfügung Nr. 229 vom 30. 12. 1953 — ZBl. 1954, S. 8). Bei Textilien besteht nach der vertraulichen Anweisung Nr. 238 vom 14. Dezember 1953 eine ähnliche Regelung (*„Textilwarenabgabe"*). In den Industriebetrieben der VEW geht die Umsatzsteuer, wie schon in anderem Zusammenhang dargelegt wurde, mehr und mehr in neuen differenzierten Produktionsabgaben auf.

d) Die Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird in der SBZ nach den Vorschriften des VStG vom 16. Oktober 1934 in Verbindung mit den Bestimmungen der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 (ZVOBl. 1949 I, S. 235) und der 5. DB zur Steuerreformverordnung vom 8. Juli 1949 (ZVOBl. 1949 I, S. 637) erhoben [115].

Betriebe der VEW, der „DDR", der Bezirke, der Kreise und der Gemeinden sind nicht vermögensteuerpflichtig (Art. 13 Abs. 4 der Steuerreformverordnung). Die Befreiungsvorschriften des § 3 VStG hat Art. 13 Abs. 2 bis 4 nach „fortschrittlichen" Gesichtspunkten umgestaltet.

Die Freibeträge für natürliche Personen (§ 5 VStG) sind abgeschafft. Statt dessen hat Art. 12 der Steuerreformverordnung Freigrenzen eingeführt:

„Die Vermögensteuer wird nicht erhoben, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen die Freigrenze nicht übersteigt. Die Freigrenze beträgt für den Steuerpflichtigen selbst 10 000 DM. Sie erhöht sich für den Ehegatten, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, für jedes eheliche oder für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kind und für jedes Stiefkind und im Verhältnis zur Mutter für jedes uneheliche Kind, wenn die Kinder an dem maßgeblichen Stichtag das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, um je 5 000 DM. Übersteigt das steuerliche Gesamtvermögen die Freigrenze, so ist das volle Gesamtvermögen Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer."

Die stark „differenzierten" Steuersätze des Art. 11 der Steuerreformverordnung lehnen sich an die Tarifbestimmungen des KRG Nr. 13 vom 11. Februar 1946 an.

Bei natürlichen Personen beträgt die Vermögensteuer:

1. wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen weder der Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist noch 25 000 DM-Ost übersteigt . . . . 0,5 v. H.,
2. wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen der Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist, 25 000 DM-Ost aber nicht übersteigt . . . . 1 v. H.,
3. wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen zwar 25 000 DM-Ost, nicht aber 500 000 DM-Ost übersteigt . . . . . . 1,5 v. H.,
4. wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen 500 000 DM übersteigt . . . . 2,5 v. H.

Bei Körperschaften, Vermögensmassen usw. beträgt die Vermögensteuer:

1. wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen 500 000 DM nicht übersteigt . . . . 2 v. H.,
2. wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen 500 000 DM übersteigt . . . . 2,5 v. H.

Die Vermögensteuer ist auch dann zu entrichten, wenn das Vermögen keinerlei Einkünfte abwirft (§ 5 Abs. 3 StÄVO).

e) Die Erbschaftsteuer

In der SBZ gilt das Erbschaftsteuergesetz vom 22. August 1925 (RGBl. 1925 I, S. 320). Die wichtigsten Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze, sind jedoch durch die Steuerreformverordnung und durch die 6. DB zur Steuerreformverordnung vom 8. Juli 1949 (ZVOBl. 1949 I, S. 733) grundlegend umgestaltet worden.

In der „DDR" gibt es bei der Erbschaftsteuer nur zwei Steuerklassen (gegenüber fünf Steuerklassen in der Bundesrepublik). Zur ersten Steuerklasse gehören der überlebende Ehegatte und die Kinder des Erblassers; alle übrigen Erwerber fallen in die zweite Steuerklasse (Art. 15 der Steuerreformverordnung, § 1 der 6. DB).

Als Freibeträge werden in der SBZ nur gewährt:

a) für den überlebenden Ehegatten . . . . . 20 000 DM-Ost,
b) für die Kinder — unabhängig von ihrer Zahl — insgesamt . . . . 10 000 DM-Ost,
c) für jeden Erwerber der Steuerklasse 2 . . . 1 000 DM-Ost.

Es gibt also keine erweiterte Steuerfreiheit des Ehegatten, wenn im Zeitpunkt des Erbfalls auch Kinder leben; der durch Art. II KRG Nr. 17 vom 28. Februar 1946 aufgehobene § 17 a des Erbschaftsteuergesetzes ist in der SBZ nicht wiederaufgelebt (vgl. hierzu Art. 17 der Steuerreformverordnung und § 3 der 6. DB).

Die Steuersätze sind im einzelnen aus Anlage 8 ersichtlich, die erkennen läßt, daß die steuerliche Belastung fast durchweg erheblich höher ist als in der Bundesrepublik.

Die sowjetzonalen Erbschaftsteuerbestimmungen, die zugleich auch für die Schenkungsteuer gelten, zielen — wie der konfiskatorische Charakter der Tarife erkennen läßt — bewußt darauf ab, „volksschädliche Vermögensanhäufungen" mit steuerlichen Mitteln zum Verschwinden zu bringen [116]).

f) Die Gemeindesteuern

In der SBZ gibt es nur fünf Steuerarten, die nicht in den Haushalt der „DDR", sondern in die Haushalte der Gemeinden fließen. Diese Gemeindesteuern sind die Grundsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Vergnügungsteuer, die Kinosteuer und die Hundesteuer [117]).

Die Grundsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer werden im Bereich der SBZ nach einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Für die Vergnügungsteuer, Kinosteuer und Hundesteuer bestehen dagegen nur Rahmenvorschriften (Mustersatzungen), so daß die Gemeinden bei der Ausgestaltung der Einzelheiten eine gewisse Freiheit haben.

Die gesetzliche Grundlage der *Grundsteuer* ist noch immer das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. 1936 I, S. 986 — RStBl. 1936, S. 1154), das inzwischen allerdings mancherlei Änderungen erfahren hat. Die Hebesätze sind in der „DDR" seit 1951 vereinheitlicht; sie betragen in allen Gemeinden bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) 200 v. H., bei Grundstücken (Grundsteuer B) 300 v. H. der Meßbeträge. Die Befreiungsvorschriften (§ 4 des Grundsteuergesetzes) sind in der SBZ nach „fortschrittlichen" Gesichtspunkten umgestaltet worden.

Die *Kraftfahrzeugsteuer* wird nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935 (RGBl. 1935 I, S. 407 — RStBl. 1935, S. 497) erhoben; dabei sind jedoch viele Änderungen zu beachten (vgl. insbesondere Art. 20 bis 23 der Steuerreformverordnung, sowie die 7. DB vom 29. 6. 1949 — ZVOBl. 1949 I, S. 520 — und die 22. DB. vom 24. 11. 1950 — GBl. 1950, S. 1177). Die Kraftfahrzeugsteuer floß zunächst dem Haushalt der „DDR" zu (§ 2 AbgG). Sie ist erst 1951 — im Austausch gegen die Gewerbesteuer — auf die Gemeinden übergegangen, wird aber auch jetzt noch von den Steuerbehörden (Unterabteilungen Abgaben der Kreise) erhoben und verwaltet. Die Kraftfahrzeugsteuer muß jeweils in halbjährlichen Teilbeträgen zum 1. Januar und 1. Juli im voraus entrichtet werden.

Die Gemeinden sind zur Erhebung einer *Vergnügungsteuer* gesetzlich verpflichtet; die Einzelheiten können sie in Anlehnung an eine Mustersatzung durch örtliche Steuerordnungen selbst regeln. Die Vergnügungsteuer beträgt regelmäßig 20 v. H. der vereinnahmten Bruttoeintrittspreise (vgl. hierzu *Patzke:* „Die Vergnügungsteuer, eine noch nicht voll ausgeschöpfte Einnahmequelle der Gemeinden" — DFW 1953, S. 662).

Die *Kinosteuer* bildete bis 1950 einen Teil der Vergnügungsteuer. Sie ist erst 1951 verselbständigt worden. Bei der Kinosteuer beträgt der Steuersatz regelmäßig 20 v. H. der Bruttoeintrittspreise.

Bei der *Hundesteuer* werden die von den Gemeinden zu erhebenden Sätze durch die Räte der Bezirke festgesetzt (vgl. Haushaltsdirektive 1954, S. 27); dabei sind bestimmte Mindestsätze einzuhalten, die — je nach der Einwohnerzahl der Gemeinde — für den ersten Hund zwischen 20 bis 108 DM-Ost, für jeden weiteren Hund zwischen 30 und 144 DM-Ost schwanken (Haushaltsdirektive 1953, S. 77).

Das FM der „DDR" arbeitet schon seit einigen Jahren an einer umfassenden Neuordnung des Gemeindesteuerrechts [118]). Das geplante *„Kommunalfinanzgesetz"* ist bisher vor allem daran gescheitert, daß für die Grundsteuer keine befriedigende Regelung gefunden werden konnte. Die zuletzt zum 1. Januar 1935 allgemein festgestellten Grundstückseinheitswerte sind als Bemessungsgrundlage tatsächlich von höchst fragwürdigem Wert; für eine Neubewertung des Grundbesitzes, die auch der „fortschrittlichen gesellschaftlichen Entwicklung" Rechnung trägt, wird aber die Zeit noch nicht für reif erachtet.

g) Die Haushaltsaufschläge

Die Verbrauchsteuern können in diesem Bericht nicht berücksichtigt werden. Es muß jedoch kurz auf die Haushaltsaufschläge eingegangen werden.

In der „DDR" sind viele Waren — einerlei, ob es sich um landwirtschaftliche Produkte oder um Industrieerzeugnisse handelt — mit besonderen Zuschlägen belastet, die in den Staatshaushalt fließen. Diese Haushaltsaufschläge gehören nach den Begriffsbestimmungen des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. 1950, S. 130) nicht zu den Steuern; als „durch die Wirtschaftsplanung bedingte Aufschläge" werden sie vielmehr den sonstigen Abgaben zugerechnet (§ 4 AbgG).

Die Haushaltsaufschläge haben in erster Linie eine *„planökonomische"* Aufgabe zu erfüllen, die mit dem Mißverhältnis zwischen Kaufkraft und Warenangebot zusammenhängt [119]). In der Erkenntnis ihrer Unfähigkeit, dieses Mißverhältnis durch Bereitstellung zulänglicher Warenmengen auszugleichen, sind die Sowjetzonen-Machthaber nach der Währungsreform dazu übergegangen, die Wucherpreise des „Schwarzen Marktes" zu einer staatlichen Einrichtung zu machen. Sie gründeten damals die „HO", eine „volkseigene" Handelsorganisation, die seitdem die sonst nur auf Lebensmittelkarten oder Bezugscheine erhältlichen Waren „frei", aber „haushaltsaufschlagpflichtig" (d. h. zu besonders genehmigten Überpreisen) verkauft.

Bis Ende 1952 kam es bisweilen vor, daß Erzeugnisse der VEW in „HO"-Geschäften mit „Akzise", also zu staatlich sanktionierten Wucherpreisen, feilgeboten wurden, während Waren gleicher Art und

Güte, von der Privatwirtschaft hergestellt, in privaten Einzelhandelsgeschäften der SBZ haushaltsaufschlagfrei, also zu regulären Preisen, käuflich waren. Das FM der „DDR" ordnete daraufhin „zur Vermeidung von spekulativen Gewinnen und zur Sicherung der Einnahmen des Staatshaushalts" durch eine Direktive vom 27. November 1952 die Schaffung eines einheitlichen Preisgefüges an. Die Privatwirtschaft ist seitdem genötigt, die „Endverbraucherpreise" an die „HO"-Preise anzugleichen, d. h. wesentlich heraufzusetzen, und die Preisdifferenzen als Haushaltsaufschläge an die Abgabenverwaltung abzuführen. Presse und Rundfunk der „DDR" mußten diese Maßnahme in ihren Kommentaren als „fortschrittliche Errungenschaft" und „wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebensstandards" preisen. An Hand der Anlage 9 kann sich der Leser selbst ein Urteil bilden über den Einfluß der Haushaltsaufschläge auf die Lebenshaltung der Sowjetzonen-Bevölkerung.

Im Laufe der letzten Jahre sind zwar die Haushaltsaufschläge und damit zugleich die „Endverbraucherpreise" der „freien" Waren wiederholt und nicht unbeträchtlich gesenkt worden, gleichzeitig wurden aber immer mehr Lebensmittel, Kleidungsstücke und sonstige Industrieerzeugnisse aus der Bewirtschaftung herausgelöst und unter Belegung mit Haushaltsaufschlägen in die „freie" Marktwirtschaft der SBZ übernommen. Die Basis der Haushaltsaufschläge, die praktisch auf eine zusätzliche Besteuerung des Einkommens hinauslaufen, hat sich dadurch allmählich derart verbreitert, daß der Anteil der Haushaltsaufschläge am Gesamtsteueraufkommen der „DDR" von etwa 1,2 Milliarden DM-Ost im Jahre 1948 auf über 8 Milliarden DM-Ost im Jahre 1953 gestiegen ist. Für 1954 wird mit einer weiteren Steigerung der Einnahmen aus den Haushaltsaufschlägen gerechnet. Da die Haushaltsaufschläge in vielen Fällen *mehr als die Hälfte der Verkaufspreise* des Einzelhandels betragen (vgl. Anlage 9), dürfte sich diese Erwartung voraussichtlich auch erfüllen.

Seit dem 1. Januar 1954 werden die Haushaltsaufschläge allgemein bereits in der Produktionsstufe erhoben. Großhandel und Einzelhandel haben daher mit ihrer Berechnung und Abführung nichts mehr zu tun (vgl. die „Anordnung über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe" vom 14. 12. 1953 — GBl. 1953, S. 1276).

Zur Intensivierung der Verwaltungsarbeit sind die mit der Kontrolle der Haushaltsaufschläge befaßten Bearbeiter der Verbrauchsteuern bei den Unterabteilungen Abgaben schon 1953 aus den nach „sozialökonomischen Formationen" branchemäßig aufgegliederten „Kom-

plex-Brigaden“ herausgenommen und in besonderen „Brigaden für Verbrauchsabgaben“ zusammengefaßt worden (vertrauliche Rundverfügung Nr. 106 vom 11. 5. 1953). Durch „konzentrierte operative Tätigkeit und ständige Auswertung ihrer Ergebnisse“ sollen die Verbrauchsabgaben in Zukunft noch stärker als bisher ausgeschöpft werden [120]).

VIII. Das allgemeine Steuerrecht

Die Reichsabgabenordnung (AO) ist in der SBZ bisher nicht außer Kraft gesetzt worden. Sie müßte deshalb dort eigentlich noch immer die Grundlage des allgemeinen Steuerrechts bilden. Theoretisch trifft das auch zu. Tatsächlich haben aber nur noch wenige und im einzelnen meistens nicht genau feststellbare Vorschriften der AO ihre Geltungskraft unangefochten bewahrt. Die „fortschrittliche gesellschaftliche Entwicklung“, die als „Recht“ lediglich das gelten läßt, was dem Staate nützt, läßt notwendigerweise jedes Gesetz als „überholt“ erscheinen, das — wie insbesondere die AO — von rechtsstaatlichem Geist erfüllt und auf wirksamen Schutz des einzelnen gegenüber dem Staat bedacht ist.

Wer sich in der „DDR“ — sei es als Steuerpflichtiger, sei es als Verwaltungsfunktionär einer Steuerbehörde — etwa noch auf Begriffsbestimmungen der AO berufen wollte, würde alsbald darüber belehrt werden, daß er ein „ideologisch völlig unklarer Formalist“ oder ein „versöhnlerischer Objektivist ohne jedes Klassenbewußtsein“ ist. Festumrissene Begriffe gelten in der SBZ als gefährlich und schädlich, weil sie sich als Hemmnisse für die weitere „fortschrittliche“ Entwicklung erweisen können [121]).

Daher wird z. B. der Inhalt des § 1 AO als gegenstandslos betrachtet. Die Vorkämpfer des Steuerbolschewismus im FM der „DDR“ halten eine besondere Definition des Steuerbegriffs überhaupt für überflüssig. Sie setzen einfach die „politökonomische“ Funktion, die sie der Besteuerung zugedacht haben, dem Wesen der Steuern gleich und erklären kurzerhand: „Die Steuern sind bei uns ein Beitrag zur Schaffung der Grundlagen des Sozialismus“ (*Guth:* „Die wichtigsten Aufgaben der Abgabenverwaltung im Jahre 1953“ — DFW 1953, S. 337).

Der sogenannte „neue Kurs“ hat zwar seit Mitte 1953 einige Wandlungen in den üblichen Formulierungen, sonst aber keine wesentlichen sachlichen Änderungen zur Folge gehabt [122]). Wenn neuerdings auffällig viel von „Wahrung der demokratischen Ordnung und Festigung der allgemeinen Rechtssicherheit“ gesprochen und geschrieben wird, so handelt es sich dabei um die üblichen Parolen, denn die „Ein-

haltung der Gesetzlichkeit" ist hinter dem „Eisernen Vorhang" lediglich eine *„besondere Methode des Klassenkampfes"* (vgl. Anmerkung 57).

Daß die Vorschriften der AO über Aufbau, Struktur und Arbeitsweise der Steuerbehörden in der „DDR" völlig überholt sind, wurde bereits in anderem Zusammenhang ausführlich dargelegt.

a) Betriebsprüfung

In demselben Maße, in dem der Innendienst der sowjetzonalen Abgabenverwaltung zusammengeschrumpft ist, hat sich das Schwergewicht der praktischen Verwaltungsarbeit auf die Betriebsprüfung, das Kernstück des „operativen" Dienstes, verlagert. Wegen der Einzelheiten wird auf die als Anlage 11 abgedruckte „Betriebsprüfungs-Ordnung" vom 6. März 1954 verwiesen.

Seit Auflösung der Veranlagungsbezirke im Jahre 1950 sind die früheren Bezirksbearbeiter und deren Mitarbeiter fast durchweg als Betriebsprüfer tätig. Die Betriebsprüfung wurde in der SBZ dergestalt auf den einjährigen Prüfungsturnus umgestellt, daß die Prüfung der Steuerpflichtigen alljährlich der Veranlagung vorausgeht. Die Betriebsprüfer müssen gleich bei Abschluß der Prüfungen die Veranlagungen vornehmen und die Steuerpflichtigen über die Höhe der Nachzahlungen unterrichten. Die „Verfügung über die Beitreibung von Abgaben" vom 23. März 1953 (ZBl. 1953, S. 123) ermächtigte die Betriebsprüfer sogar, im Anschluß an die Prüfung und die Übergabe des Steuerbescheides — ohne jede Schonfrist (§ 326 Abs. 5 AO!) — sofort *Vollstreckungshandlungen* vorzunehmen. Nach Aufhebung dieser Anordnung (vgl. Anmerkung 121) wird den geprüften Steuerpflichtigen zur Entrichtung der festgestellten Mehrsteuern jetzt regelmäßig eine Frist von vierzehn Tagen gewährt (Abschnitt I der Anweisung Nr. 180 vom 21. 9. 1953); die Betriebsprüfer sind aber nach wie vor zur Annahme von Verrechnungsschecks befugt (Vertrauliche Rundverfügung Nr. 5 vom 6. 1. 1954). Ein unbedingter Rechtsanspruch des geprüften Steuerpflichtigen auf Zufertigung einer Abschrift des Betriebsprüfungsberichts wird in der SBZ nicht mehr anerkannt (vgl. *Zimmermann:* „Die Betriebsprüfung im Neuen Kurs" — DFW 1954, S. 40).

Jeder Betriebsprüfer hat bestimmte *„Leistungsnormen"* zu erfüllen. Diese Normen sind nach der Größe der prüfungspflichtigen Betriebe abgestuft. Bei Großbetriebsprüfern ist die Prüfung von vierteljährlich mindestens zehn Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten vorgeschrieben. Bei Kleinstbetriebsprüfern beträgt die vierteljährliche Leistungsnorm 75 Betriebe.

Gründliche und umfassende Prüfungen sind angesichts der hohen Leistungsnormen natürlich nicht möglich. Im allgemeinen werden nur die Unkostenkonten systematisch untersucht, um schnell zu Mehrsteuern und den damit verknüpften „Leistungsprämien“ zu gelangen[123]). Daneben beschränken sich die Betriebsprüfungen regelmäßig auf ergiebige „Schwerpunkte“, die — den fortgesetzten Wandlungen der sowjetzonalen Steuerbestimmungen entsprechend — von Jahr zu Jahr wechseln.

Von den Betriebsprüfern wird ein besonders hohes Maß „politökonomischer“ Kenntnisse und „ideologischer Klarheit“ verlangt. Sie sollen nicht „objektiv“, sondern *im vollen „Bewußtsein ihrer gesellschaftlichen Funktion“* prüfen (*Kaiser:* „Funktion und Berufsauffassung des Betriebsprüfers in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung“, veröffentlicht in „Aktuelle Fragen der Betriebsprüfung“, Berlin 1951, S. 14).

„Die Betriebsprüfer im kapitalistischen Staat ... erhalten nur eine einseitige Fachausbildung. ... Im Gegensatz dazu legt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entscheidenden Wert auf die Vermittlung umfassender Kenntnisse in der politischen Ökonomie des Kapitalismus. Ein Betriebsprüfer, der ... die durch das Rechnungswesen der privaten Wirtschaft verhüllte Ausbeutung nicht erkennt, kann seinen Pflichten als Betriebsprüfer nicht in gehöriger Weise nachkommen“ (*Zimmermann:* „Die Betriebsprüfung im Neuen Kurs“ — DFW 1954, S. 40).

b) Festsetzungsverfahren

Das Festsetzungsverfahren der AO, das regelmäßig mit der Erteilung eines Steuerbescheides abschließt, hat in der „DDR“ erheblich an Bedeutung verloren. Das liegt einmal daran, daß sich der Kreis der veranlagungspflichtigen Steuerpflichtigen erheblich verkleinert hat; insbesondere scheiden jetzt alle Lohnempfänger und die Angehörigen der „freischaffenden Intelligenz“ für eine Veranlagung zur Einkommensteuer grundsätzlich aus. Es kommt aber noch ein anderer Grund hinzu. Nach der am 18. März 1952 ergangenen „Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen“ (GBl. 1952, S. 221) müssen die Steuerpflichtigen in der SBZ die Steuerbeträge bei den wichtigsten Veranlagungssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer) in den Jahreserklärungen *selbst berechnen* und die danach etwa noch geschuldeten Abschlußzahlungen ohne besondere Aufforderung spätestens am siebenten Tag nach dem Termin zur Abgabe der Erklärung entrichten (Automatisierung der Fälligkeit). Die Steuerberechnung, einst die Hauptaufgabe der Veranlagungsdienst-

stellen, ist also in der SBZ von der Abgabenverwaltung auf die Steuerpflichtigen übergegangen. Diese Verlagerung hat überhaupt erst die — in anderem Zusammenhang bereits erörterte — Auflösung der Veranlagungsbezirke und die Erweiterung des „operativen" Dienstes auf Kosten des Innendienstes ermöglicht.

Werden Steuererklärungen, Voranmeldungen oder dergleichen nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so sind *Verspätungszuschläge* zu erheben; die „Kann"-Vorschrift des § 168 Abs. 2 AO ist also in der SBZ zu einer zwingenden Bestimmung geworden (Abschnitt II der Anweisung Nr. 180 vom 21. 9. 1953 — ZBl. 1953, S. 467). Die Höhe der Verspätungszuschläge hängt von der Dauer der Verspätung ab; die Zuschläge betragen mindestens 3 v. H. und höchstens 10 v. H. der verspätet erklärten Steuer (bei Nichtabgabe tritt an die Stelle des erklärten Betrages die festgesetzte Steuer).

Bei der Festsetzung von Verzugszuschlägen (Säumniszuschlägen) wegen verspäteter Steuerentrichtung kommt es infolge der „Automatisierung" der Fälligkeitstermine [124]) regelmäßig nicht mehr darauf an, ob und wann die Steuer veranlagt und der Steuerbescheid bekanntgegeben wurde. Die Verzugszuschläge sind vielmehr ohne weiteres verwirkt, wenn der als Jahresabschlußzahlung geschuldete Betrag nicht spätestens am siebenten Tage nach dem Termin zur Abgabe der Steuererklärung eingegangen ist. Die Höhe dieser Zuschläge richtet sich in der SBZ nach der DWK-Anordnung vom 2. März 1949 (ZVOBl. 1949, S. 142), die dort an Stelle des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (RGBl. 1934 I, S. 1271 — RStBl. 1934, S. 1692) gilt und im einzelnen folgende Verzugszuschläge vorsieht: 3 v. H. des Rückstands, soweit er innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Fälligkeitstag entrichtet wird; 5 v. H. des Rückstands, soweit er innerhalb der nächsten zehn Tage, also bis zum fünfzehnten Tag nach dem Fälligkeitstag, entrichtet wird; bei längerer Säumnis erhöht sich der Verzugszuschlag von 5 v. H. für jeden weiteren angefangenen halben Monat um 1 v. H. Der Gesamtbetrag der Verzugszuschläge war zunächst unbegrenzt, er darf aber 15 v. H. des zuschlagpflichtigen Rückstands nicht mehr übersteigen [125]).

c) *Rechtsmittel*

Nach dem KRG Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 sollten in allen Besatzungszonen Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten errichtet werden. Der DZFV-Runderlaß Nr. 182 vom 1. April 1947 (DFW Nr. 2/1947, S. 46) stellte daraufhin das während des Krieges suspendierte Berufungsverfahren — allerdings ohne die

dritte (Rechtsbeschwerde-)Instanz — wieder her und ließ am 3. Juni 1947 eine neue *„Steuerausschuß- und Steuergerichtsordnung“* folgen (DFW Nr. 4/1947, S. 43). In der SBZ stand damit der Wiederkehr geordneter Verhältnisse auf dem Gebiete des steuerlichen Rechtsmittelwesens eigentlich nichts mehr entgegen (vgl. hierzu *Biedermann:* „Steuergerichte“ — DFW Nr. 2/1947, S. 7).

Tatsächlich traten die *Steuergerichte* aber nur in drei Sowjetzonen-Ländern (Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt) in Aktion. Sie waren bis Anfang 1950 mit unterschiedlichem Geschick und unterschiedlichem Erfolg bemüht, dem Recht zum Siege zu verhelfen, — dann mußten sie ihre Tätigkeit einstellen.

Nach dem Abgabengesetz vom 9. Februar 1950 (GBl. 1950, S. 130) sollten nämlich die bisherigen „landeseigenen“ Steuergerichte durch fünf der „republikeigenen“ Abgabenverwaltung angegliederte *Landesfinanzgerichte* abgelöst werden; außerdem war die Bildung eines *Zentralfinanzgerichts* in Ostberlin als Rechtsbeschwerdeinstanz vorgesehen. *Zur Konstituierung dieser Gerichte ist es aber nie gekommen.* Nach zweieinhalbjährigem Warten (vgl. hierzu *Koch:* „Wo bleiben die Landesfinanzgerichte?“ — DFW 1952, S. 14) erließ die Regierung der „DDR“ zwar endlich am 13. November 1952 eine „Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben“ (GBl. 1952, S. 1211), machte aber damit zugleich alle Hoffnungen auf die Herstellung des durch Art. 138 der Verfassung vom 7. Oktober 1949 (GBl. 1949, S. 5) ausdrücklich garantierten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Steuerrechts zunichte, denn die Verordnung vom 13. November 1952 gewährt nur eine rein verwaltungsmäßige (also keine gerichtliche) Nachprüfung.

Im *„Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung“* gibt es gegen alle Anordnungen, die Steuerzahlungen festsetzen, also z. B. auch gegen bloße Vorauszahlungsbescheide (§ 237 AO), einen *dreistufigen Rechtsmittelzug*[126]). In der ersten (Einspruchs-)Instanz entscheidet der Rat des Kreises, dessen Unterabteilung Abgaben den angefochtenen Bescheid erlassen hat. In der zweiten (Beschwerde-)Instanz steht die Entscheidung dem Rat des Bezirks zu, in der dritten (Berufungs-)Instanz entscheidet der Minister der Finanzen. Kollegialentscheidungen gibt es grundsätzlich nicht, denn die Räte der Kreise und Bezirke können ihre Entscheidungsbefugnisse auf einzelne Verwaltungsfunktionäre (z. B. auf die Leiter der Unterabteilungen Abgaben) übertragen, und sie machen von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch. Angesichts der „fortschrittlichen“ Personalverhältnisse besteht in allen drei Instanzen *keine Gewähr für unvoreingenommene Nachprüfung und vorurteilslose Entscheidung*[127]).

Die *Rechtsmittelfrist beträgt* jeweils einen Monat. Innerhalb dieser Frist muß das Rechtsmittel auch begründet werden. Geschieht das nicht, so fehlt eine Verfahrensvoraussetzung; das Rechtsmittel verfällt dann ohne sachliche Nachprüfung der Ablehnung (vgl. hierzu *Schlüter:* „Rechtsmittel müssen rechtzeitig begründet werden!" — DFW 1953, S. 41).

Die Steuerpflichtigen dürfen in der zweiten und dritten Instanz keine „der Sache nach anderen Anträge" stellen als in der ersten Instanz. Ist also z. B. mit dem Einspruch nur die Einstufung in die Steuerklasse bemängelt worden, so kann weder mit der Beschwerde noch mit der Berufung geltend gemacht werden, daß die Veranlagung auch noch andere Fehler enthält; insoweit sind die Rechtsmittel ohne sachliche Prüfung „als unzulässig zurückzuweisen" (vgl. hierzu den vertraulichen Informationsbrief Nr. 11 vom 18. 12. 1953).

d) Beitreibung

Steuern sind „Volkseigentum". „Volkseigentum" ist unantastbar. Wer sich daran vergreift, wird nach dem „Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums" vom 2. Oktober 1952 (GBl. 1952, S. 682) bestraft, das in schweren Fällen Zuchthausstrafen bis zu fünfundzwanzig Jahren und die Einziehung des gesamten Vermögens zuläßt (vgl. hierzu „Die Arbeit in den Vollstreckungsstellen" — DFW 1954, S. 210).

„Individuelle" Änderungen der „gesetzlichen" Fälligkeit und Höhe von Steuerschulden werden daher von den sowjetzonalen Steuerbehörden selbst in Härtefällen regelmäßig nur noch dann zugestanden, wenn das FM der „DDR" bestimmte Billigkeitsmaßnahmen — Erlasse oder Stundungen [128]) — generell anordnet (vgl. hierzu z. B. §§ 2 und 3 StÄVO). Ein Verwaltungsfunktionär, der Steuerschulden erläßt oder stundet, muß immer damit rechnen, eines Tages als „Saboteur der Erfüllung des Abgabenplans" zur Rechenschaft gezogen zu werden. „Restlose" und „unversöhnlerische" Realisierung aller Steuerforderungen wird den Vollstreckungsangestellten immer wieder zur besonderen Pflicht gemacht.

Um weitere Beitreibungsmöglichkeiten zu erschließen, schufen die Sowjetzonen-Machthaber 1953 eine völlig neuartige „Rechts"institution, die sogenannte *„Vorrangigkeit von Abgabenforderungen"* (vgl. hierzu *Frenkel:* „Vorrangigkeit von Abgabenforderungen in der Sowjetzone" — NJW 1953, S. 1661). Forderungen der Abgabenbehörden, deren Fälligkeit eingetreten ist, sind danach gegenüber allen anderen konkurrierenden Forderungen — mit alleiniger Ausnahme der Lohn-

und Gehaltsforderungen — „vorrangig“ [129]); Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Abgabenbehörde (§ 14 StÄVO). Die Vorrangigkeit hatte zunächst sogar dingliche Wirkung, denn Pfandrechte und Rechte aus Sicherungsübereignungen mußten vor ihr weichen (§ 6 Abs. 2 EStÄVO); insoweit ist aber später eine Milderung eingetreten (§ 14 Abs. 3 StÄVO).

Verletzt der Steuerschuldner die gesetzliche Vorzugsstellung der Abgabenbehörden, indem er statt einer fälligen Steuerschuld eine andere Schuld — etwa eine Kaufpreisschuld — begleicht, so ist der Empfänger zur Herausgabe des Erlangten an die Abgabenbehörde verpflichtet. Nach § 14 StÄVO braucht die Abgabenbehörde zur Begründung ihres Herausgabeverlangens nicht einmal mehr vorzutragen, daß der Steuerpflichtige durch die Nichtbeachtung der Vorrangigkeit die Erfüllung der Steuerschuld unmöglich gemacht habe (vgl. dagegen § 6 Abs. 3 EStÄVO). In der SBZ muß jetzt also jeder Gläubiger darauf gefaßt sein, daß ihm die Abgabenverwaltung eines Tages das abnimmt, was er in Erfüllung einer Forderung gutgläubig erlangt hat. Damit verschwindet der letzte Rest von Rechtssicherheit aus dem Geschäftsverkehr.

Die schuldhafte Verletzung der Vorrangigkeit von Forderungen der Abgabenbehörden stellt eine Steuerordnungswidrigkeit dar, die nach § 413 Abs. 1 Ziffer 1 AO mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM-Ost bestraft wird. An den Inhalt des § 14 StÄVO knüpft sich also auch noch eine steuerstrafrechtliche Folge.

e) *Steuerstrafrecht*

In der Steuerstrafrechtspflege haben die Sowjetzonen-Machthaber schon vor Jahr und Tag dem früheren „Praktizismus“, „Formalismus“ und „Objektivismus“ entschiedenen Kampf angesagt (vgl. *Kaiser:* „Die Funktionen des Abgabenstrafrechts in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ — DFW 1952, S. 661). Das Frühjahr 1953 brachte die „fortschrittliche“ Neuerung, Steuerdelikte nicht mehr nach den besonderen steuerstrafrechtlichen Bestimmungen, sondern *als Wirtschaftsverbrechen* nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. 1948, S. 439), in der Regel also mit Zuchthaus und Vermögenseinziehung, zu bestrafen (§ 7 EStÄVO). Unter dem „neuen Kurs“ erging zwar die Anordnung, Steuerdelikte grundsätzlich wieder nach den Vorschriften der AO zu ahnden, aber gerade das Wort „grundsätzlich“ in § 15 StÄVO erweckt Mißtrauen.

Das Steuerstrafrecht ist in der SBZ seinem Hauptzweck — begangenes Unrecht zu sühnen — völlig entfremdet worden. Es bildet jetzt, genau

wie die Besteuerung selbst, in erster Linie einen „Hebel der gesellschaftlichen Entwicklung“ und ein „Kampfmittel der Bolschewisierung“.

Als vor einigen Jahren darüber gestritten wurde, ob sich die in § 410 AO gesetzlich garantierte Straffreiheit bei Selbstanzeige noch mit der „demokratischen Gesetzlichkeit“ vereinbaren läßt, hat das FM der „DDR“ diese Zweifelsfrage auf folgende Weise „gelöst“:

„§ 410 AO ist gegenwärtig noch geltendes Recht. Es besteht auch keine Anweisung, wonach die Anwendung des § 410 AO verboten wäre. Da die Betriebe jetzt alljährlich geprüft werden, ist in solchen Fällen die unmittelbare Gefahr der Entdeckung stets gegeben und deshalb die Anwendung des § 410 AO ausgeschlossen“ (Schreiben des FM der „DDR“ vom 21. 2. 1952, bekanntgegeben von der Landesfinanzdirektion Brandenburg in Potsdam durch das vertrauliche Rundschreiben Nr. 360 vom 15. 4. 1952).

Gesetzliche Vorschriften werden also in der „DDR“ ihrer Geltungskraft beraubt, ohne daß sich auch nur ein Buchstabe ihres Wortlauts zu ändern braucht. Diese „fortschrittliche“ Weiterentwicklung des Rechts läßt die Erinnerung an ein aus alter Zeit stammendes Wort [130]) angebracht erscheinen: *Detracta enim iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia?*

NACHTRAG

Die Entwicklung des sowjetzonalen Steuerrechts hat auch während der Drucklegung dieses Berichts nicht stillgestanden. Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung sind jedoch nicht eingetreten. Wichtigere steuerrechtliche Neuerungen und ergänzende Hinweise auf das Schrifttum der letzten Monate konnten in die Darstellung und in die Anmerkungen noch nachträglich eingearbeitet werden. Die Anlagen wurden um zwei außerordentlich aufschlußreiche Dokumente vermehrt; die vertrauliche Richtlinie des FM der „DDR“ vom 13. April 1954 (Anlage 10) regelt die Zusammenarbeit von Abgabenverwaltung und Betriebsgewerkschaftsleitungen im Kampf gegen das private Unternehmertum und die ebenfalls nur zum innerdienstlichen Gebrauch bestimmte Betriebsprüfungs-Ordnung vom 6. März 1954 (Anlage 11) unterrichtet über die fortschrittliche Ausrichtung des operativen Dienstes.

Berlin, den 5. Mai 1954

E. F.

ANMERKUNGEN

1) Um die Erfüllung der Deutschland auferlegten Bedingungen zu sichern, setzte die Sowjetunion 1945 die „*Sowjetische Militäradministration in Deutschland*“ *(SMAD)* mit dem Sitz in Berlin-Karlshorst ein. Ende 1949 wurde die SMAD in die „*Sowjetische Kontrollkommission in Deutschland*“ *(SKK)* umgewandelt. Der jeweilige Oberkommandierende der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland *(Shukow, Sokolowski, Tschuikow)* war stets zugleich auch Leiter der SMAD bzw. SKK. Ende Mai 1953 beschloß der Ministerrat der Sowjetunion, die SKK aufzulösen und die Befugnisse des Oberbefehlshabers der Besatzungstruppen in Deutschland auf das militärische Kommando zu beschränken. Gleichzeitig wurde das Amt eines *Hohen Kommissars der UdSSR* in Deutschland mit dem Sitz in Berlin neu geschaffen. Nach einer offiziellen Verlautbarung hat der Hohe Kommissar die Interessen der Sowjetunion in Deutschland zu vertreten, die Tätigkeit der staatlichen Organe der „DDR“ im Hinblick auf die Erfüllung der Potsdamer Beschlüsse zu überwachen und die Verbindung zu den Vertretern der Besatzungsbehörden der USA, Großbritanniens und Frankreichs in Fragen gesamtdeutschen Charakters aufrechtzuerhalten („Tägliche Rundschau“ vom 29. 5. 1953). Als Hoher Kommissar amtiert seit Anfang Juni 1953 der langjährige politische Berater der SKK, Botschafter *Semjonow*. Zum gleichen Zeitpunkt wurde Armeegeneral *Tschuikow* als Oberbefehlshaber der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland abberufen und durch Generaloberst *Gretschko* ersetzt. Ende März 1954 hat die Regierung der Sowjetunion erklärt, mit der „DDR“ die gleichen Beziehungen unterhalten zu wollen wie mit anderen souveränen Staaten; trotz dieser „Souveränitätserklärung“ besteht aber das Amt des Hohen Kommissars weiter, und auch an der Besetzung der „DDR“ durch sowjetische Truppen hat sich nichts geändert (vgl. hierzu „Neues Deutschland“ vom 26. 3. 1954).

2) Vgl. hierzu den SMAD-Befehl Nr. 110 vom 22. 10. 1945 (PVBl. Brandenburg 1945, S. 25) und *Schultes:* „Zur deutschen Verfassungsentwicklung“ (NJ 1950, S. 2).

3) In welchem Grade die Landtagswahlen am 20. 10. 1946 von der SMAD und der sowjethörigen SED „manipuliert“ worden sind, zeigt die vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen 1950 herausgegebene Schrift „Wahlfälschungen, Wahlbeeinflussungen, Wahlbehinderungen in der sowjetischen Besatzungszone 1946—1950“.

4) Vgl. Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung des Landes Thüringen vom 20. 12. 1946 (RegBl. Thüringen 1947 I, S. 1): „Das Land Thüringen ist

ein Glied der Deutschen Demokratischen Republik ...". Die Verfassungen von Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt enthalten gleichlautende Bestimmungen; vgl. *Wegener:* „Die neuen deutschen Verfassungen", Essen-Kettwig 1947, S. 182, 195, 209 und 219.

5) Vgl. hierzu die SMAD-Bekanntmachung vom 12. 9. 1945, abgedruckt in „Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland", Berlin 1946, Sammelband I, S. 34/45.

6) Der *Ursprung der DWK* kann bis auf den SMAD-Befehl Nr. 138 vom 4. 6. 1947 (RegBl. Thüringen 1947 III, S. 36) zurückgeführt werden, obwohl die spätere offizielle Bezeichnung „Deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone" damals noch nicht verwendet worden ist. Außerhalb der DWK blieben drei „Deutsche Verwaltungen" (für Inneres, Justiz und Volksbildung) bestehen. Das von der „Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland" herausgegebene „*Zentralverordnungsblatt*" (ZVOBl.) diente der DWK, ihren Hauptverwaltungen und den deutschen Verwaltungen für Inneres, Justiz und Volksbildung als gemeinsames amtliches Organ; es ist nur in zwei Jahrgängen (1948 und 1949) erschienen. Zusammensetzung und Vollmachten der DWK haben der SMAD-Befehl Nr. 32 vom 12. 2. 1948 (ZVOBl. 1948, S. 89), die SMAD-Bestätigung vom 20. 4. 1948 (ZVOBl. 1948, S. 138) und der SMAD-Befehl Nr. 183 vom 27. 11. 1948 (ZVOBl. 1948, S. 543) im einzelnen geregelt. Die Beschlüsse der DWK ergingen als Verordnungen oder als Anordnungen. Das Inkrafttreten der DWK-Beschlüsse regelte die Anordnung vom 27. 4. 1948 (ZVOBl. 1948, S. 139).

7) Vgl. hierzu außer dem „Gesetz zur Überleitung der Verwaltung" vom 12. 10. 1949 (GBl. 1949, S. 17) auch die bereits am 7. 10. 1949 erlassenen Gesetze über

a) die Provisorische Volkskammer der „DDR" (GBl. 1949, S. 1),

b) die Provisorische Regierung der „DDR" (GBl. 1949, S. 2),

c) die Provisorische Länderkammer der „DDR" (GBl. 1949, S. 3),

d) die Verfassung der „DDR" (GBl. 1949, S. 4).

Die Sowjetzonen-Verfassung geht letzten Endes auf einen vom Parteivorstand der SED am 14. 11. 1946 beschlossenen „Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik" zurück (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Dezember-Heft 1946 der „Einheit"). Im übrigen wird in bezug auf die Entstehungsgeschichte der Verfassung vom 7. 10. 1949 verwiesen auf *Steinhoff:* „Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik", Berlin (*Carl Heymanns* Verlag) 1949, S. 5.

8) Vgl. hierzu *Steinhoff,* a. a. O., S. 13.

9) Vgl. hierzu das „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik" vom 23. 7. 1952 (GBl. 1952, S. 613) und die ergänzenden Gesetze der fünf Sowjetzonenländer, z. B. für

Sachsen-Anhalt das Gesetz vom 25. 7. 1952 (GuABl. Sachsen-Anhalt 1952, S. 213). Ergänzend wird auch noch verwiesen auf *Kröger:* „Vorlesungen zum Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik“, Berlin (Deutscher Zentralverlag) 1952.

10) Die früheren Sowjetzonen-Länder leben aber noch in den amtlichen Bezeichnungen der neuen Bezirksorgane als geographische Hinweise fort, z. B. „Rat des Bezirks Magdeburg (Land Sachsen-Anhalt)“; vgl. hierzu die „Bekanntmachung über die einheitliche Bezeichnung der örtlichen Organe der Staatsgewalt“ vom 16. 8. 1952 (GBl. 1952, S. 750). Außerdem wird die Erinnerung an die Länder auch dadurch wachgehalten, daß die Länderkammer der „DDR“ (Art. 71 der Verfassung) weiterhin besteht.

11) Vgl. hierzu die am 24. 7. 1952 erlassenen Bezirks- und Kreisordnungen (GBl. 1952, S. 621 und 623). Die „Ordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen“ vom 8. 1. 1953 (GBl. 1953, S. 53) bestimmt ganz eindeutig: „Der Stadtkreis ist eine durch Gesetz geschaffene verwaltungs- und gebietsmäßige Einheit der Deutschen Demokratischen Republik.“

12) Bei rückschauender Betrachtung entbehrt es nicht einer gewissen Pikanterie und unfreiwilligen Komik, daß ausgerechnet der noch immer zu den begeisterten Apologeten des Sowjetzonen-Regimes gehörende Verfassungstheoretiker der „DDR“, Prof. *Dr. Alfons Steiniger,* vor einigen Jahren die Auffassung vertreten hat, „das Blocksystem würde die Demokratie zu einer Farce entstellen, wenn es die in der Gesellschaft vorhandenen Spannungen nicht durch Ermöglichung interner Abweichungen und ihrer öffentlichen Diskussion widerspiegelte“ (*Steiniger:* „Das Blocksystem“, Berlin 1949, S. 42).

13) 1945 kam in der SBZ noch keine geordnete öffentliche Haushaltswirtschaft zustande; es wurde gewissermaßen aus der Hand in den Mund gelebt. 1946 war das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr identisch. 1947 wurde nach Einschaltung eines selbständigen Haushaltsvierteljahrs (I/1947) die gewohnte Laufzeit des Haushaltsjahres (1. 4. bis 31. 3.) wiederhergestellt (*Noa:* „Haushalte in der Ostzone“ — DFW Nr. 4/1947, S. 4). Um die Abstimmung mit den seit 1949 nach Kalenderjahren aufgestellten Volkswirtschaftsplänen zu ermöglichen, beschränkte die DWK-Anordnung vom 19. 1. 1949 (ZVOBl. 1949, S. 95) das Haushaltsjahr 1949 als Rumpfwirtschaftsjahr auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1949. Seit 1950 stimmt daher das Haushaltsjahr der „DDR“ mit dem Kalenderjahr wieder überein. Ein besonderer „Zonenhaushalt“ ist in der SBZ erstmals für das Rechnungsjahr 1947 aufgestellt worden (vgl. *Noa,* a. a. O.).

14) Wegen der Zahlenangaben wird verwiesen

a) für das Jahr 1947 auf *Noa:* „Das Zahlenbild der Ostzonenhaushalte“ (DFW Nr. 5/1947, S. 11);

b) für das Jahr 1948 auf *Rupp:* „Die Reparationsleistungen der sowjetischen Besatzungszone" (erschienen in den vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebenen „Bonner Berichten aus Mittel- und Ostdeutschland"), Bonn 1951, S. 12;

c) für das Jahr 1949 auf die „Verordung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949" vom 12. 5. 1949 (ZVOBl. 1949 I, S. 413). Dabei ist zu beachten, daß das Haushaltsjahr 1949 nur neun Kalendermonate umfaßt (vgl. Anmerkung 13).

15) Vgl. hierzu *Noa:* „Haushalte der Ostzone" (DFW Nr. 4/1947, S. 4) und *Noa:* „Das Zahlenbild der Ostzonenhaushalte" (DFW Nr. 5/1947, S. 11). Über den Umfang der „offiziellen" und der „zusätzlichen" Besatzungskosten und Reparationsleistungen der SBZ unterrichten: *Rupp,* a. a. O., *Schwerdtfeger:* „Verdeckte Reparationen" (SBZ-Archiv 1954, S. 20) und *Bauer:* „Die sowjetische Reparationspolitik" (SBZ-Archiv 1953, S. 259); außerdem wird verwiesen auf „Die Reparationen der sowjetischen Besatzungszone in den Jahren 1945 bis Ende 1953", erschienen in den vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebenen „Bonner Berichten aus Mittel- und Ostdeutschland", Bonn, 1953.

16) Die *„zonalen" Steuereinnahmen* betrugen im Kalenderjahr 1948 erst 0,375 Milliarden RM/DM-Ost. Im Kalenderjahr 1949 stiegen sie bereits sprunghaft auf über 2,3 Milliarden DM-Ost an. Wegen der Einzelheiten wird verwiesen auf *Meimberg-Rupp:* „Die öffentlichen Finanzen in der Sowjetzone und im Sowjetsektor von Berlin", erschienen in den vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebenen „Bonner Berichten aus Mittel- und Ostdeutschland", Bonn 1951.

17) In diesem Zusammenhang wird vor allem verwiesen auf *Rowinski:* „Das Haushaltswesen der UdSSR" (DFW 1952, S. 461), *Georgino:* „Die Bedeutung unseres Staatshaushalts" (Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft" Heft 10, S. 18), *Fengler:* „Der Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik" (Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft" Heft 33) und *Pauligk:* „Die Bedeutung des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung" (DFW 1954, S. 315).

18) Vgl. hierzu: „Tag der Republik" (DFW 1953, S. 1009). Die Staatshaushaltspläne der „DDR" sind im übrigen ersichtlich:

a) für 1950 aus dem Gesetz vom 9. 2. 1950 (GBl. 1950, S. 111),

b) für 1951 aus dem Gesetz vom 13. 4. 1951 (GBl. 1951, S. 283),

c) für 1952 aus dem Gesetz vom 19. 6. 1952 (GBl. 1952, S. 483),

d) für 1953 aus dem Gesetz vom 5. 2. 1953 (GBl. 1953, S. 257) und dem Beschluß vom 8. 10. 1953 (GBl. 1953, S. 1047),

e) für 1954 aus dem Gesetz vom 17. 2. 1954 (GBl. 1954, S. 205).

19) Vgl. hierzu *Pauligk:* „Der Volkswirtschaftsplan 1952 und die Aufgaben der Haushaltsorgane" (DFW 1952, S. 170) und *Loch:* „Der Haushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für 1952" (DFW 1952, S. 617).

20) Vgl. hierzu *Halbritter-Schmidt:* „Was müssen wir bei der Anwendung der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 beachten?" (DFW 1952, S. 1084), *Grotewohl:* „Vorwärts zu neuen Erfolgen" (DFW 1953, S. 169), *Loch:* „Der Kampf um die Sparsamkeit steht 1953 an erster Stelle" (DFW 1953, S. 172) und *Rumpf:* „Konsequenter Kampf um die Einführung einer strengen und allseitigen Sparsamkeitswirtschaft" (DFW 1953, S. 179).

21) Das sowjetische Besatzungsgebiet ist in den Jahren 1949 bis 1953 von rund 950 000 Personen „legal" mit Zuzugsgenehmigungen nach Westberlin oder Westdeutschland und von weiteren 1 006 464 Einwohnern „illegal" über das sogenannte Notaufnahmeverfahren verlassen worden. Die *Flüchtlingsbewegung* zeigt im einzelnen folgendes Bild:

Zeitraum	Antragsteller im Notaufnahmeverfahren
1949—1951	492 681
1952	182 393
1953	331 390
1949—1953	1 006 464

Von den 331 390 Flüchtlingen des Jahres 1953 entfallen 225 174 auf das erste Kalenderhalbjahr und 106 216 auf das zweite Kalenderhalbjahr. Aus diesen Zahlen ist die besondere Zuspitzung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der SBZ während der ersten Monate des Jahres 1953 deutlich zu erkennen.

22) Die „Tägliche Rundschau", das Organ der sowjetischen Besatzungsmacht in Deutschland, brachte am 13. 6. 1953 einen „Wichtige Beschlüsse" betitelten Leitartikel, dem folgende Sätze wörtlich entnommen sind: „Das Politbüro des ZK der SED und die Regierung der DDR geben offen und ehrlich vor der ganzen Bevölkerung der DDR zu, in der Vergangenheit Fehler begangen zu haben ... Gegenüber einzelnen Schichten der Bevölkerung, wie den Einzelbauern, den Einzelhändlern, den Handwerkern, der Intelligenz, war ein falsches Verhalten zu verzeichnen ... Die ehemalige Sowjetische Kontrollkommission ist in gewissem Grade ebenfalls für die begangenen Fehler verantwortlich ..." In den letzten Worten liegt zugleich das bemerkenswerte Eingeständnis der sonst regelmäßig abgestrittenen Tatsache, daß die politische und wirtschaftliche Entwicklung der „DDR" von den sowjetischen Besatzungsbehörden unmittelbar beeinflußt wird.

23) Vgl. hierzu die Beschlüsse der Volkskammer vom 8. 10. 1953 „zur Veränderung des Volkswirtschaftsplanes für das 2. Halbjahr 1953" und „zur Änderung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1953" (GBl. 1953, S. 1048 und S. 1047). In diesem Zusammenhang wird außerdem ver-

wiesen auf *Rumpf:* „Änderung des Staatshaushaltsplanes 1953 zur Durchsetzung des neuen Kurses" (DFW 1953, S. 1066) sowie auf die programmatischen Vorsprüche zu den Verordnungen des Ministerrats der „DDR" vom 10. und 17. 12. 1953 (GBl. 1953, S. 1219 und S. 1315).

24) Das — übrigens von der sowjetzonalen Presse nicht veröffentlichte — Zitat stammt aus einer Rede, die *Otto Grotewohl* am 16. 6. 1953, also am Vorabend des Juni-Aufstandes, vor dem Berliner Parteiaktiv gehalten hat; es hieß damals weiterhin wörtlich: „... Unsere Partei und unsere Regierung macht keine Manöver und keine Winkelzüge. Sind Fehler gemacht und anerkannt, so ist es im Interesse des Volkes, sie schnell und gründlich zu korrigieren. Eben das wollen wir, und das tun wir ... Man muß eine Schwenkung vollziehen. Es handelt sich nicht um die Durchführung kleiner und unbedeutender taktischer Maßnahmen, sondern es handelt sich für uns jetzt darum, die notwendige und unaufschiebbare Schwenkung ... zu vollziehen" („Neues Deutschland" vom 18. 6. 1953). Nachdem die sowjetischen Besatzungstruppen die Volkserhebung in Ostberlin und in der „DDR" niedergeschlagen hatten, faßte die SED neuen Mut. Ihr Zentralorgan „Neues Deutschland" schrieb daher am 19. 7. 1953: „Die politische Grundlinie der Partei war richtig — ungeachtet einiger zeitweilig wirksamer Irrtümer — und wird von uns fortgesetzt ...". Das ZK der SED hat sich diese Auffassung in einer Entschließung vom 26. 7. 1953 mit den Worten, die „Generallinie der Partei war und bleibt richtig", zu eigen gemacht („Neues Deutschland" vom 28. 7. 1953). Der angeblich „neue" Kurs läßt also keinen wirklichen Kurswechsel, sondern tatsächlich nur „kleine und unbedeutende taktische Maßnahmen" zu. Wegen des Juni-Aufstands sei in diesem Zusammenhang auf die vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebene Denkschrift „Der Volksaufstand vom 17. Juni 1953" (Bonn 1953) verwiesen.

25) Vgl. hierzu Abschnitt III Ziffer 1 der „Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften" vom 10. 12. 1953 (GBl. 1953, S. 1219).

26) Vgl. hierzu den auf Veranlassung der SMAD ergangenen DZFV-Erlaß Nr. 273 vom 1. 4. 1948 (DFW 1948 Nr. 5/6, S. 67). Durch die DWK-Anordnung vom 16. 3. 1949 (ZVOBl. 1949 I, S. 167) wurde mit Wirkung ab 1. 4. 1949 ein *Deutsches Zentralfinanzamt* (DZFA) in Berlin errichtet, das die Steuerangelegenheiten der VEW zentral bearbeiten sollte (vgl. „Die Errichtung eines Deutschen Zentralfinanzamtes für die sowjetische Besatzungszone" — DFW Nr. 1/1949, S. 21). Das DZFA war seinen Aufgaben nicht gewachsen. Es ist daher 1951 aufgelöst worden. Gleichzeitig wurde die Besteuerung der VEW auf die Finanzämter dezentralisiert.

27) Vgl. hierzu §§ 8 und 11 AbgG. Der Dualismus DZFD — FM hat sich nicht bewährt. Um so erstaunlicher war es, daß die in das FM eingegliederte „Abgabenverwaltung" auch weiterhin ein starkes Eigenleben führen konnte. An ihrer Spitze standen zeitweise drei „Direk-

toren" (*Guth — Mönig — Dr. Kaiser*, später *Wolff — Guth — Dr. Kaiser*). Erst Anfang 1953 wurde die „Abgabenverwaltung" in eine „gewöhnliche" Hauptabteilung des FM der „DDR" mit einem Hauptabteilungsleiter (*Schmidt*) umgewandelt.

28) In der „DDR" gibt es augenblicklich 194 Landkreise und 24 Stadtkreise. Der jüngste — sozusagen „nachgeborene" — Kreis ist die erst im März 1954 zu einem selbständigen Stadtkreis erhobene „Bezirkshauptstadt" Cottbus.

29) Die „*doppelte Unterstellung*" hat die Reibung und den Leerlauf im Dienstbetrieb außerordentlich vermehrt: „Gehemmt wird die weitere Entwicklung durch eine falsche Durchführung des Prinzips der doppelten Unterstellung ... Nach dem Prinzip der doppelten Unterstellung sind die Fachabteilungen einerseits dem Rat des Bezirks bzw. des Kreises unterstellt und andererseits den entsprechenden Fachministerien und Staatssekretariaten ... So zum Beispiel ist die Finanzabteilung eines Bezirks gleichzeitig dem Rat des Bezirks und dem Finanzministerium der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt. Genau so ist im Kreis die Kreisfinanzabteilung dem Rat des Kreises und der Finanzabteilung des Rates des Bezirks unterstellt ... Die doppelte Unterstellung darf nicht dazu führen, daß die Ministerien und Staatssekretariate die Räte der Bezirke mit unsinnigen Aufträgen belasten und durch Rundschreiben die Arbeit behindern. Der Rat des Bezirks Halle hat im Monat September 1952 965 Rundschreiben, Fernschreiben und sonstige schriftliche Anweisungen von der Regierung erhalten, allein vom Ministerium der Finanzen 164, vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft 130, vom Ministerium für Arbeit 121 Rundschreiben." (*Barth:* „Die 10. Tagung des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, ein Wegweiser für die Stärkung der Staatsmacht in der DDR" — „Demokratischer Aufbau" Nr. 1/1953, S. 1).

30) Vgl. hierzu z. B. § 47 des „Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik" vom 17. 2. 1954 (GBl. 1954, S. 207), § 8 der „Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte" vom 15. 5. 1953 (GBl. 1953, S. 725) und die „Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen" vom 11. 6. 1953 (GBl. 1953, S. 805). Neue steuerrechtliche Bestimmungen der „DDR" werden vom Ost-Magistrat in Berlin regelmäßig unverändert übernommen. Es bestehen aber häufig zeitliche Abweichungen. Die in der „DDR" bereits am 1. 1. 1950 in Kraft getretene normative Besteuerung der Handwerker („Gesetz über die Steuer des Handwerks" vom 6. 9. 1950 — GBl. 1950, S. 967) gilt z. B. in Ostberlin erst seit 1951 (vgl. die „Verordnung über die Steuer des Handwerks" vom 1. 3. 1951 — VOBl. 1951 I, S. 96).

31) Vgl. hierzu die DZFD-Rundverfügung Nr. 237 vom 27. 11. 1950, abgedruckt in der „Sammlung von Anordnungen und Rundverfügungen

auf dem Gebiete des Abgabenrechts", Berlin 1951, S. 285. Die (Rest-) Zollverwaltung untersteht nicht mehr dem FM der „DDR", sondern einem beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel errichteten *„Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs"* (vgl. hierzu die Verordnung vom 28. 8. 1952 — GBl. 1952, S. 817).

32) Vgl. hierzu die *„Verordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter"* vom 14. 12. 1950 (GBl. 1950, S. 1195) und die Anordnung Nr. 63 vom 11. 4. 1951 über die Überleitung des Rechtsmittelverfahrens bei Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung (DFW I/1951, S. 479). Hinweis auch auf *Mitlöhner:* „Der Beitragseinzug zur Sozialversicherung — eine neue Aufgabe der Finanzämter" (DFW I/1951, S. 64). Infolge der weitgehenden Sozialversicherungspflicht erhielten die Sozialversicherungsbeiträge in der SBZ fast steuerartigen Charakter (vgl. VR 1953, Ziffer 84 bis 101).

33) Vgl. hierzu die *„Verordnung über die Neuorganisation der Preisbehörden"* vom 1. 6. 1950 (GBl. 1950, S. 465). Die preisrechtlichen Obliegenheiten der sowjetzonalen Abgabenbehörden haben außerordentlich große praktische Bedeutung. In der „DDR" gibt es — wie in allen Ostblockländern — keine freie Preisbildung. Das totale Plansystem der Sowjetzonen-Machthaber erstreckt sich auch auf die Preise. Dadurch gewinnt der Staat weitere Kontrollmöglichkeiten und verstärkten unmittelbaren Einfluß auf das Wirtschaftsleben. In der Preispolitik besitzt die Regierung der „DDR" eine ihrer schärfsten Waffen im Kampf um die systematische Vernichtung der Privatwirtschaft (vgl. hierzu *Klepper:* „Der Preis als ökonomischer Hebel in den Ländern der Planwirtschaft" in „Finanzen und Kredit", Berlin 1952, Band II, S. 251; den Beschluß des „Ministerrats der DDR" vom 6.2.1953 über die Grundsätze der Preispolitik — GBl. 1953, S. 313, und *Elster:* „Zum Beschluß des Ministerrats über die Grundsätze der Preispolitik" — DFW 1953, S. 514). Im Gestrüpp der sowjetzonalen Preisvorschriften finden sich selbst Spezialisten nicht mehr zurecht. Preisverstöße sind demzufolge an der Tagesordnung. Sie werden von den Unterabteilungen Abgaben bei den Kreisen mit drakonischen Strafen geahndet, — ein beliebtes Mittel, die Inhaber privater Betriebe auf kaltem Wege zu enteignen.

34) Vgl. hierzu § 3 des „Gesetzes über die Haushaltsreform" vom 22. 12. 1950 (GBl. 1950, S. 1201) und *Geske - Mohr - Wockenfuß:* „Die neue Buchführung in den Abgabenbuchhaltungen", Berlin 1951 (Heft 14 der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft"). Das FM der „DDR" experimentiert an dem Buchführungssystem der Steuerbehörden unablässig herum. Wegen der Einzelheiten wird verwiesen auf *Wockenfuß:* „Die neue Buchführung in den Abgabenbuchhaltungen und die Abrechnung nach der Methode *Losinski*" (DFW 1952, S. 154), *Heß:* „Die verbesserte Abgabenbuchführung 1953" (DFW 1953, S. 152), *Stier:* „Die Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik", Berlin 1953, (Heft 31 der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft") und *Ladowsky-Jacobs:* „Die Saldenkontrolle in den Abgabenbuchhaltungen nun-

mehr Wirklichkeit" (DFW 1953, S. 1216). Als unausbleibliche Folgeerscheinung hat sich bei fast allen Unterabteilungen Abgaben ein unbeschreibliches Durcheinander ergeben (vgl. hierzu *Hollmann:* „Betrachtungen über den gegenwärtigen Stand der Abgabenbuchhaltungen" — DFW 1952, S. 1216). Noch immer wird das FM der „DDR" bei Geschäftsprüfungen in den nachgeordneten Behörden darauf aufmerksam gemacht, „daß ein großer Teil der Konten der Abgabenbuchhaltung den wirklichen Stand der Abgabenschuld nicht richtig wiedergebe" („Zur Situation in der Abgabenbuchhaltung" — DFW 1953, S. 937); vgl. auch *Heß:* „Was bringt das Jahr 1954 den Abgabenbuchhaltungen?" (DFW 1954, S. 207).

35) In der „DDR" besteht für fast alle Steuerpflichtigen, die nicht nur lohnsteuerpflichtig sind, die *gesetzliche Verpflichtung, Bankkonten zu führen* und ihren gesamten Zahlungsverkehr über diese Konten abzuwickeln (vgl. hierzu insbesondere §§ 2 und 3 des „Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs" vom 21. 4. 1950 — GBl. 1950, S. 355, und die am 27. 7. 1951 ergangene Dritte Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz — GBl. 1951, S. 719). Die Kontenführungspflichtigen müssen alle Bargeldeingänge unverzüglich — d. h. täglich mindestens einmal — auf ihr Konto einzahlen; als Kassenbestand dürfen sie *höchstens 50 DM-Ost* behalten, es sei denn, daß ihnen ausnahmsweise ein höheres „*Kassenlimit*" genehmigt worden ist. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch häufige „Bargeldkontrollen" überwacht. Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Kontenführungspflicht und Kassenlimit sind strafbar; in schweren Fällen kann auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und auf Vermögenseinziehung als Nebenstrafe erkannt werden. Infolge der Kontenführungspflicht läßt sich fast jeder sowjetzonale Privatbetrieb durch Kontenbeschlagnahme augenblicklich lahmlegen. Der Vollstreckungsdienst der Steuerbehörden hat dieses „wirksame Instrument des verschärften Klassenkampfes" besonders im ersten Kalenderhalbjahr 1953 skrupellos benutzt, um zum beschleunigten „Aufbau des Sozialismus" in der „DDR" beizutragen.

36) Bei einer Überprüfung des Finanzamts Dessau im Jahre 1950 wurde z. B. besonders getadelt, daß unter rund 250 Angestellten noch immer 46 aus der früheren Reichsfinanzverwaltung hervorgegangene Fachkräfte beschäftigt waren.

37) Die Sowjetzonen-Machthaber widmen der Förderung der Jugend große Aufmerksamkeit, denn „wer die Jugend hat, dem gehört die Zukunft" (vgl. hierzu *Schlesinger:* „Die Förderung der Jugend im Staatshaushaltsplan" — DFW 1952, S. 185. Ergänzend sei auch verwiesen auf die vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebenen Schriften *Dübel:* „Deutsche Jugend im Wirkungsfeld sowjetischer Pädagogik" und *Baumgart:* „Das Hochschulwesen der sowjetischen Besatzungszone", beide Bonn 1953). Alsbald nach der Errichtung der „republikeigenen" Abgabenverwaltung sind in der „DDR" 1950 einige

„Jugendfinanzämter" geschaffen worden, deren Angestellte — auch soweit sie leitende Posten innehaben — durchweg nicht älter sind als 25 Jahre (vgl. hierzu „Sachsens erstes Jugendfinanzamt eröffnet" — DFW I/1950, S. 457). Durch besondere Förderung von *„Jugendbrigaden"* usw. will sich der SED-Staat die Jugendlichen moralisch verpflichten, um dann mit umso stärkerem Recht von ihnen die strikte Erfüllung seiner politischen Forderungen verlangen zu können.

38) Wie man in der „DDR" als jugendliche weibliche Verwaltungsangestellte die verantwortliche Leitung einer Steuerbehörde in die Hand bekommt, zeigt folgender Lebensbericht der 23jährigen SED-Genossin *Ruth Thiel:* „Am 14. Januar 1952 wurde ich als erste Frau mit der Leitung eines Finanzamtes beauftragt... Meine Tätigkeit in der Finanzverwaltung begann ich im Oktober 1950 im Finanzamt Bernau. Dort habe ich in der Betriebsprüfung und in der Statistik gearbeitet. Ein Jahr später wurde ich zur damaligen Deutschen Zentralfinanzdirektion, Organisationsabteilung, versetzt und dann vom Ministerium der Finanzen der DDR übernommen. Nachdem ich kurze Zeit noch in der Statistik tätig war, wurde ich zur operativen Dienstinspektion der nachgeordneten Dienststellen herangezogen. Die operative Tätigkeit in den einzelnen Finanzämtern hat mir für meine jetzige Arbeit gute Anleitung gegeben. Bei der Vorbereitung der III. Weltfestspiele wurde im Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik eine Aktion zur Förderung der Jugendlichen für leitende Funktionen durchgeführt. Von meiner FDJ-Gruppe wurde ich ebenfalls für die Aktion vorgeschlagen... Darauf wurde ich bereits im Januar mit der Leitung des Finanzamtes Rathenow beauftragt..." (DFW 1952, S. 236). Ergänzend sei noch verwiesen auf „Schluß mit der Unterschätzung der Frauen im Finanzapparat" (DFW 1952, S. 511) und auf *Goy:* „Frauen in verantwortliche Stellungen" (DFW 1952, S. 949) sowie auf *Krause:* „Mehr Aufmerksamkeit der Qualifizierung der Frauen im Finanzapparat" (DFW 1953, S. 569).

39) Das FM der „DDR" hat übrigens das demoralisierend wirkende *Prämiensystem* neuerdings selbst als „mit dem Stand unserer Entwicklung nicht mehr in Einklang zu bringen" bezeichnet und eine grundsätzliche Neuregelung angekündigt (Vertrauliche Rundverfügung Nr. 189 vom 28. 9. 1953). Der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt, daß die ausgesetzten und „ehrlich verdienten" Prämien in der Vergangenheit mitunter nicht gezahlt werden konnten, weil die dazu erforderlichen Mittel nicht eingeplant waren (vgl. hierzu: *Stange:* „Die Auswertung der Wettbewerbe darf nicht vernachlässigt werden!" — DFW 1953, S. 331, und „So darf man Wettbewerbe nicht vernachlässigen, Rat des Bezirks Halle!" — DFW 1953, S. 772).

40) Vgl. hierzu *Rumpf:* „Steuerhinterziehungen sind keine Kavaliersvergehen" (DFW I/1951, S. 294).

41) Vgl. hierzu *Pöthig:* „Weiß die Abgabenverwaltung nicht, wie die Komplex-Brigaden der Unterabteilungen Abgaben in den Kreisen arbeiten?“ (DFW 1953, S. 609).

42) Vgl. hierzu *Kalweit:* „Die Aufgaben der Hochschule für Finanzwirtschaft“ (DFW 1953, S. 1298) und *Kalweit:* „Die Bedeutung der Werke der Klassiker des Marxismus-Leninismus für die Begründung der Lehre von der Finanzwirtschaft“ (DFW 1953, S. 1187). Aufschlußreich sind auch *Rumpf:* „Über die Gründung der Hochschule für Finanzwirtschaft“ (DFW 1953, S. 683), *Schneider:* „Neue Wege zur Qualifizierung der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre auf dem Gebiet der Finanzen“ (DFW 1953, S. 681) und *Schneider-Perseke:* „Sage mir, wie du zum Studium stehst, und ich sage dir, wer du bist“ (DFW 1953, S. 905).

43) Ausländisches Eigentum, das sich am 8. 5. 1945 in der SBZ befunden hat, wird von der Sowjetzonen-Regierung „verwaltet“ und „geschützt“; vgl. hierzu die „Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 6. 9. 1951 (GBl. 1951, S. 639) und die 1. DB vom 11. 8. 1952 (GBl. 1952, S. 745). Diese „Fürsorge“ steht unter der Kontrolle des FM der „DDR“; sie bedeutet praktisch nichts anderes als eine Beschlagnahme im Interesse der VEW. Den ausländischen Eigentümern ist jegliche Einflußnahme verwehrt; sie sind aller Verfügungsbefugnisse entkleidet worden und erhalten weder Rechnungslegung noch auch nur Auskünfte beiläufiger Art. Die „geschützten“ ausländischen Unternehmen werden in der SBZ steuerlich selbst dann als körperschaftsteuerpflichtige Zweckvermögen behandelt, wenn die Betriebe ihrer Rechtsform nach Einzelfirmen oder Personengesellschaften sind. Wegen der tariflichen Belastung und wegen anderer Nachteile (Ermittlung des steuerlichen Gewinns nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen!) trägt diese steuerliche Behandlung wesentlich zum Ruin der Ausländer-Betriebe in der „DDR“ bei. Für die Verwaltung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die das Betriebsergebnis nicht schmälern darf, also aus dem versteuerten Gewinn gezahlt werden muß (Vertrauliche Rundverfügung Nr. 69 vom 14. 3. 1953). Vom Standpunkt der rechtmäßigen ausländischen Eigentümer aus betrachtet läuft die hochtrabend als „Verwaltung und Schutz“ bezeichnete Beschlagnahme nach ihren tatsächlichen Wirkungen auf die Enteignung der in der SBZ befindlichen Vermögenswerte hinaus.

44) Vgl. hierzu *Lemmnitz:* „Die Staatsmacht und die Steuern“ („Finanzen und Kredit“, Band II, S. 167), *Guth:* „Die wichtigsten Aufgaben der Abgabenverwaltung im Jahre 1953“ (DFW 1953, S. 337) und *Lemmnitz:* „Die Wandlung des Wesens und der Funktionen der Steuern im Sozialismus“ („Finanzen und Kredit“, Band II, S. 177). Der Gedanke der steuerlichen Gerechtigkeit wird als Grundlage der Steuerpolitik ausdrücklich abgelehnt auch von *Kaiser* im Vorwort zur „Sammlung von Anordnungen und Rundverfügungen auf dem Gebiet des Abgabenrechts“, Jahrgang 1950.

45) Über den wahren Charakter der ominösen „*Neuabstimmung*" unterrichten u. a. *Walther:* „Verwaltung, Lenkung und Planung der Wirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone" (Bonn 1953), *Kramer:* „Die Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone", Bonn 1953, *Pöhler:* „Die Vernichtung des privaten Großhandels in der sowjetischen Besatzungszone", Bonn 1952, *Pöhler:* „Der Untergang des privaten Einzelhandels in der sowjetischen Besatzungszone", Bonn 1952, und *Plönies-Schönwalder:* „Die Sowjetisierung des mitteldeutschen Handwerks", 2. Aufl., Bonn 1953 (sämtlich erschienen in den vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebenen „Bonner Berichten aus Mittel- und Ostdeutschland"). Außerdem wird verwiesen auf *Schwerdtfeger:* „Der sowjetzonale Handel" (SBZ-Archiv 1953, S. 376).

46) Vgl. hierzu *Rzesnitzek:* „Zur Neuregelung des Abgabensystems in der DDR" (DFW 1953, S. 6 und S. 58), *Wemmer:* „Die Änderung unseres Abgabensystems unter besonderer Berücksichtigung der differenzierten Produktionsabgabe" (DFW 1953, S. 402, 464 und 512), *Wilke:* „Lehren aus der Entwicklung der differenzierten Umsatzsteuer in der UdSSR für die Neuregelung unseres Abgabensystems" (DFW 1953, S. 622 und S. 681) *Niepraschk-Guth-Schmidt:* „Die Änderung unseres Abgabensystems unter besonderer Berücksichtigung der differenzierten Produktionsabgabe (DFW 1953, S. 600) und *Klapproth:* „Die Einführung der Produktionsabgabe in der volkseigenen Wirtschaft (DFW 1954, S. 321).

47) Vgl. hierzu *Faber:* „Einkommenstruktur und Lebenshaltung in der sowjetischen Besatzungszone", 2. Auflage, Bonn 1953, *Haas-Leutwein:* „Die rechtliche und soziale Lage der Arbeitnehmer in der Sowjetzone und in Ostberlin", Bonn 1953, sowie „Die Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft in der sowjetischen Besatzungszone", Bonn 1952 (sämtlich erschienen in den vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebenen „Bonner Berichten aus Mittel- und Ostdeutschland").

48) Vgl. hierzu *Schmidt:* „Die neue Abgabenpolitik unserer Regierung" (DFW 1953, S. 845) und *Schmidt:* „Die Aufgaben der Abgabenverwaltung im Jahre der großen Initiative" (DFW 1954, S. 113).

49) Der Jahrgang 1953 des Gesetzblattes der „DDR" enthält außer diesen drei (!) Gesetzen allerdings auch noch zwei (!) andere Anordnungen der Volkskammer, die aus unerfindlichen Gründen nicht als Gesetze, sondern als bloße „*Beschlüsse*" verkündet worden sind; das ist umso erstaunlicher, als sich diese beiden Beschlüsse vom 8. 10. 1953 (GBl. 1953, S. 1047 und 1048) mit dem Staatshaushaltsplan 1953 und dem Volkswirtschaftsplan 1953 befassen, also Akte enthalten, die nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 88 der Verfassung vom 7. 10. 1949 (GBl. 1949, S. 5) in die Form von Gesetzen gekleidet werden müssen.

50) Soweit die Volkskammer in der Vergangenheit überhaupt gesetzgeberisch hervorgetreten ist, hat sich ihre Tätigkeit regelmäßig auf die *unveränderte Annahme von Regierungsvorlagen* beschränkt. Parla-

mentarisch erarbeitete Gesetze sind in der „DDR“ unbekannt. Etwa 30 Gesetze wurden ohne jede Debatte einstimmig beschlossen (vgl. hierzu *Zeiler:* „Das Parlament der Claqueure“ — „Deutsche Rundschau“ 1954, S. 145). In der Erkenntnis, daß die Volkskammer ihren verfassungsmäßigen Pflichten bisher nicht gerecht geworden ist, wird neuerdings eine „entscheidende Änderung und Aktivierung“ der Parlamentsarbeit gefordert (vgl. hierzu Ziffer 20 der Entschließung des ZK der SED vom 26. 7. 1953 — „Neues Deutschland“ vom 28. 7. 1953). Selbst wenn sich die Volkskammer künftighin bei der Verabschiedung von Gesetzen stärker zur Geltung bringen sollte, werden die oberste sowjetische Behörde (der Hohe Kommissar) und die SED (als Handlanger des Kreml) die eigentlichen Gesetzgeber der „DDR“ bleiben.

51) Diese drei Gesetze sind das „Abgabengesetz“ vom 9. 2. 1950 (GBl. 1950, S. 130), das „Gesetz über die Steuer des Handwerks“ vom 6. 9. 1950 (GBl. 1950, S. 967) und das „Gesetz über die Steuertarife des Handwerks“ vom 13. 4. 1951 (GBl. 1951, S. 291). Berücksichtigt man auch die Gesetze über die Volkswirtschaftspläne und über die Staatshaushaltspläne als „Steuer“-Gesetze, so kommen insgesamt zehn weitere Gesetze hinzu, — immer noch ein klägliches Ergebnis für vier Jahre parlamentarischer Gesetzgebungstätigkeit.

52) Vgl. z. B. die „Verfügung über Einzelfragen bei der Besteuerung des Handwerks“ vom 10. 3. 1953 (GBl. 1953, S. 120) und die Verfügung Nr. 155 vom 12. 8. 1953 über die Besteuerung von Prämien (ZBl. 1953, S. 398). Manche Anordnungen beanspruchen sogar mehrjährige Rückwirkung (vgl. z. B. die Anweisung Nr. 262 vom 30. 12. 1953 — ZBl. 1954, S. 20 — und VR 1953, Ziffer 19).

53) Vgl. hierzu *Kaemmel:* „Die Veranlagungsrichtlinien 1948“ (DFW I/1949, S. 108), *Klapproth:* „Die Veranlagungsrichtlinien zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer“ (DFW II/1950, S. 178) und *Göbel:* „Die Veranlagungsrichtlinien 1950“ (DFW I/1951, S. 467). Die sowjetzonalen VR sind erschienen:

a) für 1946: als DZFV-Runderlaß Nr. 185 vom 17. 7. 1947 (DFW Nr. 3/1947, S. 35, und Nr. 5/1947, S. 40);

b) für 1947: als Sonderdruck des DZV (Ergänzungsrichtlinien 1947 mit VR 1946);

c) für 1948: als Sonderdruck des DZV;

d) für 1949: als Sonderdruck des DZV;

e) für 1950: als Sonderdruck des Verlags „Die Wirtschaft“, Berlin;

f) für 1951: als Sonderdruck des Verlags „Die Wirtschaft“, Berlin;

g) für 1952: als Sonderdruck des DZV;

h) für 1953: als Sonderdruck des DZV (vgl. hierzu auch Anweisung Nr. 223 vom 15. 12. 1953 — ZBl. 1954, S. 22 — und Anweisung Nr. 60 vom 5. 4. 1954 — ZBl. 1954, S. 146).

54) Die Rechtsgrundlage fehlt insbesondere für die „amtliche“ Neufassung des Umsatzsteuergesetzes, die das FM der „DDR“ — übrigens ohne jede Datumsangabe! — 1952 im DZV, Berlin, hat erscheinen lassen.

55) Die *amtliche Bekanntmachung* ist z. B. 1951 bei der Neufassung des Einkommensteuergesetzes und 1952 bei der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes unterblieben. Statt des genauen Wortlauts der „Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens“ vom 22. 12. 1952 enthält das Gesetzblatt (GBl. 1952, S. 1413) außer der Überschrift nur den Hinweis, daß die Verordnung demnächst als Broschüre im Buchhandel verkäuflich sein wird (!). Die Steueränderungsverordnung vom 23. 7. 1953 (GBl. 1953, S. 889) hat wesentliche Änderungen der Einkommensteuertarife zur Folge gehabt. Diese neuen Tarife sind in keinem der amtlichen Verkündungsblätter veröffentlicht worden, sondern nach einer Fußnote im Gesetzblatt (GBl. 1953, S. 893) lediglich als Broschüre (Sonderdruck Nr. 17/1953 des DZV) erschienen. Die „Verordnung über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen“ vom 19. 12. 1952 (GBl. 1952, S. 1336), die die amtliche Bekanntgabe im Gesetzblatt oder im Zentralblatt zwingend vorschreibt, wird also in der Praxis nicht beachtet (vgl. hierzu auch Anmerkung 79).

56) Vgl. hierzu: „Wer will sich hinter dem Steuergeheimnis verstecken?“ (DFW 1953, S. 127). In dieser „Klarstellung“ ordnet das FM der „DDR“ abschließend an, daß die Angestellten der sowjetzonalen Steuerbehörden „im gegenwärtigen Zeitabschnitt der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus“ die ihnen bei der Besteuerung einzelner Steuerpflichtiger dienstlich bekanntgewordenen Tatsachen dann „vor der Bevölkerung“ offen erörtern dürfen, „wenn es sich um Kapitalisten handelt“ (!).

57) Vgl. hierzu das ZK-Kommuniqué vom 9. 6. 1953 („Tägliche Rundschau“ vom 11. 6. 1953), sowie Ziffer 19 und 21 der ZK-Entschließung vom 26. 7. 1953 („Neues Deutschland“ vom 28. 7. 1953). Obwohl Art. 138 Abs. 1 der Verfassung vom 7. 10. 1949 (GBl. 1949, S. 5) zum „Schutz der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung“ eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ausdrücklich garantiert, gibt es in der SBZ auf dem Gebiet des Steuerrechts *keinen gerichtlichen Rechtsschutz*, sondern nur eine rein verwaltungsmäßige Nachprüfung (vgl. hierzu die „Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben“ vom 13. 11. 1952 — GBl. 1952, S. 1211). Was die sowjetzonale „Rechtswissenschaft“ von der Rechtsordnung hält, zeigt *Klenner:* „Formen und Bedeutung der Gesetzlichkeit als einer Methode in der Führung des Klassenkampfes“, Berlin 1953. Ergänzend wird auch auf Anmerkung 103 und 110 verwiesen.

58) Die beim „Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen“ vorliegenden „Niederschriften“ der DWK (HV Finanzen) und des FM der „DDR“ über Besprechungen in „Karlshorst“ (d. h. bei der Finanzabteilung der obersten sowjetischen Besatzungsbehörde) sind in dieser Hinsicht

außerordentlich aufschlußreich; sie zeigen insbesondere, daß die Steuerreformverordnung vom 1. 12. 1948 und das Gesetz über die Steuer des Handwerks vom 6. 9. 1950 in fast allen Einzelheiten auf sowjetische Weisungen zurückgehen.

59) Papiermangel — eine in der angeblich „krisenfreien“ Wirtschaft der SBZ durchaus alltägliche Erscheinung! — hat die Herausgabe des „Abgabenrechts“ immer wieder verzögert. Anfang März 1954 sollten die ersten Exemplare aber „effektiv“ geliefert werden. Allzu hohe Erwartungen darf man freilich mit dem „Abgabenrecht“ nicht verknüpfen. Verlagswesen und Redaktionstechnik stehen in der SBZ auf ziemlich niedriger Stufe: Die einzelnen Hefte der „Deutschen Finanzwirtschaft“ beginnen in den Jahrgängen 1947 und 1948 jeweils mit der Seitenzahl 1; 1949 bis 1951 sind die Seitenzahlen innerhalb der Kalenderhalbjahre fortlaufend; erst seit 1952 ist jeweils der ganze Jahrgang durchnumeriert. Die Hefte des Jahrgangs 1953 sind in verschiedenen Formaten erschienen, so daß ihre Vereinigung in einem Jahreseinband unmöglich ist. Das „Zentralblatt“ hat 1953 die ersten drei Nummern im Zeitungsformat, die übrigen Nummern im Zeitschriftenformat herausgebracht.

60) Nach §§ 2 und 3 der „Steueränderungsverordnung“ vom 23. 7. 1953 (GBl. 1953, S. 889) hatten die sowjetzonalen Abgabenbehörden bestimmte Steuerrückstände von Amts wegen zu erlassen. Dabei war es gleichgültig, ob der Steuerschuldner in der „DDR“, in der Bundesrepublik, in Westberlin oder im Ausland wohnte. Ziffer 3 des Informationsbriefes Nr. 4 vom 3. 8. 1953 schrieb jedoch vor, daß der Steuererlaß nur dann auszusprechen ist, „wenn sich der Abgabenschuldner im Gebiet der DDR oder des sowjetischen Sektors von Berlin aufhält“. In ähnlicher Weise „nuancieren“ und verfälschen die vertraulichen Informationsbriefe des FM der „DDR“ unzählige andere steuerrechtliche Bestimmungen.

61) Im „Informationsbrief“ Nr. 11 vom 18. 12. 1953 weist das FM der „DDR“ auf das bevorstehende Erscheinen der Loseblattsammlung *„Das Abgabenrecht“* hin und trifft bei dieser Gelegenheit u. a. folgende Feststellungen: „Die Arbeit in den Unterabteilungen Abgaben ... hat in der Vergangenheit darunter gelitten, daß nicht jeder Kollege die Steuergesetze besaß, die er für seine Arbeit benötigt. Neue Anweisungen und Rundverfügungen wurden nur in einer unzureichenden Anzahl zur Verfügung gestellt... Hinzukommt, daß es oft schwierig ist, aus dem in der Vergangenheit laufend geänderten Recht die Bestimmungen herauszufinden, die jetzt noch Geltung haben...“

62) Vgl. hierzu die vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebene Denkschrift „Die Sperrmaßnahmen der Sowjetzonenregierung an der Zonengrenze und um Westberlin“, Bonn 1953.

63) Vgl. hierzu *Frenkel:* „Besteuerung als Mittel des Klassenkampfes“ (SBZ-Archiv 1953, S. 90).

[64] Die Zitate sind dem Vorwort entnommen, das der Anfang 1953 aus dem FM der „DDR“ ausgeschiedenen Hauptabteilungsleiter *Dr. Karl Kaiser* dem Sonderdruck „Steuerreformverordnung“ (2. Auflage, 1952) vorangestellt hat. Dieser Band vereinigt die Steuerreformverordnung mit den 1949 bis 1952 zu ihrer Ergänzung ergangenen 23 (!) Durchführungsbestimmungen.

[65] Vgl. hierzu *Geier:* „Verschiedene Mißstände in der Besteuerung der privaten Wirtschaft wurden beseitigt“ (DFW 1953, S. 357) und den Vorspruch zur EStÄVO (GBl. 1953, S. 392). Die EStÄVO und die zu ihrer Ergänzung ergangenen Vorschriften liegen gesammelt als Sonderdruck Nr. 3/1953 des DZV vor.

[66] Auf der 15. Tagung des ZK der SED, im Juli 1953, gab der Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Erste Sekretär des ZK der SED, *Walter Ulbricht*, selbst ausdrücklich zu, daß zur Beschleunigung des sozialistischen Aufbaus Maßnahmen eingeleitet wurden, „die man als Versuch zur Liquidierung der mittleren privaten Warenproduzenten charakterisieren kann“ („Neues Deutschland“ vom 30. 7. 1953).

[67] Die StÄVO und die zu ihrer Ergänzung ergangenen Vorschriften liegen gesammelt als Sonderdruck Nr. 17/1953 des DZV vor. In diesem Zusammenhang wird auch verwiesen auf *Frenkel:* „Die Praxis des sowjetzonalen Steuerrechts“ (SBZ-Archiv 1953, S. 279).

[68] Vgl. hierzu *Kaiser:* „Vorwort zu der Sammlung von Anweisungen und Rundverfügungen auf dem Gebiet des Abgabenrechts“ (1. Halbjahr 1952), Berlin 1952.

[69] Vgl. hierzu *Schneider:* „Der Staatshaushalt — Hauptfinanzierungsquelle der Volkswirtschaft der DDR“ (DFW 1953, S. 1132).

[70] Vgl. hierzu die SMAD-Befehle Nr. 64 vom 14. 4. 1948 und Nr. 76 vom 23. 4. 1948 (ZVOBl. 1948, S. 142).

[71] Das *Recht des „Volkseigentums“* ist der jüngste Zweig der fortschrittlichen „Rechts“ordnung der SBZ; seine wissenschaftliche Erforschung steckt noch in den Anfängen (vgl. *Krömer:* „Die Sozialisierung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands als Rechtsproblem“, Göttingen 1952, und *Samson:* „Planungsrecht und Recht der volkseigenen Betriebe“, Frankfurt 1953).

[72] Vgl. hierzu insbesondere *Bögelsack:* „Wirtschaftliche Rechnungsführung und Vertragssystem“ (Berlin 1952) und *Fischer-Porche:* „Das neue Rechnungswesen in der Praxis“ (DFW 1953, S. 866, 912, 968, 1025 und 1084).

[73] Diese Anordnungen sind enthalten
1951 in der Verordnung vom 4. 10. 1951 (GBl. 1951, S. 1115),
1952 in der Verordnung vom 25. 3. 1952 (GBl. 1952, S. 229),
1953 in der Verordnung vom 16. 4. 1953 (GBl. 1953, S. 589) und
in der Verordnung vom 1. 10. 1953 (GBl. 1953, S. 1015).
1954 in der Verordnung vom 18. 3. 1954 (GBl. 1954, S. 309).

Ergänzend sei auch verwiesen auf *Jakelski:* „Der Direktorfonds 1952“ (DFW 1952, S. 341), „Direktorfonds 1953 und Sparsamkeitsprinzip“ (DFW 1953, S. 454), „Veränderte Bestimmungen über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds 1953“ (DFW 1953, S. 1128) und „Der Direktorfonds der volkseigenen Betriebe im Planjahr 1954“ (DFW 1954, S. 414).

74) Vgl. § 2 der Verordnung vom 18. 3. 1954 (GBl. 1954, S. 309). Bei der Deutschen Versicherungsanstalt erhöht sich der einheitliche Steuersatz von 65 v. H. auf 72 v. H. (§ 4 der Verordnung vom 30. 4. 1953 — GBl. 1953, S. 653). Diese Erhöhung hängt mit dem Wegfall der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer zusammen (vgl. § 11 des Gesetzes vom 19. 6. 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 — GBl. 1952, S. 483).

75) Vgl. hierzu „Die Neuregelung der Erhebung der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft“ (DFW 1953, S. 373).

76) Vgl. hierzu DZFV-Runderlaß Nr. 260 vom 31. 1. 1948 (abgedruckt in der „Sammlung von Anordnungen und Rundverfügungen auf dem Gebiet des Abgabenrechts“, Jahrgang 1950, S. 74), Anordnung Nr. 120 vom 18. 12. 1950 (DFW I/1951, S. 79), Anordnung Nr. 173 vom 13. 7. 1951 (DFW II/1951, S. 287) und Anweisung Nr. 32 vom 23. 1. 1952 (DFW 1952, S. 168).

77) Vgl. hierzu Anweisung Nr. 102 vom 27. 5. 1953 (ZBl. 1953, S. 264); ergänzend sind aber auch die Anweisungen Nr. 185 und Nr. 186 vom 3. 10. 1953 (ZBl. 1953, S. 489) sowie die Anweisung Nr. 212 vom 2. 12. 1953 (ZBl. 1953, S. 574) zu beachten.

78) Die sowjetzonalen Vorschriften über die *Besteuerung der Genossenschaften* sind derart zersplittert, daß selbst an Hand der zu einem Sammelband des DZV vereinigten „Sondervorschriften für die Besteuerung der Genossenschaften“ (Berlin 1953) keine sichere Orientierung möglich ist. Über viele Einzelfragen (insbesondere soweit sie die Besteuerung der Konsumgenossenschaften betreffen) existieren nur nicht veröffentlichte „vertrauliche Anweisungen“. Die für 1953 geltenden Übergangsregelungen können, soweit sie zur Veröffentlichung freigegeben sind, in Teil II der VR 1953 nachgelesen werden.

79) Der Einkommensteuertarif F ist identisch mit der Einkommensteuertabelle Nr. I des § 1 Abs. 1 (a) der Zweiten DB zur StÄVO vom 23. 7. 1953 (GBl. 1953, S. 893), auf die § 3 der Fünften DB zur StÄVO vom 12. 8. 1953 (GBl. 1953, S. 952) verweist. Die amtliche Bekanntmachung dieses Tarifs ist unterblieben (vgl. Anmerkung 55).

80) Vgl. hierzu die „Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ vom 8. 12. 1939 (RGBl. 1939 I, S. 2391 — RStBl. 1939, S. 1189) und den RdF-Erlaß vom 11. 12. 1939 (RStBl. 1939, S. 1198).

81) Die Erhebung der Vermögensteuer hat bei den sowjetzonalen Genossenschaften vielfach erst ab 1. Januar 1953 begonnen (vgl. Anweisung Nr. 151 vom 14. 8. 1953 — ZBl. 1953, S. 395).

[82] Die Vergünstigungen beginnen großenteils schon bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen. Einige Genossenschaften — insbesondere die Konsumgenossenschaften und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — können ihre Erträge in bestimmtem Umfang zur Schaffung von *Sozialfonds* und *Prämienfonds* verwenden und dadurch die steuerpflichtigen Gewinne mindern. Weitere Gewinn-„Regulierungen“ ergeben sich daraus, daß der Kreis der steuerlich als Betriebsausgaben abzugfähigen betrieblichen Aufwendungen bei den einzelnen Genossenschaftsarten unterschiedlich abgegrenzt ist (vgl. hierzu Anweisung Nr. 176 vom 22. 7. 1952 — DFW S. 896 — und Anweisung Nr. 159 vom 25. 8. 1953 — ZBl. 1953, S. 425).

[83] Vgl. hierzu Anordnung Nr. 178 vom 23. 7. 1951 (DFW II/1951, S. 334), Anweisung Nr. 74 vom 28. 4. 1953 (ZBl. 1953, S. 214) und *Göpel:* „Die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften“ (DFW 1953, S. 993 und S. 1107).

[84] Vgl. hierzu den „Beschluß des Ministerrats“ vom 24. 7. 1952 (GBl. 1952, S. 619), § 2 der Anordnung des FM der „DDR“ vom 5. 8. 1952 (GBl. 1952, S. 714), Anweisung Nr. 36 vom 26. 2. 1954 (ZBl. 1954, S. 87) und *Göpel:* „Die Aufgaben der Abgabenverwaltung bei der Förderung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ (DFW 1953, S. 91). Um den widerstrebenden Kleinbauern die mit dem Eintritt in die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) verbundene Aufgabe der eigenen Selbständigkeit schmackhaft zu machen, werden auch den einzelnen Genossen persönliche Steuervorteile gewährt (§ 1 der Anordnung vom 5. 8. 1952 und Anweisung Nr. 35 vom 25. 2. 1954 — ZBl. 1954, S. 86). Über den Strukturwandel der sowjetzonalen Landwirtschaft unterrichten *Kramer:* „Die Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone“, Bonn 1953 (erschienen in den vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebenen „Bonner Berichten aus Mittel- und Ostdeutschland“), *Köhler:* „Die Situation der Bauern in der Sowjetzone“ (SBZ-Archiv 1953, S. 53) und *Gerstenberg:* „Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ (SBZ-Archiv 1953, S. 50). Die Kollektivierung des Kleinbauerntums hat den Erwartungen und Forderungen der Sowjetzonenmachthaber bisher nicht entsprochen. Nach dem Volksaufstand vom 17. 6. 1953 waren Massenaustritte und Auflösungen bei den LPG an der Tagesordnung. Um diese rückläufige Bewegung abzustoppen, haben die der SED angehörenden Mitglieder der LPG seit Ende 1953 oft den förmlichen „Parteiauftrag“ erhalten, in der LPG zu verbleiben. Es gibt jetzt in der „DDR“ sogar eine „Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften“ (vgl. die Anordnung vom 17. 12. 1953 — ZBl. 1954, S. 12).

[85] Auch den einzelnen Mitgliedern der „Produktionsgenossenschaften des Handwerks“ werden weitgehende persönliche Steuervergünstigungen gewährt (vgl. §§ 7 und 8 der Anweisung Nr. 173 vom 26. 9. 1953 — ZBl. 1953, S. 476 —, Anweisung Nr. 12 vom 14. 1. 1954 — ZBl. 1954, S. 33

— und Anweisung Nr. 37 vom 26. 2. 1954 — ZBl. 1954, S. 85). Diese Vorteile sollen bislang noch selbständige Handwerker veranlassen, unter Preisgabe ihrer Unabhängigkeit im „Kollektiv“ aufzugehen (vgl. hierzu *Göpel:* „Welche steuerlichen Bestimmungen gelten für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks?“ — DFW 1953, S. 1160).

86) Vgl. hierzu die am 5. 9. 1953 erlassene 3. DB zur „Verordnung über die Bildung von *Kollegien der Rechtsanwälte*“ (GBl. 1953, S. 994), die den im „Kollektiv“ aufgehenden Rechtsanwälten auch beträchtliche persönliche Steuervorteile gewährt. Trotzdem macht die Kollektivierung nur langsam Fortschritte. Über die Politisierung der sowjetzonalen Anwaltschaft und über den Kampf der Sowjetzonen-Machthaber gegen die freie Advokatur unterrichten *Rosenthal - Lange - Blomeyer:* „Die Justiz in der sowjetischen Zone“, Bonn 1952 (erschienen in den vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebenen „Bonner Berichten aus Mittel- und Ostdeutschland“).

87) Vgl. hierzu den DZV-Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, Berlin 1952, der die — amtlich nicht bekanntgemachten (!) — AStVO und AStR enthält, und den DZV-Sonderdruck Nr. 19/1953, der die 2. AStVO mit kurzen Erläuterungen wiedergibt. Ergänzend sei auch verwiesen auf *Voland:* „Zum Inkrafttreten der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens“ (DFW 1953, S. 93), *Häussler:* „Der Beschluß der Regierung über die Senkung der Lohnsteuer — eine Maßnahme von großer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung“ (DFW 1953, S. 1180), *Voland:* „Zum Inhalt der neuen Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens“ (DFW 1953, S. 1273) und *Jehmlich:* „Die Neuordnung der Lohnsteuer — eine Verpflichtung für die Betriebe“ (DFW 1954, S. 44).

88) *Steuerfrei* sind in der SBZ u. a.

a) Preise, Prämien, Belohnungen usw., die der Steuerpflichtige als Auszeichnung für besondere „gesellschaftspolitische“ Verdienste erhält (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 13 AStVO, § 2 Abs. 1 der 2. AStVO und § 1 der 1. DB zur 2. AStVO vom 14. 12. 1953 — GBl. 1954, S. 9);

b) Stipendien und Unterhaltsbeiträge, die zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus öffentlichen Mitteln gewährt werden (§ 3 Abs. 1 Ziffer 15 bis 16 AStVO);

c) Zuwendungen sozialen Charakters (§ 3 Abs. 2 AStVO und § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 2. AStVO);

d) Vergütungen für zusätzliche Aufwendungen des Lohnempfängers (§ 3 Abs. 3 AStVO);

e) Einkünfte besonderer Art, z. B. der Nutzungswert im eigenen Einfamilienhaus (§ 3 Abs. 4 AStVO).

89) Vgl. hierzu § 6 AStVO und § 7 der 2. AStVO. § 7 AStVO ist überholt. § 6 AStVO schränkt die Werbungskosten stark ein; von den Sonderausgaben sind überhaupt nur die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung übriggeblieben.

90) Vgl. hierzu § 7 Abs. 3 der 2. AStVO. Für nachgewiesene höhere *„berufsbedingte Ausgaben"* werden auf Antrag besondere steuerfreie Beträge gewährt. Für *Erwerbsminderungen,* die durch den amtlichen Beschädigtenausweis nachgewiesen sind, erhält der Lohnempfänger an Stelle der zunächst durch Ziffer 52 AStR vorgesehenen Steuerermäßigung nach § 8 der 2. AStVO nunmehr folgende steuerfreien Pauschbeträge:

Stufe des Beschädigtenausweises (Grad der Erwerbsminderung)	monatlicher Pauschbetrag DM - Ost	jährlicher Pauschbetrag DM - Ost
I (25— 45 v. H.)	70	840
II (50— 75 v. H.)	140	1 680
III (80—100 v. H.)	200	2 400
Blinde und Empfänger von Pflegegeld	400	4 800

Anerkannte Verfolgte des Naziregimes erhalten einen steuerfreien Betrag wie Erwerbsgeminderte der Stufe III. Sind sie gleichzeitig erwerbsgemindert, so wird nur der höhere steuerfreie Pauschbetrag gewährt (§ 8 Abs. 2 der 2. AStVO).

91) Um die „Arbeitsproduktivität" zu steigern und dadurch den „wichtigsten Faktor beim Aufbau des Sozialismus" zu fördern, wird in der SBZ die Steuer bei bestimmten Lohneinkünften nicht nach der Lohnsteuertabelle, sondern nach dem *„festen" Steuersatz von nur 5 v. H.* berechnet (§ 10 Abs. 1 AStVO). Diese Vergünstigung greift u. a. Platz bei den *„Leistungslöhnen"*, die in der VEW bei „Übererfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen" gezahlt werden, bei den in der privaten Wirtschaft gezahlten *„Akkordlöhnen"*, soweit sie den „Akkordgrundlohn" übersteigen, und bei den sogenannten *„Leistungsprämien* für einmalige überdurchschnittliche Einzel- oder Kollektivleistungen". Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 AStVO über die Besteuerung bestimmter einmaliger Bezüge mit dem bevorzugten festen Steuersatz von 10 v. H. sind durch § 2 Abs. 2 der 2. AStVO überholt.

92) Vgl. hierzu § 5 der 2. AStVO. Härten, die durch die Änderung des Steuerklassensystems eintreten, werden nach Maßgabe des § 6 der 2. AStVO ausgeglichen. Das Steuerklassensystem ist übrigens nur für die Bezieher von Arbeitseinkommen (Lohnempfänger und freischaf-

fende Intelligenz) umgestellt worden; für die übrigen Steuerpflichtigen (Landwirte, Handwerker, Gewerbetreibende, nicht privilegierte freie Berufe, Kapitalrentner, Hausbesitzer usw.) gilt dagegen unverändert die bisherige — auf Art. 2 der Steuerreformverordnung vom 1. 12. 1948 (ZVOBl. 1949 I, S. 235) zurückgehende — Regelung des § 32 a EStG.

93) Vgl. hierzu § 9 der 2. AStVO. Lohnsteuerkarten werden nur dann noch ausgestellt, wenn der Lohnempfänger in einem zweiten oder in noch weiteren Arbeitsverhältnissen steht; in diesen Arbeitsverhältnissen ist die Lohnsteuer stets unter Zurechnung der in den Tarif eingearbeiteten berufsbedingten Ausgaben und unter Zugrundelegung der Steuerklasse I zu berechnen (§ 4 der 1. DB zur 2. AStVO vom 14. 12. 1953 — GBl. 1954, S. 9).

94) Vgl. hierzu § 5 Abs. 1 AStVO und Ziffer 28 bis 31 AStR. Rechtsanwälte, Steuerberater und viele andere Berufsgruppen werden der „freischaffenden Intelligenz" nicht zugerechnet, weil sie — wie das FM der „DDR" ohne nähere Begründung behauptet — *„weder schöpferisch noch konstruktiv"* arbeiten (Ziffer 28 AStR). Der Ausschluß der rechts- und steuerberatenden Berufe kann nicht überraschen, denn die freie Advokatur und die freiberufliche Steuerberatung gelten in der SBZ nicht mehr als daseinsberechtigt (vgl. hierzu *Frenkel:* „Die Lage der steuerberatenden Berufe im sowjetisch besetzten Gebiet Deutschlands" — WP 1953, S. 105).

95) Vgl. hierzu § 5 Abs. 2 AStVO und Ziffer 32 AStR. Bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten schließt die Beschäftigung von Lohnempfängern die Zurechnung zur „freischaffenden Intelligenz" niemals aus (§ 3 der 2. AStVO). Diese Sonderregelung erklärt sich aus dem noch immer spürbaren Ärztemangel in der SBZ (vgl. hierzu *Anger:* „Mängel in der Besteuerung der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" — DFW 1953, S. 1054 — und *Weiss:* „Das Gesundheitswesen in der sowjetischen Besatzungszone", Bonn 1952, erschienen in den vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebenen „Bonner Berichten aus Mittel- und Ostdeutschland").

96) Höhere berufsbedingte Ausgaben und die Einordnung in die Steuerklassen bleiben also regelmäßig außer Betracht. Weist der Steuerpflichtige nach, daß die von ihm — nach der für das Arbeitseinkommen geltenden Jahrestabelle (vgl. Anlage 4) — voraussichtlich für das Kalenderjahr insgesamt zu entrichtende Steuer weniger als 20 v. H. seines Arbeitseinkommens betragen wird, so kann er die Ermäßigung des festen Steuersatzes von 14 v. H. verlangen (§ 21 Abs. 2 AStVO und Ziffer 76 AStR).

97) Vgl. hierzu §§ 24 bis 27 AStVO. Die Vorschriften des § 25 AStVO sind durch § 10 Abs. 2 der 2. AStVO im wesentlichen überholt. An dem Jahresausgleich nimmt nur das Arbeitseinkommen (Lohneinkünfte und steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte) teil. Die Grundlage bildet dabei die für das Arbeitseinkommen geltende Jahrestabelle (vgl. Anlage 4).

98) Der öffentliche Haushalt (DWK, Länder, Kreise und Gemeinden) sowie alle staatlichen, kommunalen und „volkseigenen“ Betriebe kamen dagegen ohne nennenswerte Einbußen über die Währungsreform, denn ihre Bankguthaben wurden ausnahmsweise im Verhältnis 1:1 umgestellt (Ziffer 11 der DWK-Verordnung über die Währungsreform in der SBZ vom 21. 6. 1948 — ZVOBl. 1948, S. 220). In diesem Zusammenhang ist auch noch eine andere Tatsache zu erwähnen. Wenn in der SBZ — etwa auf Grund einer Betriebsprüfung — für die Zeit vor der Währungsreform Steuern nachzuzahlen waren, dann mußte dies *voll in neuem Gelde* geschehen. Diese Handhabung war zwar hart, sie entsprach aber immerhin dem obersten Grundsatz der sowjetzonalen Währungsreform, daß Forderungen und Schulden keine Änderung erfahren. Hatte aber die sowjetische Steuerverwaltung vor der Währungsreform gezahlte Steuern zu erstatten oder zu verrechnen, so tat sie dies grundsätzlich nur im Verhältnis 10:1 (VR 1948, Ziffer 56). Nichts könnte deutlicher zeigen, in welchem Maße die in der SBZ vorgenommene Währungsreform die Sanierung der öffentlichen Kassen auf Kosten der Bevölkerung bezweckt hat.

99) Nach der Rundverfügung Nr. 225 vom 17. 11. 1950 (DFW II/1950, S. 575) kamen für die gewinnerhöhende Auflösung insbesondere in Betracht:

(1) Rücklagen für Bodenverzehr (EStR 1941, Ziffer 66),

(2) Aufbaurücklagen (§ 9 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. 12. 1940 — RStBl. 1940, S. 1013),

(3) Räumungsrücklagen (RdF-Erlaß vom 20. 4. 1944 — RStBl. 1944, S. 361),

(4) Rücklagen nach § 6 der Verordnung über Warenbeschaffungs-Guthaben vom 28. 11. 1941 (RStBl. 1941, S. 891),

(5) Rücklagen für Ersatzbeschaffung (EStR 1941, Ziffer 31, und EStR 1943, Ziffer 15),

(6) Rücklagen bei der Veräußerung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens stillgelegter Betriebe (RdF-Erlaß vom 15. 5. 1943 — RStBl. 1943, S. 409).

100) Aus dem sowjetzonalen Schrifttum zur Besteuerung der Landwirtschaft sind zu erwähnen: *Kirmis:* „Zur Neugestaltung der Besteuerung der Landwirtschaft“ (DFW II/1950, S. 386), *Bögelsack:* „Gedanken zu einer einheitlichen Besteuerung der Landwirtschaft“ (DFW 1952, S. 80); *Matz:* „Die Bodenschätzung als Grundlage für eine Normativbesteuerung der Landwirtschaft“ (DFW 1952, S. 240), *Schreiber:* „Kann der Einheitswert die Grundlage der landwirtschaftlichen Besteuerung bilden?“ (DFW 1952, S. 301), *Kasch:* „Die Bodenschätzung als Grundlage für eine Normativbesteuerung der Landwirtschaft“ (DFW 1952, S. 467), und *Günther:* „Problem Einheitssteuer in der Landwirtschaft“ (DFW 1952, S. 520).

101) Die sowjetzonale Plan- und Zwangswirtschaft hat eine Fülle von steuerlichen Sonderbestimmungen für landwirtschaftliche Einkünfte aus

„Freien Spitzen", „Bauernmärkten", „Zuchtprämien" usw. zur Folge gehabt (vgl. VR 1952, Ziffer 7 bis 19, und VR 1953, Ziffer 4 bis 13).

102) Das FM der „DDR" versucht immer wieder, diese widersinnige Bestimmung mit dem Hinweis darauf zu rechtfertigen, daß auch nichtbuchführende Land- und Forstwirte in Verlustjahren Durchschnittsgewinne versteuern müssen. Das ist richtig. Es wird dabei aber übersehen, daß die nichtbuchführenden Land- und Forstwirte in guten Ertragsjahren der Besteuerung bloß Durchschnittserträge zugrunde zu legen brauchen; sie können auf diese Weise Reserven bilden. Das ist den buchführenden Landwirten unmöglich, denn sie müssen in guten Jahren die vollen Erträge versteuern; die starke Progression des Einkommensteuertarifs läßt dabei keine Reservenbildung zu (vgl. Anlage 4).

103) Diese Tatsache verdient besondere Beachtung. Da die Steuerreformverordnung vom 1. 12. 1948 (ZVOBl. 1949 I, S. 235) erst seit 1949 geltendes Recht ist, hätten die zu ihrer Ergänzung erlassenen Durchführungsbestimmungen selbstverständlich ebenfalls erst 1949 in Kraft treten dürfen. Die „fortschrittlichen" Gesetzgeber der SBZ kennen freilich solche „formalistischen" Bedenken nicht. Drastischer kann kaum gezeigt werden, was praktisch von der „demokratischen Gesetzlichkeit" zu halten ist.

104) Die „Normen" für die einzelnen Handwerksberufe wurden seinerzeit größtenteils nach unmittelbaren Weisungen der SKK festgesetzt (vgl. Anmerkung 58). Die *Entstehungsgeschichte des HdwStG* ist auch sonst nicht ohne Interesse. Die Forderung nach einer die steuerliche Buchführungspflicht entbehrlich machenden vereinfachten Besteuerung der Handwerker wurde bereits in § 10 des Gesetzes über den Haushaltsplan vom 9. 2. 1950 (GBl. 1950, S, 111) erhoben. § 7 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks vom 19. 8. 1950 (GBl. 1950, S. 827) wiederholte diese Forderung. Gewissermaßen als *Wahlschlager* für die Mitte Oktober 1950 stattfindenden Volkskammerwahlen erging daraufhin am 6. 9. 1950 das „Gesetz über die Steuer des Handwerks" (GBl. 1950, S. 967), und zwar rückwirkend ab 1. 1. 1950. Die Steuersätze — das eigentliche Kernstück eines jeden Steuergesetzes — blieben allerdings einem besonderen „Gesetz über die Steuertarife des Handwerks" vorbehalten, das erst am 13. 4. 1951 (GBl. 1951, S. 291) von der Volkskammer beschlossen wurde. Die Regierung der „DDR" erließ am 7. 8. 1952, 5. 3. 1953 und 23. 7. 1953 (GBl. 1952, S. 719; GBl. 1953, S. 393 und S. 894) ergänzende Verordnungen. Außerdem liegen bisher acht DB zum HdwStG — HdwStDB — vor:

(1) DB vom 21. 4. 1951 — GBl. 1951, S. 301,
(2) DB vom 30. 10. 1951 — GBl. 1951, S. 994,
(3) DB vom 30. 10. 1951 — GBl. 1951, S. 995,
(4) DB vom 26. 2. 1952 — GBl. 1952, S. 195,
(5) DB vom 9. 5. 1952 — GBl. 1952, S. 375,
(6) DB vom 23. 3. 1953 — GBl. 1953, S. 480,
(7) DB vom 23. 7. 1953 — GBl. 1953, S. 894,
(8) DB vom 6. 1. 1954 — GBl. 1954, S. 103.

Daneben existieren noch zahlreiche besondere Anweisungen. Unübersichtlichkeit und Unsicherheit der Rechtsgrundlagen kennzeichnen also auch die Besteuerung der Handwerker.

105) Wegen der Aufzeichnungspflichten der Handwerker wird auf § 13 HdwStG verwiesen. Das zunächst zwingend vorgeschriebene *„Betriebsbuch des Handwerks“* (Anweisung Nr. 244 vom 15. 11. 1952 — DFW 1952, S. 1286) hat sich nicht bewährt; es braucht seit dem 1. 1. 1954 nicht mehr geführt zu werden (Anweisung Nr. 254 vom 21. 12. 1953 — ZBl. 1953, S. 627). Für die Aufzeichnungspflichten der Handwerker gelten jetzt die Rahmenvorschriften der Anweisung Nr. 256 vom 30. 12. 1953 (ZBl. 1954, S. 16).

106) Wann und wo diese bewußt wahrheitswidrige Behauptung zum ersten Male gebraucht worden ist, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Sie mußte jedenfalls schon als „Begründung“ herhalten, als die gesetzlich verbriefte Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne (§ 11 Ziffer 4 KStG) durch eine Verwaltungsanordnung (!) aufgehoben wurde (vgl. Anordnung Nr. 114 vom 12. 12. 1950 — DFW I/1951, S. 78 — und *Kaemmel:* „Zur Weiterentwicklung des Steuerrechts“ — DFW I/1951, S. 40).

107) Diese Begründung stellte jedenfalls der Ministerrat der „DDR“ seinem Beschluß vom 5. 3. 1953 über die Einstellung der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern voran (GBl. 1953, S. 391). Mit Wirkung vom 1. 8. 1953 wurde übrigens später eine *zentrale „Industrie- und Handelskammer“* in Ostberlin errichtet, die in jedem Bezirk eine „Bezirksdirektion“ und in den Kreisen „Kreisgeschäftsstellen“ unterhält (vgl. die Verordnung vom 6. 8. 1953 — GBl. 1953, S. 917). Diese Organisation ist aber weder befugt noch befähigt, die beruflichen Belange des privaten Unternehmertums wahrzunehmen; sie vertritt vielmehr die Interessen des staatlichen Machtapparates (vgl. hierzu *Sommerlatt:* „Schatteninstanz der sowjetzonalen Wirtschaft — SBZ-Archiv 1953, S. 311).

108) Vgl. hierzu *Schmidt:* „Die neue Abgabenpolitik der Regierung der DDR“ (DFW 1953, S. 845), *Schmidt:* „Weiter so, Abgabenverwaltung!“ (DFW 1953, S. 1125), *Pilz:* „Weitere steuerliche Maßnahmen zur Erhöhung der Produktion in den Privatbetrieben“ (DFW 1954, S. 116), *Schmidt:* „Die Aufgaben der Abgabenverwaltung im Jahre der großen Initiative“ (DFW 1954, S. 113) und *Pilz:* „Bemerkungen zu den Veranlagungrichtlinien 1953 für die private Wirtschaft“ (DFW 1954, S. 154).

109) Die Angehörigen der nichtprivilegierten freien Berufe sind, insbesondere soweit es sich um Steuerberater und Helfer in Steuersachen handelt, in der SBZ durchweg *gewerbesteuerpflichtig;* die Beschäftigung einer „qualifizierten“ Hilfskraft löst auch bei Rechtsanwälten die Gewerbesteuerpflicht aus (VR 1953, Ziffer 46).

110) Das EStG vom 28. 4. 1951 ist nicht nur wegen der unterbliebenen amtlichen Verkündung seines Wortlauts (vgl. Anmerkung 55), sondern auch noch aus einem anderen Grunde als „obskur“ zu bezeichnen. Es enthält

nämlich zahlreiche willkürliche Änderungen, für die jede gesetzliche Grundlage fehlt. So ist z. B. in § 4 Abs. 4 EStG die Begriffsbestimmung der „Betriebsausgaben“ gestrichen und durch Vorschriften ersetzt worden, die sich mit der steuerlichen Behandlung von Einlagen beschäftigen.

111) Die für Genossenschaften geltenden Tarifvorschriften gelten auch für die sonst noch nach Art. 7 bis 2 der Steuerreformverordnung besteuerten Unternehmen (vgl. hierzu die 23. DB zur Steuerreformverordnung vom 7. 1. 1952 — GBl. 1952, S. 68 — sowie VR 1952, Ziffer 84, und VR 1953, Ziffer 45).

112) Unter diesen Umständen kommt den Bestimmungen über die handelsrechtliche Erleichterung und die steuerliche Begünstigung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften besondere Bedeutung zu (vgl. hierzu § 13 StÄVO und die zu seiner Ergänzung erlassenen Vorschriften, insbesondere § 6 der 2. DB zur StÄVO, § 3 der 4. DB zur StÄVO, sowie die Anweisungen Nr. 141 vom 5. 8. 1953, Nr. 190 vom 19. 10. 1953 und Nr. 220 vom 10. 12. 1953 — ZBl. 1953, S. 390, 510 und 595).

113) Vgl. hierzu Anweisung Nr. 225 vom 7. 12. 1953 (ZBl. 1953, S. 595), Anweisung Nr. 219 vom 10. 10. 1953 (ZBl. 1953, S. 596) und Anweisung Nr. 16 vom 30. 1. 1954 (ZBl. 1954, S. 54).

114) Die vertrauliche Rundverfügung Nr. 202 vom 30. 10. 1953 ordnete z. B. an, daß alle Umsätze innerhalb des weitverzweigten Netzes der sowjetzonalen Konsumgenossenschaften — trotz Beseitigung der Bestimmungen über die Organschaft! — als nicht steuerbare Umsätze innerhalb desselben Unternehmens zu gelten haben. Die Konsumgenossenschaften der SBZ sind weiterhin dadurch steuerlich begünstigt, daß der erhöhte Steuersatz des § 7 Abs. 4 UStG (3,75 v. H.) bei ihnen keine Anwendung findet.

115) In der SBZ wurde zunächst nach dem Stande vom 1. 1. 1946 eine allgemeine (Haupt-)Veranlagung zur Vermögensteuer vorgenommen (vgl. hierzu Art. 13 KRG Nr. 13). Die zum 1. 1. 1949 vorgesehene nächste Hauptveranlagung (Art. 14 der Steuerreformverordnung) wurde durch die Anordnung Nr. 40 vom 12. 9. 1950 (DFW II/1950, S. 383) um ein Jahr verschoben. Zum 1. 1. 1950 fand in der „DDR“ auch eine *neue Hauptfestsetzung der Einheitswerte des Betriebsvermögens* — die erste seit 1940! — statt. Das FM der „DDR“ gab dafür am 14. 3. 1950 amtlich nicht verkündete, sondern nur in einem Sonderdruck des DZV vorliegende „Bewertungsrichtlinien 1950“ heraus, die durch die Rundverfügung Nr. 18 vom 12. 1. 1952 (DFW 1952, S. 249) ergänzt wurden. Zum 1. 1. 1953 hätten die Einheitswerte des Betriebsvermögens eigentlich erneut allgemein festgestellt und eine neue Hauptveranlagung zur Vermögensteuer vorgenommen werden müssen; beide Termine wurden aber zunächst auf den 1. 1. 1954 und schließlich überhaupt auf unbestimmte Zeit verschoben (vgl. hierzu Anweisung Nr. 259 vom

4. 12. 1952 — DFW 1953, S. 56 —, Anweisung Nr. 248 vom 21. 12. 1953 — ZBl. 1953, S. 627 — und Anweisung Nr. 47 vom 25. 3. 1954 — ZBl. 1954, S. 117).

116) In der SBZ wird sogar an die Beseitigung der noch bestehenden geringen Freibeträge gedacht (vgl. hierzu *Böttcher:* „Die Gleichberechtigung der Frau im Erbschaftsteuerrecht" — DFW 1953, S. 491).

117) Die *Gewerbesteuer*, die neben der Grundsteuer die Hauptgrundlage der Kommunalfinanzwirtschaft in Deutschland bildete, wird in der „DDR" seit 1951 als Steuer der Republik erhoben (§ 13 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951 vom 13. 4. 1951 — GBl. 1951, S. 283 — und Rundverfügung Nr. 230 vom 20. 11. 1950 — veröffentlicht in der „Sammlung von Anordnungen und Rundverfügungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts", Jahrgang 1950, S. 277).

118) Vgl. hierzu „Wo bleibt das neue Kommunalfinanzgesetz?" (DFW 1952, S. 381), *Stier:* „Die Reform der Kommunalfinanzen" (DFW II/1951, S. 561) und *Ihme:* „Der planmäßige Aufbau des Sozialismus erfordert schnellere Bearbeitung und Herausgabe grundlegender Gesetze und Verordnungen" (DFW 1953, S. 346).

119) Vgl. hierzu *Vogel:* „Die Stellung der Haushaltsaufschläge und Verbrauchsteuern im Abgabensystem der DDR" (DFW 1954, S. 69). Es ist auffällig, daß sich das sowjetzonale Schrifttum bisher nur sehr wenig mit den Haushaltsaufschlägen beschäftigt hat. Die Anrüchigkeit dieser „fortschrittlichen" Finanzierungsquelle wird offenbar auch im FM der „DDR" empfunden, jedenfalls ergehen die Anordnungen über Haushaltsaufschläge fast ausnahmslos mit den Vermerken „Vertraulich", „Nicht zur Veröffentlichung bestimmt" oder „Nur für den Dienstgebrauch".

120) Vgl. hierzu *Brozio:* „Die Prüfungstätigkeit des Kontrolldienstes für Verbrauchsabgaben muß verbessert werden" (DFW 1953, S. 826), *Winkler:* „Warum sind die Prüfer für Verbrauchsabgaben so wenig operativ tätig?" (DFW 1953, S. 1332) und *Paschke:* „Zur Verlagerung der Erhebung von Verbrauchsabgaben in die Produktionsstufe" (DFW 1954, S. 97).

121) Der Kampf gegen die rechtsstaatlichen Garantien und Prinzipien der AO ist in der SBZ von *Dr. rer. pol. Ernst Kaemmel*, einem aus der früheren Reichsfinanzverwaltung hervorgegangenen Steuerfachmann, angeführt worden (vgl. *Kaemmel:* „Vorschläge zur Reform der Abgabenordnung" — DFW II/1950, S. 500). Dieser Renegat hat bis Anfang 1953 leitende Posten in der sowjetzonalen Abgabenverwaltung innegehabt. An der Bolschewisierung des Steuerrechts und der Steuerverwaltung ist er maßgebend beteiligt. *Kaemmel* bekleidet jetzt eine Professur für Finanzwesen an der Universität in Ostberlin (vgl. DFW II/1951, S. 436).

122) Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß einige Anordnungen aus dem Frühjahr 1953, die den berüchtigten Beitreibungsterror der sowjetzonalen Steuerbehörden damals erheblich verschärften, später aufgehoben worden sind; dazu gehören insbesondere die Verfügung Nr. 65 vom 23. März 1953 über die „Beitreibung von Abgaben“ und die Anweisung Nr. 94 vom 23. Mai 1953 über die „Rangfolge der zu tilgenden Abgaben- und Geldstrafenschulden bei Zahlung durch den Schuldner und bei Beitreibungsmaßnahmen“ (beide aufgehoben durch Anweisung Nr. 180 vom 21. 9. 1953 — ZBl. 1953, S. 467).

123) Die skrupellosen Übergriffe vieler *„Prämienjäger“* sind eine Hauptursache der in der SBZ auf dem Gebiet der Besteuerung herrschenden Rechtsunsicherheit (vgl. auch Anmerkung 39).

124) Die *Jahreserklärungen für 1953* sind spätestens bis zum 20. 3. 1954 einzureichen. Die Sieben-Tage-Frist zur Entrichtung der Abschlußzahlungen endet demnach mit Ablauf des 27. 3. 1954.

125) Vgl. hierzu Abschnitt I der Anweisung Nr. 180 vom 21. 9. 1953 (ZBl. 1953, S. 467). Bei Konsumgenossenschaften sind die Vorschriften der VR 1953, Ziffer 75, und bei den Betrieben der VEW die Bestimmungen der 1. KöStDB-VEW, der 1. GewStDB-VEW und der 1. UStDB-VEW zu beachten. Neben Verspätungszuschlägen und Verzugszuschlägen gibt es in der SBZ übrigens auch noch *„Strafzuschläge* wegen zu niedriger Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer“ (vgl. hierzu Abschnitt III der Anweisung Nr. 180 vom 21. 9. 1953, Abschnitt I der Anweisung Nr. 199 vom 7. 11. 1953 — ZBl. 1953, S. 542 —, VR 1953, Ziffer 44, und *Pilz:* „Die Erhebung von Strafzuschlägen bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Neuen Kurs der Regierung“ — DFW 1953, S. 1333). Die Vorschriften über Strafzuschläge gelten nach Abschnitt VI der Anweisung Nr. 180 vom 21. 9. 1953 nur für die Besteuerung der Genossenschaften und der privaten Wirtschaft; aber auch insoweit bestehen Ausnahmen und Einschränkungen (vgl. VR 1953, Ziffer 44 und 75).

126) Für die Betriebe der VEW gelten *besondere Rechtsmittelvorschriften* (vgl. z. B. § 11 der 1. KöStDB-VEW, § 9 der 1. GewStDB-VEW, § 7 der 1. UStDB-VEW).

127) Da es in den Ländern Mecklenburg und Thüringen seit 1945 und in den Ländern Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt seit Anfang 1950 *keine Berufungsentscheidungen mehr* gegeben hatte, harrten Ende 1952, bei Einführung des „Nachprüfungsverfahrens“, über 20 000 Berufungsfälle von etwa 12 000 Steuerpflichtigen der Erledigung. Diese Rechtsmittel sind damals von einer *„Rechtsmittel-Brigade“* im FM der „DDR“ auf bezeichnende Art „erledigt“ worden: Die Rechtsmittel-Brigade umfaßte zeitweise 60 — aus verschiedenen nachgeordneten Dienststellen vorübergehend herangeholte — „fortschrittliche“ Verwaltungsfunktionäre, von denen keine besonderen Fachkenntnisse, wohl aber „ideologische Klarheit“ und ausgeprägtes „Klassenbe-

wußtsein“ verlangt wurden. Jeder Rechtsmittelbearbeiter mußte täglich die Berufungen von mindestens sechs Steuerpflichtigen erledigen. Gründlicher Prüfung und gewissenhafter Beurteilung war schon durch diese „Leistungsnorm“ und im übrigen auch durch das Fehlen des erforderlichen Rüstzeugs (Gesetzestexte und sonstige Unterlagen für die vielfach weit zurückliegenden Berufungsjahre) vorgebeugt. Außerdem hatte der an dieser „Erledigung“ der Rechtsmittel führend beteiligte Prof. *Dr. Kaemmel* (vgl. Anmerkung 121) seinen Mitarbeitern die dienstliche Weisung erteilt, bei allen Entscheidungen kurzerhand nach der Devise zu verfahren: „Schlagt die Kapitalisten, wo ihr sie trefft!“ Die Berufungsbegründungen bestanden oft nur aus wenigen nichtssagenden Zeilen.

128) Bei *Steuerstundungen* werden in der SBZ regelmäßig 5 v. H. Stundungszinsen erhoben (§ 8 der DWK-Anordnung vom 2. 3. 1949 — ZVOBl. 1949, S. 142).

129) Bei *Konkursforderungen* besteht in der „DDR“ jetzt folgende Rangordnung (vgl. DFW 1953, S. 1341):

(1) Lohnforderungen (§ 61, Ziffer 1 KO),

(2) Forderungen der Abgabenbehörden (§ 14, Abs. 1 StÄVO),

(3) sonstige „volkseigene“ Forderungen (§ 1 der Verordnung vom 25. 10. 1951 — GBl. 1951, S. 955),

(4) Forderungen von gesellschaftlichen Organisationen und Genossenschaften, die auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums arbeiten (§ 1 der Verordnung vom 19. 3. 1953 — GBl. 1953, S. 460),

(5) die in § 61 Ziffer 3 KO genannten Forderungen,

(6) die in § 61 Ziffer 4 KO genannten Forderungen,

(7) die in § 61 Ziffer 5 KO genannten Forderungen,

(8) alle übrigen Konkursforderungen.

130) Das Zitat stammt von *Augustinus* und besagt etwa, daß Staaten, die Gesetz und Gerechtigkeit mißachten, nichts anderes sind als große Räubernester.

ANLAGEN

Verzeichnis der Anlagen

Nr. 1. Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Eingangs der Abgabenforderungen — EStÄVO — vom 5. 3. 1953 (GBl. 1953, S. 392)

In einer Reihe von Betrieben sind die Privatentnahmen der Inhaber wesentlich höher als der in den Betrieben erwirtschaftete Gewinn. Dadurch wird die reibungslose Weiterführung der Produktion dieser Betriebe gefährdet. Zur Sicherung der Fortführung der privaten Betriebe, des ungehinderten Wareneinkaufs und der termingerechten Lohnzahlung sowie zur Sicherung der Einnahmen des Staatshaushalts wird auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) folgendes verordnet:

§ 1

Begrenzung der Privatentnahmen

(1) Entnahmen aus einem Gewerbebetrieb werden einer zusätzlichen Einkommensteuer unterworfen, wenn der Jahresbetrag der Privatentnahmen nach Abzug der Personensteuer den Nettogewinn übersteigt. Nettogewinn ist der steuerpflichtige Gewinn eines Wirtschaftsjahres abzüglich der in diesem Wirtschaftsjahr entrichteten Einkommensteuer und Vermögensteuer.

(2) Der Einkommensteuerzuschlag beträgt 25 Prozent der steuerpflichtigen Privatentnahmen.

§ 2

Besteuerung der Personengesellschaften

(1) Die Einkommensteuer von Gewinnanteilen der Gesellschafter einer Personengesellschaft (§ 15 Ziff. 2 Einkommensteuergesetz) wird nach dem Gesamtbetrag dieser Gewinnanteile bemessen.

(2) Die Personengesellschaft haftet unmittelbar für die auf die Gewinnanteile der Gesellschafter zu entrichtende Einkommensteuer und für alle Strafen und Kosten, die mit der Erhebung dieser Steuer erwachsen.

§ 3

Einkommensermittlung bei Kapitalgesellschaften

Bei der Ermittlung des Einkommens für Zwecke der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerberechnung sind Vergütungen, die von Kapitalgesellschaften an ihre Aktionäre oder Gesellschafter und deren Ehegatten für ihre Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft gewährt werden, nicht abzugsfähig.

§ 4

Sonderausgaben

(1) Vom Gesamtbetrag der Einkünfte können als Sonderausgaben nur abgezogen werden:

1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, wenn die steuerlich nicht begünstigten Einkünfte 5 000,— DM nicht übersteigen. Als steuerlich nicht begünstigt gelten alle Einkünfte außer Arbeitseinkommen im Sinne der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413).
2. Beiträge und Versicherungsprämien für die freiwillige Lebensversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt und bei den im Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zugelassenen Versicherungsanstalten, wenn
   a) Arbeitseinkommen erzielt wird und
   b) die anderen Einkünfte 720,— DM nicht übersteigen.

(2) Ein Pauschbetrag für Sonderausgaben wird nicht gewährt.

§ 5

Kinderermäßigung

Für Kinder, für die eine laufende staatliche Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) gezahlt wird, ist eine Kinderermäßigung (§ 32 Abs. 2 Einkommensteuergesetz) nicht zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn Arbeitseinkommen im Sinne der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens erzielt wird.

§ 6

Vorrangigkeit von Abgabenforderungen

(1) Die nach den Abgabengesetzen entstehenden Geldforderungen der Abgabenbehörden, deren Fälligkeit eingetreten ist, sind gegenüber anderen Forderungen vorrangig. Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, vor Befriedigung der nachrangigen Forderungen die Abgabenforderungen zu tilgen. Eine andere Regelung bedarf der Einwilligung der Abgabenbehörden.

(2) Vertrags- und Pfändungspfandrechte sowie gesetzliche Pfandrechte können gegenüber Abgabenforderungen nicht geltend gemacht werden. Pfandrechten im Sinne dieser Bestimmung stehen Sicherungsübereignungen gleich.

(3) Sind nach Entstehen der Abgabenschuld durch den Abgabenschuldner nichtvorrangige Forderungen befriedigt worden, so ist der Drittgläubiger, sofern durch seine Befriedigung die Zahlung der Abgabenschuld nicht möglich ist, zur Herausgabe des Erlangten an die Räte der Stadt- und Landkreise — Unterabteilung Abgaben — verpflichtet.

(4) Abgabenschulden der Gesellschafter von Personengesellschaften können auch in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden.

§ 7

Abgabenentrichtung

(1) Abgabenforderungen sind Volkseigentum. Wer als Abgabenschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabenschuldners fällige Abgaben nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, wird nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die Räte der Stadt- und Landkreise.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Es wird insbesondere ermächtigt, den Umfang der Familienermäßigungen und der Einkommensteuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastung neu festzulegen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft. Der § 7 tritt mit Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) Dieser Verordnung entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Nr. 2. Auszug) aus der Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes — StÄVO — vom 23.7. 1953 (GBl. 1953, S. 889)*

Um der privaten Wirtschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Produktion und Handelstätigkeit zu erweitern, wird folgendes verordnet:

§ 1

Aufhebung bestehender Bestimmungen

(1) Es werden aufgehoben

a) die Verordnung vom 5. März 1953 zur Änderung der Einkommen-

---

*) Die hier nicht wiedergegebenen §§ 2 bis 4 und 16 bis 18 enthalten Vorschriften über den Erlaß von Steuern und Strafen aus der Zeit vor dem 1. 1. 1952 sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen. Die Grundtabelle F (§ 5 Abs. 1) wird hier gleichfalls nicht wiedergegeben (vgl. jedoch Anlage 4 und 6).

besteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabenforderungen (GBl. S. 392),

b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. März 1953 zu der Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabenforderungen (GBl. S. 491),

c) die Anweisungen über die Anwendung der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung Nr. 54/1953 vom 26. März 1953 und Nr. 97/1953 vom 28. Mai 1953 (ZBl. S. 265).

(2) Für die Besteuerung der privaten Wirtschaft gelten diejenigen Bestimmungen, die vor Erlaß der nach Abs. 1 aufgehobenen Bestimmungen in Kraft waren, und die dieser Verordnung.

....

....

§ 5

Senkung der Einkommensteuer

(1) Die Einkommensteuer wird ermäßigt. Sie ist nach der dieser Verordnung beigefügten Grundtabelle F zu bemessen.

(2) Einkommen bis jährlich 1 200,—DM bleiben von der Einkommensteuer frei.

(3) Einkommensteuer und Vermögensteuer dürfen zusammen 95% des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen. Es ist jedoch mindestens die Vermögensteuer zu entrichten.

(4) Die Körperschaftsteuer ist weiterhin nach der Grundtabelle A zu bemessen.

(5) Bei Genossenschaften und den übrigen in Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (ZVOBl. I 1949, S. 235) aufgeführten Körperschaften werden die bisher geltenden Körperschaftsteuersätze gesenkt, soweit sie über den Sätzen der Grundtabelle F liegen.

§ 6

Familienermäßigungen

Die Minderung der Einkommensteuer für eine Familienermäßigung nach § 32 a Einkommensteuergesetz darf jährlich 50,— DM nicht übersteigen.

§ 7

Bewertung der Entnahmen

Entnahmen des Steuerpflichtigen sind mit dem Einzelhandelsabgabepreis, mindestens jedoch mit dem Teilwert zu bewerten.

§ 8

Betriebsausgaben

Das Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — wird ermächtigt, die steuerlich abzugsfähigen Ausgaben (Betriebsausgaben) neu abzugrenzen.

§ 9

Sonderausgaben

(1) Vom Gesamtbetrag der Einkünfte können als Sonderausgaben abgezogen werden:

1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
2. Beiträge und Versicherungsprämien für die freiwillige Lebensversicherung.

(2) Der Pauschbetrag für Sonderausgaben wird gewährt. § 10 Abs. 2 Einkommensteuergesetz ist weiterhin anzuwenden.

§ 10

Verlustausgleich und -abzug

(1) Im Veranlagungszeitraum 1953 dürfen ausnahmsweise bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte Verluste aus einzelnen Einkunftsarten mit Gewinnen oder Überschüssen aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

(2) Im Veranlagungszeitraum 1954 dürfen Gewerbetreibende, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ordnungsmäßig führen, den im Wirtschaftsjahr 1953 (1952/53) entstandenen Verlust aus Gewerbebetrieb vom Gesamtbetrag der Einkünfte absetzen, soweit er nicht bei der Veranlagung 1953 ausgeglichen worden ist.

(3) In den folgenden Veranlagungszeiträumen ist ein Verlustausgleich (§ 2 Abs. 2 EStG) oder ein Verlustabzug (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG) nicht zulässig.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Gewerbesteuer.

§ 11

Veräußerungsgewinn

Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 Einkommensteuergesetz) gehören auch dann zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft nicht wesentlich beteiligt war.

§ 12

Einkommensermittlung bei Kapitalgesellschaften

Bei der Ermittlung des Einkommens für Zwecke der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerberechnung sind Vergütungen, die von Kapitalgesellschaften an ihre Aktionäre oder Gesellschafter und deren Ehegatten für ihre Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft gewährt werden, nicht abzugsfähig.

§ 13

Begünstigung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften

(1) Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft oder in ein Einzelunternehmen können die in der Schlußbilanz der Kapitalgesellschaft ausgewiesenen Buchwerte der Besitz- und Schuldteile in der Eröffnungsbilanz der Offenen Handelsgesellschaft oder des Einzelunternehmens unverändert weitergeführt werden.

(2) Der bei dieser Umwandlung entstehende Veräußerungsgewinn der Gesellschafter oder Aktionäre (§ 17 Einkommensteuergesetz) wird getrennt von ihrem laufenden Einkommen nach der Grundtabelle F besteuert.

Die Einkommensteuer darf 50% des Veräußerungsgewinns nicht übersteigen.

(3) Rückständige Abgaben und Mehrerlöse der Kapitalgesellschaft werden nach ihrer Umwandlung in eine Offene Handelsgesellschaft oder in ein Einzelunternehmen nach Maßgabe des § 3 erlassen. Diese Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn die Umwandlung bis zum 30. Juni 1954 eingeleitet worden ist.

Verbleibende Abgabenschulden der Kapitalgesellschaft sind in die Eröffnungsbilanz der durch die Umwandlung entstandenen Offenen Handelsgesellschaft oder des Einzelunternehmens aufzunehmen.

§ 14

Vorrangigkeit der Forderungen der Abgabenbehörden

(1) Forderungen der Abgabenbehörden, deren Fälligkeit eingetreten ist, sind gegenüber anderen Forderungen — außer Lohn- und Gehaltsforderungen — vorrangig.

(2) Abweichungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Abgabenbehörden zulässig.

(3) Diese Vorrangigkeit erstreckt sich nur auf die zur Abdeckung der Abgabenforderungen zu leistenden Zahlungen, hat jedoch keine Wirkung auf die Rangfolge der dinglichen Sicherung.

§ 15

Anzuwendende Strafbestimmungen auf Abgabendelikte

Vorsätzliche oder fahrlässige Abgabenverkürzungen, Bewirken ungerechtfertigter Abgabenvorteile, Mißbrauch von Abgabenvorteilen und Abgabenhehlerei werden grundsätzlich nach den Strafvorschriften der Abgabenordnung bestraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Nr. 3. Auszug aus der vertraulichen „Anweisung Nr. 250 vom 17. 12. 1953 über die Erhebung einer Produktionsabgabe in der volkseigenen Brau- und Malzindustrie und Mineralwasserindustrie“*

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —

Berlin, den 17. Dezember 1953

Zur Einführung der Produktionsabgabe in der volkseigenen Brau- und Malzindustrie und Mineralwasserindustrie wird auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrats vom 14. Dezember 1953 folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abgabenpflicht

(1) Die volkseigenen Betriebe der Brau- und Malzindustrie und Mineralwasserindustrie haben eine Produktionsabgabe zu entrichten. Dieses gilt auch für Treuhandbetriebe der Brau- und Malzindustrie und Mineralwasserindustrie, die einen Finanzplan nach den Grundsätzen der volkseigenen Wirtschaft aufstellen.

(2) Als volkseigener Betrieb gilt jede wirtschaftliche Einheit in der volkseigenen Wirtschaft, die eine juristische Person (Rechtsträger) ist.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Der Produktionsabgabe unterliegen:
1. Produkte, die in einem der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Betriebe hergestellt oder gewonnen und zum Absatz bestimmt sind;
2. sonstige Leistungen, die von einem der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Betriebe gegen Entgelt ausgeführt werden.

(2) Produkte im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 1 sind insbesondere:
1. Biere,
2. alkoholfreie Getränke (z. B. Selters, Limonaden, Mineralwasser),
3. Malz,
4. Nebenerzeugnisse und Abfälle,
5. sonstige Produkte, die üblicherweise in anderen Industriezweigen hergestellt werden (z. B. Herstellung von Spirituosen in Brauereien).

(3) Als sonstige Leistung gelten der Handel mit erworbenen Gegenständen (Handelsware), die Schweinemast, Beförderungen, die Herstellung von Produkten im Lohnauftrag und sonstige Dienstleistungen.

---

*) Die Absätze 4 bis 7 des § 9 (Einzelheiten der dekadenweisen Abrechnung) und die §§ 16 bis 20 (Sondervorschriften für Einfuhr und Ausfuhr sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen) werden hier nicht wiedergegeben.

§ 3

Entstehung der Abgabenschuld

(1) Die Abgabenschuld entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes des Produktes oder der Beendigung der sonstigen Leistung.

(2) Als Umsatz gelten:

1. der Verkauf von Produkten,
2. die Entnahme von Produkten für außerbetriebliche Zwecke (z. B. unerlaubte Entfernung von Produkten aus dem Betrieb, nicht aufgeklärte Fehlmengen),
3. die Entnahme von Produkten für Werbezwecke oder als Deputate.

(3) Als Zeitpunkt des Umsatzes gilt:

1. beim Verkauf von Produkten, wenn
   a) eine Rechnung ausgestellt wird:
      der Tag der Rechnungsausstellung,
   b) eine Rechnung nicht ausgestellt wird:
      der Tag des Versandes oder der Übergabe der Produkte an den Abnehmer;
2. bei der Entnahme von Produkten für außerbetriebliche Zwecke, für Werbezwecke oder als Deputate:
   der Tag der Entnahme der Produkte.

(4) Wird im Falle des Absatzes 3 Ziffer 1 die Rechnung später als am 2. Tag nach dem Versand oder der Übergabe der Produkte an den Abnehmer ausgestellt, so gilt als Zeitpunkt des Umsatzes der 2. Tag nach dem Versand oder der Übergabe der Produkte.

(5) Die sonstige Leistung gilt als beendet am Tage der Rechnungsausstellung. In folgenden Fällen gilt als Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld der Tag der Vereinnahmung des Entgeltes, wenn

1. das Entgelt vor Ausführung der Leistung vereinnahmt wird,
2. eine Rechnung nicht ausgestellt wird.

Wird die Rechnung später als am 2. Tag nach Ausführung der Leistung ausgestellt, oder wird eine Rechnung nicht ausgestellt und das Entgelt später als am 2. Tag nach Ausführung der Leistung vereinnahmt, so sind die Vorschriften des Absatzes 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Berechnung der Abgabe

(1) Die Produktionsabgabe ist wie folgt zu berechnen:

1. beim Umsatz von Produkten:
   a) nach einem festen Betrag je Mengeneinheit
      oder
   b) nach einem Vomhundertsatz des Abgabepreises der Industrie;
2. bei sonstigen Leistungen nach einem Vomhundertsatz des Entgeltes.

(2) Abgabepreis der Industrie ist der gesetzlich genehmigte Abgabepreis des Herstellers (einschließlich der Produktionsabgabe).

(3) Entgelt ist der vom Leistungsempfänger für die Leistung zu entrichtende Betrag. Zum Entgelt gehören nicht:

1. die Beträge, die der Betrieb im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten),
2. die Auslagen des Betriebes:

a) für die Beförderung von Handelsware, soweit diese Auslagen dem Abnehmer berechnet und die Beförderung nicht durch den Betrieb selbst ausgeführt worden ist,

b) für die Versicherung gegen die Gefahren der Beförderung der Handelsware.

§ 5

Befreiung von der Abgabe

Von den unter § 3 fallenden Umsätzen ist die Entnahme von Produkten von der Produktionsabgabe befreit, wenn die Produkte an Arbeiter und Angestellte des Betriebes für den eigenen Verbrauch auf Grund eines tariflichen oder eines sonstigen arbeitsrechtlichen Anspruches im Rahmen der vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB festgesetzten Höchstgrenze ohne Bezahlung abgegeben werden (Haustrunk).

§ 6

Abgabensätze

(1) Die Abgabensätze der Produktionsabgabe ergeben sich aus der „Tabelle der Abgabensätze der Produktionsabgabe in der volkseigenen Brau- und Malzindustrie und Mineralwasserindustrie“ (Anlage).

(2) Die Produktionsabgabe beträgt für die in § 2 Absatz 2 Ziffer 5 bezeichneten Produkte 6 vom Hundert des Abgabepreises der Industrie, wenn in dem Industriezweig, in dem diese Produkte üblicherweise hergestellt werden, eine Produktionsabgabe nicht erhoben wird. Wird eine Produktionsabgabe in diesem Industriezweig erhoben, so ist die für diesen Industriezweig geltende Tabelle der Abgabensätze auch für diese Produkte von den abgabepflichtigen Betrieben der Brau- und Malzindustrie und Mineralwasserindustrie anzuwenden.

§ 7

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der Betrieb, der den Umsatz von Produkten getätigt oder sonstige Leistungen ausgeführt hat.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

Die Produktionsabgabe ist wie folgt fällig und an die zuständige Abgabenbehörde zu entrichten:

1. für die in der 1. Dekade eines jeden Monats getätigten Umsätze von Produkten oder sonstigen Leistungen:
   spätestens am 25. des laufenden Monats;
2. für die in der 2. Dekade eines jeden Monats getätigten Umsätze von Produkten oder sonstigen Leistungen:
   spätestens am 5. des folgenden Monats;
3. für die in der 3. Dekade eines jeden Monats getätigten Umsätze von Produkten oder sonstigen Leistungen:
   spätestens am 15. des folgenden Monats.

§ 9

Abrechnung

(1) Der Abgabenpflichtige hat für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung der zuständigen Abgabenbehörde einzureichen.

(2) Abrechnungszeitraum ist innerhalb eines Kalenderjahres jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß einer jeden Dekade eines Monats. Tritt die Abgabenpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres ein (z. B. bei Neugründung eines volkseigenen Betriebes oder beim Wechsel des Rechtsträgers), so beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Tag des Beginns der Abgabenpflicht.

(3) Der Abgabenpflichtige hat bei der Abrechnung die auf jeden Abrechnungszeitraum entfallende Produktionsabgabe selbst zu errechnen.

....

....

§ 10

Folgen bei verspäteter Abrechnung und bei Zahlungsverzug

(1) Ist die Abrechnung nicht fristgemäß abgegeben, so hat die Abgabenbehörde einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Dieser Zuschlag kann bis zu 10 vom Hundert der auf die letzte Dekade des Abrechnungszeitraumes entfallenden Produktionsabgabe — jedoch höchstens 5 000 DM — betragen.

(2) Ist die Abrechnung nicht abgegeben, so ist die Produktionsabgabe auf 110 vom Hundert der auf die letzte Dekade des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes entfallenden Produktionsabgabe festzusetzen und ein Verspätungszuschlag für die Nichtabgabe der Abrechnung nach den Vorschriften des Absatzes 1 zu berechnen. Wird die Abrechnung nach erfolgter Festsetzung der Produktionsabgabe abgegeben, so ist die Festsetzung der Abgabe auf der Grundlage der Abrechnung zu berichtigen. Die Festsetzung des Verspätungszuschlages bleibt unberührt.

(3) Bei verspäteter Zahlung der Produktionsabgabe hat die Abgabenbehörde Verzugszuschläge nach den Vorschriften der Anordnung vom 2. März 1949 der ehemaligen Deutschen Wirtschaftskommission über Verzugszuschläge für Steuerrückstände, über Stundungszinsen und über die Erhöhung der Vollstreckungsgebühren (ZVOBl. S. 142) zu erheben.

§ 11

Abgabenkontrolle

(1) Die Betriebe der Brau- und Malzindustrie und Mineralwasserindustrie unterliegen der Abgabenkontrolle.

(2) Für die Durchführung der Abgabenkontrolle sind die Kontroll- und Überwachungsvorschriften des Biersteuergesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen in der zur Zeit geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit einwandfreie Aufzeichnungen über die Berechnungsgrundlage nicht vorhanden sind, kann die zuständige Abgabenbehörde die Produktionsabgabe im Wege der Schätzung festsetzen.

(4) Soweit bei der Abgabenkontrolle festgestellt wird, daß die Produktionsabgabe nicht ordnungsgemäß berechnet oder entrichtet ist, hat die zuständige Abgabenbehörde einen Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich Art und Umfang der Abweichungen, die Höhe der geschuldeten Abgaben und der nachzuzahlende oder zu erstattende Abgabenbetrag ergeben.

§ 12

Zuständigkeit

(1) Für die Ermittlung, Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Produktionsabgabe ist der Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des Betriebes befindet.

(2) Für die Kontrolle der Produktionsabgabe sind außerdem zuständig

1. der Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben,
2. das Ministerium der Finanzen.

§ 13

Rechtsmittel

(1) Gegen Kontrollbescheide (§ 11 Absatz 4) ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen bei dem Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kontrollbescheid zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(3) Der Rat der Stadt oder des Kreises hat über den Einspruch innerhalb eines Monats nach Eingang des Einspruchs zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich festzulegen und dem Betrieb, der den Einspruch eingelegt hat, schriftlich mitzuteilen. Bei einer mündlichen Verhandlung kann ihm die Entscheidung mündlich bekanntgegeben werden.

(4) Gegen die Einspruchsentscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(5) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei dem Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Einspruchsentscheidung zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(6) Der Rat der Stadt oder des Kreises hat die Beschwerde mit Stellungnahme innerhalb von 10 Tagen an den Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — weiterzuleiten.

(7) Der Rat des Bezirkes hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Einlegung der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich festzulegen und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Bei einer mündlichen Verhandlung kann ihm die Entscheidung mündlich bekanntgegeben werden.

(8) Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig.

(9) Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Produktionsabgabe nicht aufgehalten.

§ 14

Haftung, Verjährung

(1) Beim Wechsel des Rechtsträgers eines volkseigenen Betriebes geht die Abgabenschuld auf den neuen Rechtsträger über.

(2) Die Ansprüche der Abgabenbehörde verjähren nach 5 Jahren, bei hinterzogenen Abgaben nach 10 Jahren.

§ 15

Wegfall bisheriger Abgaben

(1) Bei den Betrieben, die nach dieser Anweisung abgabenpflichtig sind, entfällt mit dem Zeitpunkt des Beginns der Abgabenpflicht die Erhebung der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Umsatzsteuer, der Beförderungsteuer und der Verbrauchsabgaben. Die Erhebung der Verbrauchsabgaben entfällt jedoch nicht für die in § 2 Absatz 2 Ziffer 5 bezeichneten Produkte, wenn die Produktionsabgabe für diese Produkte auf 6 vom Hundert des Abgabepreises der Industrie festgesetzt ist (§ 6 Absatz 2) und diese Produkte nach den bisherigen Vorschriften einer Verbrauchsabgabe (z. B. Haushaltsaufschlag) unterlegen haben.

(2) Ist die Abgabenschuld für eine in Absatz 1 genannte Abgabe bereits im Kalenderjahr 1953 entstanden und ist diese erst im Kalenderjahr 1954 fällig, so sind die bisherigen Vorschriften über die Erhebung dieser Abgaben anzuwenden.

....

....

§ 21

Inkrafttreten

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

gez. *M. Schmidt*
Stellvertreter des Ministers

Tabelle der Abgabensätze der Produktionsabgabe in der volkseigenen Brau- und Malzindustrie und Mineralwasserindustrie (Anlage zu § 6 der Anweisung Nr. 250 vom 17. 12. 1953)

		je hl DM
I. Biere		
Einfachbier (Jung- und Braunbier)	2,9— 3,1%	19,—
Einfachbier (Malzbier und hell)	5,7— 6,3%	20,—
Schankbier (Weißbier, Gose und Grätzer)	8,7— 9,3%	32,—
Vollbier (hell)	11,0—11,5%	74,—
Vollbier, Doppelkaramel-Malzbier	11,7—12,3%	83,—
Vollbier, Vitabornmalzbier	11,7—12,3%	83,—
Vollbier, Köstritzer Schwarzbier	11,7—12,3%	83,—
Vollbier, Deutsches Pilsner	12,5—13,0%	104,—
Vollbier, Diabetiker-Topa-Pils	12,5—13,0%	104,—
Starkbier, Bock, weiß und dunkel	15,7—16,3%	143,—
Starkbier, Deutscher Porter	15,7—18,3%	235,—

II. Tafelwasser und Limonaden

a) *Tafelwasser*	
künstliche Mineralwasser (Selters u. ä.)	1,—
natürliche Mineralwasser	3,—
außer: Glashäger Mineralquelle	8,—
Schillerquelle Heilwasser	36,—
Wettinquelle	71,—
b) *Kunst-Brauselimonade*	
mit 3½% Zucker und Süßstoff	10,—
mit 7% Zucker	8,—
mit 7% Zucker und Fruchtsaft(-sirup) ohne weitere Zusätze	16,—
coffeinisiert	14,50
vitaminisiert	15,—
coffeinisiert und vitaminisiert	14,—
c) *Brauselimonade*	
mit 7% Zucker (natürliches Mineralwasser)	6,—
d) *Fruchtsaft-Brauselimonade mit 7% Zucker*	
ohne weitere Zusätze	12,—
coffeinisiert	11,—
vitaminisiert	10,50
coffeinisiert und vitaminisiert	9,50

III. Mälzerei-Hauptprodukte

	% vom Abgabepreis der Industrie
Pilsner Malz	2
Wiener Malz	2
Münchener Malz	5
Brühmalz	8
Kara-Münch. Malz	8
Kara-Pils	8
Farbmalz	7
Weizenmalz	1
Melanoid-Malz	8

IV. Sonstige Produkte einschließlich Nebenerzeugnisse und Abfälle

z. B. Hopfen-Extrakt, Samenhefe, Malzkeime, Treber, Gerstenabfälle 6

V. Sonstige Leistungen

	% vom Entgelt
a) Handelsware	4
b) Sonstige	6

Nr. 4. Beispiele für die unterschiedliche Einkommensteuerbelastung in der Sowjetzone bei Lohnempfängern und Angehörigen der „freischaffenden Intelligenz“ einerseits und bei nichtprivilegierten Steuerpflichtigen andererseits

(Stand: 1. Januar 1954)

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	Die Jahressteuer beträgt							
	bei Lohnempfängern und bei der „freischaffenden Intelligenz“ nach der Jahrestabelle des Grundtarifs G (§ 1 der 2. AStVO)				bei nichtprivilegierten Steuerpflichtigen (z.B. Landwirten, Fabrikanten, Großhändlern, Einzelhändlern, steuerberatenden Berufen, Kapitalrentnern, Hausbesitzern usw.) nach der Jahrestabelle des Grundtarifs F (§ 5 StÄVO)			
DM-Ost	Steuerklasse I DM-Ost	Steuerklasse II DM-Ost	Steuerklasse III/1 DM-Ost	Steuerklasse III/2 DM-Ost	Steuerklasse 1 DM-Ost	Steuerklasse 2 DM-Ost	Steuerklasse 3 DM-Ost	Steuerklasse 4 DM-Ost
1 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1 250	—	—	—	—	23	—	—	—
1 450	—	—	—	—	53	3	—	—
1 950	—	—	—	—	133	83	5	—
2 100	5	—	—	—	160	110	20	—
2 550	55	—	—	—	250	200	99	5
2 750	85	5	—	—	298	248	139	29
3 350	175	85	5	—	442	392	259	139
3 950	281	175	85	5	607	545	395	259
5 000	498	371	251	152	932	831	663	508
6 000	738	594	451	331	1 282	1 157	943	775
7 000	1 036	856	690	546	1 652	1 551	1 301	1 085
8 000	1 367	1 163	976	796	2 046	1 996	1 731	1 461
9 000	1 636	1 503	1 299	1 096	2 446	2 396	2 210	1 911
10 000	1 861	1 726	1 591	1 435	2 906	2 856	2 710	2 410
11 000	2 086	1 951	1 816	1 681	3 366	3 316	3 256	2 920
12 000	2 311	2 176	2 041	1 906	3 826	3 776	3 726	3 480
13 000	2 525	2 390	2 255	2 120	4 336	4 286	4 236	4 026
14 000	2 750	2 615	2 480	2 345	4 846	4 796	4 746	4 586
15 000	2 975	2 840	2 705	2 570	5 356	5 306	5 256	5 146
16 000	3 200	3 080	2 930	2 795	5 956	5 906	5 856	5 782
17 000	3 400	3 280	3 160	3 040	6 556	6 506	6 456	6 406
18 000	3 600	3 480	3 360	3 240	7 156	7 106	7 056	7 006
19 000	3 800	3 680	3 560	3 440	7 806	7 756	7 706	7 656
20 000	4 000	3 880	3 760	3 640	8 456	8 406	8 356	8 306
25 000	5 000	4 880	4 760	4 640	11 926	11 876	11 826	11 776
30 000	6 000	5 880	5 760	5 640	15 676	15 626	15 576	15 526
35 000	7 000	6 880	6 760	6 640	19 586	19 536	19 486	19 436
40 000	8 000	7 880	7 760	7 640	23 536	23 486	23 436	23 386
45 000	9 000	8 880	8 760	8 640	27 486	27 436	27 386	27 336
50 000	10 000	9 880	9 760	9 640	31 436	31 386	31 336	31 286
60 000	12 000	11 880	11 760	11 640	39 336	39 286	39 236	39 186
100 000	20 000	19 880	19 760	19 640	76 536	76 486	76 436	76 386
250 000	50 000	49 880	49 760	49 640	216 036	215 986	215 936	215 886
500 000	100 000	99 880	99 760	99 640	453 536	453 486	453 436	453 386

Nr. 5. Beispiele für die unterschiedliche Steuerbelastung der Lohnempfänger in der Sowjetzone und in der Bundesrepublik

(Stand: 1. Januar 1954)

Steuerpflichtiger Monatslohn	Die Lohnsteuer beträgt bei einem Steuerpflichtigen in							
	Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III/1		Steuerklasse III/2	
DM	SBZ DM-Ost	BRD DM-West	SBZ DM-Ost	BRD DM-West	SBZ DM-Ost	BRD DM-West	SBZ DM-Ost	BRD DM-West
144	—	—	—	—	—	—	—	—
145	—	—,15	—	—	—	—	—	—
182	1,—	3,25	—	—	—	—	—	—
212	4,80	7,40	—	—,15	—	—	—	—
232	7,80	10,—	1,—	2,—	—	—	—	—
300	18,—	19,40	10,50	10,—	3,—	3,75	—	—
350	28,—	28,05	18,—	16,90	10,50	10,—	3,—	3,75
400	38,—	38,05	28,—	25,15	18,—	16,90	10,50	10,—
450	50,—	49,15	38,—	34,75	28,—	25,15	18,—	16,90
500	62,—	61,30	50,—	45,40	38,—	34,75	28,—	25,15
550	77,—	74,30	62,—	57,15	50,—	45,40	38,—	34,75
600	92,—	88,25	77,—	69,75	62,—	57,15	50,—	45,40
650	109,—	103,25	92,—	83,50	77,—	69,75	62,—	57,15
700	126,—	119,15	109,—	98,25	92,—	83,50	77,—	69,75
750	137,30	135,65	126,—	113,75	109,—	98,25	92,—	83,50
800	148,50	153,15	137,30	130,—	126,—	113,75	109,—	98,25
850	159,80	171,30	148,50	147,30	137,30	130,—	126,—	113,75
900	171,—	190,05	159,80	165,05	148,50	147,30	137,30	130,—
950	182,30	208,80	171,—	183,80	158,80	165,05	148,50	147,30
1 000	193,50	227,55	182,30	202,55	171,—	183,80	159,80	165,05
1 100	216,—	264,80	204,80	239,30	193,50	220,55	182,30	201,80
1 200	238,50	304,80	227,30	278,15	216,—	258,15	204,80	239,30
1 300	260,—	344,80	249,80	318,15	238,50	298,15	227,30	278,15
1 400	280,—	384,80	270,—	358,15	260,—	338,15	249,80	318,15
1 500	300,—	424,80	290,—	398,15	280,—	378,15	270,—	358,15
1 600	320,—	465,30	310,—	438,15	300,—	418,15	290,—	398,15
1 700	340,—	507,80	330,—	479,50	320,—	458,25	310,—	438,15
1 800	360,—	550,30	350,—	522,—	340,—	500,75	330,—	479,50
1 900	380,—	592,80	370,—	564,50	360,—	543,25	350,—	522,—
2 000	400,—	635,50	390,—	607,—	380,—	585,75	370,—	564,50

Nr. 6. Beispiele für die unterschiedliche Einkommensteuerbelastung in der Sowjetzone und in der Bundesrepublik (veranlagte Steuerpflichtige)

(Stand: 1. Januar 1954)

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt bei einem veranlagten Steuerpflichtigen*) in der Sowjetzone nach der Einkommensteuertabelle I (Einkommensteuertabelle F)				in der Bundesrepublik nach der Einkommensteuer-Jahrestabelle			
	in Steuerklasse 1 DM-Ost	in Steuerklasse 2 DM-Ost	in Steuerklasse 3 DM-Ost	in Steuerklasse 4 DM-Ost	in Steuerklasse I DM-West	in Steuerklasse II DM-West	in Steuerklasse III/1 DM-West	in Steuerklasse III/2 DM-West
850	—	—	—	—	2	—	—	—
1 250	23	—	—	—	39	—	—	—
1 500	61	11	—	—	70	—	—	—
2 000	142	92	9	—	132	33	—	—
2 500	238	188	89	—	203	95	24	—
3 000	358	308	189	70	285	158	82	15
3 500	478	428	289	169	377	233	145	70
4 000	622	558	408	269	477	320	218	132
4 500	772	691	533	383	590	417	302	203
5 000	932	831	663	508	711	522	397	285
6 000	1 282	1 157	943	775	975	761	612	477
7 000	1 652	1 551	1 301	1 085	1 269	1 030	865	711
8 000	2 046	1 996	1 731	1 461	1 593	1 332	1 149	975
9 000	2 446	2 396	2 210	1 911	1 944	1 663	1 462	1 269
10 000	2 906	2 856	2 710	2 410	2 319	2 019	1 803	1 593
12 500	4 081	4 031	3 981	3 746	3 258	2 947	2 722	2 497
15 000	5 356	5 306	5 256	5 146	4 258	3 938	3 698	3 458
17 500	6 856	6 806	6 756	6 706	5 258	4 938	4 698	4 458
20 000	8 456	8 406	8 356	8 306	6 307	5 967	5 712	5 458
25 000	11 926	11 876	11 826	11 776	8 432	8 092	7 837	7 582
30 000	15 676	15 626	15 576	15 526	10 631	10 271	10 001	9 731
35 000	19 586	19 536	19 486	19 436	12 881	12 521	12 251	11 981
40 000	23 536	23 486	23 436	23 386	15 229	14 849	14 564	14 279
45 000	27 486	27 436	27 386	27 336	17 604	17 224	16 939	16 654
50 000	31 436	31 386	31 336	31 286	20 103	19 703	19 403	19 103
60 000	39 336	39 286	39 236	39 186	25 251	24 811	24 481	24 151
70 000	48 636	48 586	48 536	48 486	30 751	30 311	29 981	29 651
80 000	57 936	57 886	57 836	57 786	36 623	36 143	35 783	35 423
90 000	67 236	67 186	67 136	67 086	42 623	42 143	41 783	41 423
100 000	76 536	76 486	76 436	76 386	48 623	48 143	47 783	47 423

* Die Einreihung in die Steuerklassen richtet sich in der SBZ bei den veranlagten Steuerpflichtigen — anders als bei Lohnempfängern und bei Angehörigen der „freischaffenden Intelligenz" — nicht einfach nach dem Familienstand, sondern nach besonderen zusätzlichen Merkmalen. Es werden Gattenermäßigung, Kinderermäßigung, Elternermäßigung und Altersermäßigung unterschieden (§ 32 a EStG). Die Gewährung der Gattenermäßigung setzt voraus, daß der Ehegatte des Steuerpflichtigen keine eigenen Einkünfte von mehr als 900 DM-Ost gehabt hat (VR 1953, Ziff. 39); im übrigen wird dem steuerpflichtigen Ehemann Gattenermäßigung nur dann gewährt, wenn

1. die Ehefrau das 49. Lebensjahr vollendet hat oder
2. zum Haushalt ein Kind gehört, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
3. die Ehefrau mindestens um 50 v. H. erwerbsgemindert ist.

Nr. 7. Beispiele für die unterschiedliche Körperschaftsteuerbelastung in der Sowjetzone bei „volkseigenen" Betrieben, privilegierten und nichtprivilegierten körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen*

(Stand: 1. Januar 1954)

Körperschaft-steuerpflichtiges Einkommen	Die Körperschaftsteuer beträgt		
	bei „volkseigenen" Betrieben nach § 4 KöStVO-VEW	bei Genossenschaften und anderen privilegierten körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen nach § 3 der 5. DB zur StÄVO und VR 1952, Ziffer 84	bei Aktiengesellschaften und anderen nichtprivilegierten körperschaftsteuerpfl. Unternehmen nach § 5 Abs. 4 StÄVO und VR 1952, Ziffer 84
DM-Ost	DM-Ost	DM-Ost	DM-Ost
500	325	—	19
1 000	650	—	37
1 250	812	23	79
2 000	1 300	142	229
3 000	1 950	358	458
4 000	2 600	622	719
5 000	3 250	932	1 013
6 000	3 900	1 282	1 373
7 000	4 550	1 652	1 821
8 000	5 200	2 046	2 310
9 000	5 850	2 446	2 810
10 000	6 500	2 906	3 368
15 000	9 750	5 250	6 294
20 000	13 000	7 000	9 650
25 000	16 250	8 750	13 383
30 000	19 500	10 500	17 683
35 000	22 750	12 250	21 983
40 000	26 000	14 000	26 283
45 000	29 250	15 750	30 583
50 000	32 500	17 500	34 883
75 000	48 750	33 750	56 576
100 000	65 000	45 000	78 326
150 000	97 500	90 000	123 826
200 000	130 000	120 000	169 826
250 000	162 500	150 000	216 326
500 000	325 000	300 000	453 826

* In der Bundesrepublik beträgt die Körperschaftsteuer nach § 19 KStG regelmäßig 60 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens, nur in Ausnahmefällen tritt eine Ermäßigung auf 30 v. H. ein (§ 19 Abs. 2 und 3 KStG). Bei allen Vergleichen muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Gewinnermittlungsvorschriften in der Bundesrepublik weitaus günstiger sind als in der SBZ, wo Sonderbestimmungen den Umfang der zulässigen Absetzungen für Abnutzung, der abzugfähigen Betriebsausgaben u. a. m. stark eingeengt haben.

Nr. 8. Die Steuersätze bei der Erbschaftsteuer in der Sowjetzone und in der Bundesrepublik

(Stand: 1. Januar 1954)

Erwerb bis einschließlich DM	Sowjetzone		Bundesrepublik				
	Steuerklasse I Steuersatz in v. H.	Steuerklasse II Steuersatz in v. H.	Steuerklasse I Steuersatz in v. H.	Steuerklasse II Steuersatz in v. H.	Steuerklasse III Steuersatz in v. H.	Steuerklasse IV Steuersatz in v. H.	Steuerklasse V Steuersatz in v. H.
10 000	4	8	4	8	12	14	20
20 000	5	14	5	10	14	16	22
30 000	7	17	6	12	16	18	24
40 000	9	21	7	14	18	20	26
50 000	13	28	8	16	20	22	28
100 000	17	36	9	18	22	24	30
150 000	23	44	10	20	24	26	35
200 000	26	52	11	22	26	28	40
300 000	30	63	12	24	28	30	45
400 000	32	70	14	26	31	33	50
500 000	34	74	16	28	34	36	55
600 000	36	77	18	30	37	39	60
700 000	38	79	20	32	40	42	65
800 000	40	80	22	34	43	45	70
900 000	42	80	24	36	46	48	75
1 000 000	45	80	26	38	49	51	80
2 000 000	50	80	28	40	52	54	80
4 000 000	50	80	30	42	55	57	80
6 000 000	50	80	32	44	58	60	80
8 000 000	50	80	34	46	61	63	80
10 000 000	50	80	36	48	64	66	80
darüber	50	80	38	50	67	69	80

Nr. 9. Preisverzeichnis für einige haushaltsaufschlagpflichtige Lebensmittel

(Stand: 1. Januar 1954)

Ware	Gewichtseinheit oder Mengeneinheit	Abgabepreis des Herstellers	Handelsspanne	Haushaltsaufschlag („Akzise“)	„Endverbraucherpreis“
		in DM-Ost			
Butter	1 kg	3,77	—,68	15,55	20,—
Schmalz (ausgelassen)	1 kg	2,38	—,22	10,40	13,—
Margarine	1 kg	1,88	—,34	3,78	6,—
Trinkvollmilch	1 Ltr	—,24	—,04	1,32	1,60
Süße Sahne (28 - 30 %)	1 kg	3,—	—,54	12,46	16,—
Schweinefleisch (Gulasch)	1 kg	2,65	—,21	8,34	11,20
Schweinefleisch (Filet)	1 kg	3,57	—,29	9,64	13,50
Rindfleisch (Roulade)	1 kg	2,90	—,24	7,66	10,80
Rindfleisch (Pökelzunge)	1 kg	6,55	1,31	11,54	19,40
Kalbfleisch (Schnitzel)	1 kg	4,61	—,37	11,22	16,20
Kalbfleisch (Haxe)	1 kg	1,81	—,15	5,64	7,60
Hammelfleisch (Kotelett)	1 kg	3,13	—,25	6,82	10,20
Bockwurst	1 kg	2,75	—,55	9,20	12,50
Kalbsleberwurst	1 kg	4,45	—,89	10,46	15,80
Zungenwurst	1 kg	4,65	—,93	8,02	13,60
Schinken (gekocht)	1 kg	4,25	—,85	12,50	17,60
Dauerwurst (Salami)	1 kg	5,20	1,04	13,56	19,80

Nr. 10. Vertrauliche Richtlinie vom 13. 4. 1954 über die Zusammenarbeit der Abgabenverwaltung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen in Privatbetrieben

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen
Abgabenverwaltung

Berlin, den 13. April 1954

Besteuerung der priv. Wirtschaft

III a/G

Richtlinie

über die Hilfe der Organe der Abgabenverwaltung in den Betrieben der privaten Wirtschaft bei der Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften

In unserer Republik sind die wichtigsten Betriebe Eigentum des Volkes. Die Werktätigen arbeiten in ihnen nicht mehr für die Profite der Monopolherren, sondern für sich selbst.

Auf der Grundlage dieser neuen sozialistischen Produktionsverhältnisse übt die Arbeiterklasse im Bündnis mit den werktätigen Bauern und in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit der Intelligenz die Staatsgewalt aus. Der auf das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern und der Intelligenz sich stützende demokratische Staat hat im neuen Kurs von Partei und Regierung alles getan, um die Produktionskapazitäten der privaten Wirtschaft zur Steigerung der Produktion, vor allem von Gütern des Massenbedarfs, verstärkt auszunutzen und zu erweitern. Durch Mobilisierung der Werktätigen in den Privatbetrieben werden der gesamten Bevölkerung damit auch aus diesem Teile unserer Wirtschaft mehr und qualitativ bessere Waren geliefert. Für die private Initiative der Unternehmer ist damit ein breites Tätigkeitsfeld geschaffen. Entscheidend ist aber, daß in den Privatbetrieben vor allem die Arbeiter über die Erfüllung dieser Aufgaben der Privatbetriebe die politische Kontrolle mit Hilfe ihres Mitbestimmungsrechtes durchführen.

Zweifellos wird durch die volle Auslastung und Erweiterung der Produktionskapazität der Profit des Unternehmertums steigen. Dadurch aber, daß bei uns die Arbeiter und Bauern den Staat in ihren Händen haben, ist die Gewähr dafür gegeben, daß der Profit des Unternehmers grundlegend anders als im kapitalistischen Staat verwendet wird.

Durch die grundlegende Veränderung der Produktionsverhältnisse und die Errichtung der Macht der Arbeiter und Bauern, hat sich auch die Stellung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben der privatkapitalistischen Wirtschaft gewandelt. Sie haben neue Rechte und Pflichten erhalten, die gesetzlich fundiert worden sind.

Die Grundlage bilden die in unserer Verfassung verankerten Rechte der Bürger, die unter anderem das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten bei der Regelung der Produktion sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen sichern. Das Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950, die Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952 und schließlich die am 10. Dezember 1953 beschlossene Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften sind Marksteine auf diesem Gebiet unserer demokratischen Rechtsentwicklung. Jedes einzelne dieser Gesetzeswerke gab der Initiative unserer Arbeiter mehr Raum, gab ihnen neue Rechte und lehrt sie, diese Rechte zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen zu nutzen.

In den Privatbetrieben stößt die Durchsetzung dieser demokratischen Rechte häufig auf Unverständnis, manchmal auch auf offenen oder versteckten Widerstand der Unternehmer. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Organe unseres Staates, die in der privaten Wirtschaft beschäftigten Arbeiter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Ausübung ihrer Kontrollpflicht zu unterstützen.

Diese Aufgabe fällt vor allem den Mitarbeitern der Abgabenverwaltung zu, die sich mit der Besteuerung der privaten Unternehmer befassen und deshalb am besten die betrieblichen Verhältnisse zu beurteilen vermögen. Sie müssen deshalb bei ihrer politisch-fachlichen Arbeit die folgenden Grundsätze beachten:

1. *Auskunftserteilung gegenüber den Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitungen in Privatbetrieben*

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen müssen, wenn sie die Rechte der Arbeiter und Angestellten z. B. beim Abschluß der Betriebsvereinbarung richtig vertreten werden wollen, die finanziellen Verhältnisse des Betriebes (die Höhe der Gewinne, die bestehenden Abgabenrückstände u. dgl.) kennen. Diesen Überblick können sie sich an Hand der Buchführung, der Jahresabschlüsse und der Steuerbescheide verschaffen. Weigert sich der Unternehmer, die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder mangelt es dem Vorsitzenden der BGL an der erforderlichen Sachkenntnis in der Beurteilung der Ergebnisse des Rechnungswesens sowie steuerrechtlicher Tatbestände und Vorschriften, so ist die für die Besteuerung des Betriebes zuständige Unterabteilung Abgaben verpflichtet, dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Insoweit gibt es also gegenüber dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung kein Steuergeheimnis.

Damit erfüllen die Mitarbeiter der Abgabenverwaltung nur eine ihnen verfassungsmäßig obliegende Pflicht (Artikel 17 der Verfassung der DDR), denn wie kann das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten bei der Regelung der Produktion und der Lohn- und Arbeitsbedingungen verwirklicht werden, wenn ihren gewählten Organen, den Betriebsgewerkschaftsleitungen, die finanziellen Verhältnisse des Betriebes unbekannt sind.

2. Aufklärung über die Möglichkeiten zur Finanzierung sozialer und kultureller Maßnahmen

Ein Teil der privaten Unternehmer versucht infolge der mangelnden Sachkenntnis der Betriebsgewerkschaftsleitungen, die berechtigten Forderungen der Arbeiter nach einer Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und ihrer sozialen und kulturellen Betreuung mit dem Hinweis abzulehnen, daß ihm die Gewinnlage und die gegebene Besteuerung die Fianzierung der geforderten Maßnahmen nicht gestatte.

Es ist deshalb eine weitere Aufgabe der Organe der Abgabenverwaltung, die Betriebsgewerkschaftsleitungen mit den bestehenden Finanzierungsquellen vertraut zu machen und ihnen insbesondere folgende Fragenkomplexe zu erklären:

a) Welche Aufwendungen für Zwecke des Arbeitsschutzes, der Hygiene, der ärztlichen Betreuung, der Ausgestaltung der Aufenthaltsräume, des Werkküchenessens usw. können unmittelbar als Betriebsausgaben geltend gemacht werden und werden damit sofort teilweise aus dem Staatshaushalt getragen?

b) Welche Aufwendungen dieser Art sind aktivierungspflichtig, so daß sie aus Mitteln finanziert werden müssen, die der Unternehmer durch die laufenden Absetzungen für Abnutzung von den Buchwerten des Anlagevermögens im Preis seiner Erzeugnisse bzw. Leistungen vereinnahmt?

c) Wie wird der Lohnzusatzfonds bzw. der Kultur- und Sozialfonds der BGL berechnet, und welche Aufwendungen können aus ihm bestritten werden?

d) Welche unmittelbaren Zuwendungen an die Arbeiter müssen aus dem nach Abzug der Steuern verbleibenden Nettogewinn bestritten werden u. dgl. mehr?

Die Kenntnis all dieser Dinge wird den Betriebsgewerkschaftsleitungen nicht im Rahmen eines einmaligen Vortrages vermittelt werden können. Deshalb muß eine ständige Verbindung zu ihnen hergestellt werden.

3. Unterstützung der Industriegewerkschaften durch Beratung der Kollegen aus den Privatbetrieben

Die Beratung der Betriebsgewerkschaftsleitungen muß dazu beitragen, ihren Mitgliedern das Bewußtsein zu geben, daß sie als Glied der Arbeiterklasse der Deutschen Demokratischen Republik Träger und Vollstrecker des Willens der Macht der Arbeiter und Bauern sind. Das bedeutet, daß sie nicht nur die einzelnen wirtschaftlichen Tagesinteressen der in ihren Betrieben Beschäftigten, sondern auch die Erfüllung der wirtschaftspolitischen Aufgaben, die den Privatbetrieben vom Staat im allgemeinen gestellt sind und die Hebung des Lebensstandards aller Werktätigen bedeuten, beachten.

Die Kollegen müssen mit den Aufgaben der privaten Wirtschaft unter den Bedingungen des neuen Kurses in erhöhtem Maße vertraut gemacht werden. Sie müssen vor allen Dingen erkennen, daß die Produktionssteigerung in den Privatbetrieben für die Verbesserung ihrer Lebenslage von großer Bedeutung ist und daß die Verwendung des durch ihre Arbeit erwirtschafteten Gewinns nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen soll:

A. *Abführung der nach den geltenden Gesetzen geschuldeten Abgaben*
Zunächst müssen die aus dem Gewinn zu tragenden Abgaben richtig berechnet und termingemäß an den Staatshaushalt abgeführt werden. Die Arbeiter in den Privatbetrieben müssen begreifen, daß letztlich sie selbst die Geschädigten sind, wenn die Unternehmer dem Staate die Steuern vorenthalten und daß es deshalb auch ihre Aufgabe ist, sich rückhaltlos für die ordnungsmäßige Abführung der Abgaben einzusetzen.

B. *Verteilung des nach Entrichtung der Abgaben verbleibenden Nettogewinns*

1. Die Arbeiterklasse weiß, daß in den Privatbetrieben das Gewinnstreben des Unternehmers — in dem Rahmen, der ihr durch die Macht der Arbeiter und Bauern gesteckt ist — ein wesentlicher Faktor zur Steigerung der Produktion ist. Sie muß im Interesse der Verwirklichung des neuen Kurses dieser Tatsache bei der Verwendung des nach Abführung der Abgaben verbleibenden Nettogewinns entsprechend Rechnung tragen.

2. Der Staat der Arbeiter und Bauern hat den Privatunternehmern die Möglichkeit gegeben, ihre Produktionsanlagen teilweise zu Lasten der Steuern zu verbessern und zu erweitern. (Verordnung vom 17. 12. 1953.) Das genügt nicht in allen Fällen, um die Erweiterung des Betriebsvermögens der privatkapitalistischen Betriebe (sei es das Anlagevermögen oder die Umlaufmittel) in dem Umfange vorzunehmen, wie es im Interesse des Staates und der Werktätigen liegt. Daher muß die Arbeiterklasse darauf Gewicht legen, daß die Teile des versteuerten Gewinns herangezogen werden, um das Betriebskapital zu verstärken. Dadurch soll die Produktion vergrößert, verbessert und verbilligt werden.

3. Es gehört zu den unabdingbaren Rechten der Arbeiterklasse, durch ihre Organisationen Forderungen der Arbeiter auf Verbesserung ihrer sozialen und kulturellen Lage den Unternehmern gegenüber geltend zu machen. Diese Forderungen brauchen keineswegs da haltzumachen, wo die vom Staat zugelassene Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe aufhört. (2½%ige Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds.) Die Gewerkschaften und die BGL müssen diese Forderungen in unmittelbarer Auseinandersetzung im Betrieb gegenüber dem Unternehmer durchsetzen.

Diese Aufzählung der wesentlichsten Ansprüche an den Nettogewinn bedeutet keine Festlegung hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Befriedigung. Es kommt vielmehr darauf an, diese drei Komponenten bei der Verteilung des Nettogewinns politisch und ökonomisch sinnvoll aufeinander abzustimmen.

Wie z. B. die BGL des Privatbetriebes darauf achten muß, daß der Unternehmer keine Entnahme für persönliche Zwecke in einer solchen Höhe tätigt, die die Durchführung und Erweiterung der Produktion gefährdet, so muß auch die BGL in ihren Forderungen auf Zuwendungen aus dem Nettogewinn die gleichen Gesichtspunkte — vor allen Dingen Sicherung der Produktion — beachten.

Eine Reihe von Unternehmern wehrt sich beim Abschluß der Betriebsvereinbarungen dagegen, aus dem Nettogewinn der BGL Beträge zur Verbesserung der sozialen und kulturellen Verhältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie verweisen dabei darauf, daß sie mit dem verbleibenden Nettogewinn nach ihrem Belieben verfahren könnten. Solchen Tendenzen müssen die Gewerkschaften — unabhängig davon, daß es natürlich keine gesetzliche Bestimmung über die Verwendung des bei dem Unternehmer anfallenden Nettogewinns gibt — im Rahmen des gewerkschaftlichen Kampfes in den Privatbetrieben energisch entgegentreten.

Als Organisation der Arbeiterklasse haben sich die Gewerkschaften die Aufgabe gestellt, darauf zu achten, daß alle Gesichtspunkte, die die Politik der Arbeiter- und Bauernmacht gegenüber den privaten Unternehmern bestimmen, zur Geltung kommen und damit die unmittelbaren und mittelbaren Interessen der gesamten Arbeiterklasse gewahrt werden.

Die Kollegen der Unterabteilungen Abgaben haben die Verpflichtung, die Gewerkschaft bei der Lösung dieser Aufgabe vermittels der Aufklärung der BGL-Funktionäre bewußt und zielstrebig zu unterstützen.

gez. *M. Schmidt*
Stellvertreter des Ministers

Nr. 11. Auszug aus der Betriebsprüfungs-Ordnung vom 6. 3. 1954

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen
Abgabenverwaltung
Abt. Besteuerung Private Wirtschaft
— III a/Bp —

Nur für den Dienstgebrauch!

Betriebsprüfungs-Ordnung
vom 6. 3. 1954

Die vollständige und rechtzeitige Ausschöpfung aller Abgabenquellen durch die Abgabenverwaltung trägt dazu bei, den Abgaben- und damit den

Staatshaushaltsplan besser und schneller zu erfüllen bzw. überzuerfüllen. Eine gute Arbeit der Abgabenverwaltung wird sich deshalb letzten Endes auch auf die Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik auswirken.

Eines der wichtigsten Organe der Abgabenverwaltung ist der Betriebsprüfungsdienst. Er hat die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Besteuerung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften zu überwachen. Damit ist er eines der wirksamsten Instrumente zur Hebung der Steuermoral und zur Sicherung des Steueraufkommens unseres Staates. Es muß Ziel aller verantwortlichen Stellen der Abgabenbehörden sein, die Schlagkraft der Betriebsprüfung mit allen Kräften zu fördern.

I.

Der Betriebsprüfung unterliegen alle privaten Abgabepflichtigen und Genossenschaften, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit haben, soweit dem nicht besondere steuerliche Bestimmungen entgegenstehen.

II.

Die Betriebsprüfung ist grundsätzlich Teil der Veranlagung. Eine Veranlagung darf nur in Ausnahmefällen ohne vorherige Betriebsprüfung durchgeführt werden. Daraus ergibt sich, daß alle betriebsprüfungspflichtigen Betriebe oder sonstigen Abgabenpflichtigen für jedes Jahr einer Betriebsprüfung unterzogen werden müssen. Die Betriebsprüfung erstreckt sich somit — von Ausnahmefällen abgesehen — stets nur auf 1 (ein) Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr.

Die Betriebsprüfung ist auf vorhergehende Zeiträume auszudehnen, wenn der Grundsatz des Bilanzzusammenhanges dieses erfordert und wenn die Vermutung auf Aufdeckung neuer Tatsachen im Sinne des § 222 AO besteht bzw. mit der Aufdeckung strafrechtlich zu ahndender Tatbestände zu rechnen ist. Die Privatentnahmen und die geleisteten Abschlagszahlungen auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie die Gewerbe- und Umsatzsteuer-Vorauszahlungen sind jedoch bis zum Prüfungstag einschließlich zu überprüfen.

III.

Eine Betriebsprüfung soll sich grundsätzlich nicht mehr auf Zeiträume erstrecken, die bereits einer Betriebsprüfung unterlegen haben. Mit diesem Grundsatz wird jedoch die rechtliche Zulässigkeit einer erneuten Betriebsprüfung nicht berührt. Die Abgabenpflichtigen haben nicht die Einrede, daß sich bei einer erneuten Betriebsprüfung neue Tatsachen im Sinne des § 222 AO deswegen nicht ergeben können, weil dieser Zeitraum bereits geprüft worden ist; denn steuerlich erhebliche neue Tatsachen können sich nicht nur durch Auswertung von Kontrollmaterial, das außerhalb des Betriebes des Abgabenpflichtigen beschafft wird, sondern auch durch eine Ausweitung der Betriebsprüfung ergeben.

IV.

Alle betriebsprüfungspflichtigen Betriebe sind grundsätzlich von Betriebsprüfern der Unterabteilung Abgaben der Kreise bzw. Städte zu prüfen.

Das Fachgebiet der Betriebsprüfung der Abgabenverwaltung ist jedoch berechtigt, einzelne besonders wirtschaftlich und steuerrechtlich wichtigen Betriebe durch ihre eigenen Prüfergruppen zu prüfen.

Die Räte der Bezirke, Unterabteilung Abgaben, sind verpflichtet, die Betriebsprüfung bei Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten zentral zu lenken, zu überwachen und die Berichtskritik durchzuführen. Bei diesem zentralen Einsatz auf Bezirksebene wird die Betriebsprüfung vom Rat des Bezirks, Unterabteilung Abgaben, angeordnet und ein Betriebsprüfer einer Unterabteilung Abgaben eines Kreises bzw. einer Stadt mit der Prüfung beauftragt. (Diese Regelung ist im Einvernehmen mit der zentralen Stellenplankommission getroffen worden.)

Die Räte der Bezirke, Unterabteilung Abgaben, können auf Beschuß des Rates des Bezirkes Betriebe bis zu 50 Beschäftigten in den Kreis der zentral auf Bezirksebene zu prüfenden Betriebe einbeziehen. Hiervon soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Betriebsprüfungsdienst einer Unterabteilung Abgaben eines Kreises bzw. einer Stadt keine entsprechend qualifizierten Betriebsprüfer zur Verfügung hat oder wenn bei der Durchführung der Betriebsprüfung besondere Branchekenntnisse erforderlich sind, die einen zentralen Einsatz erfordern.

V.

Die Unterabteilungen Abgaben der Kreise bzw. der Städte sind dafür verantwortlich, daß die betriebsprüfungspflichtigen Betriebe bzw. Abgabenpflichtigen stets von dazu entsprechend qualifizierten Betriebsprüfern der steuerlichen Kontrolle unterzogen werden. Die Unterabteilungen Abgaben der Kreise bzw. der Städte sind deshalb verpflichtet, sofern geeignete Betriebsprüfer nicht zur Verfügung stehen, um die Abordnung eines geeigneten Betriebsführers durch den Rat des Bezirks, Unterabteilung Abgaben, zu ersuchen.

VI.

Betriebsprüfer sind grundsätzlich nur zu Arbeiten des Betriebsprüfungsdienstes heranzuziehen. Hierzu gehören:

a) Durchführung der turnusmäßigen Betriebsprüfungen und die sich daraus ergebenden Veranlagungen,

b) Durchführung von Sonderprüfungen in Zusammenarbeit mit Angestellten (F), mit der Kripo und anderen Kontrollstellen,

c) Durchführung von Liquiditätsprüfungen zum Zwecke der Realisierung von Abgabenrückständen und in Zusammenarbeit mit Prüfern der Bankinstitute zwecks Prüfung der Kreditfähigkeit, wenn dies im Interesse der Abgabenbehörden liegt.

Die Beschäftigung von Betriebsprüfern mit anderen Arbeiten innerhalb der Unterabteilung Abgaben darf nur dann erfolgen, wenn dringliche wichtige Aufgaben in keiner anderen Weise gelöst werden können. Die Gründe für einen solchen Einsatz sind aktenkundig zu machen. Diese Niederschriften sind vom Leiter der Unterabteilung Abgaben der Kreise bzw. Städte abzuzeichnen und mit den Prüfungskonten zusammen aufzubewahren.

Wird durch den Einsatz zu anderweitigen Aufgaben die Durchführung des Betriebsprüfungs-Turnus gefährdet oder erfolgt ein längerer anderweitiger Einsatz eines Betriebsprüfers (mehr als 8 Tage), ist dem Rat des Bezirks — Unterabteilung Abgaben — hierüber sofort schriftlich zu berichten.

VII.

Jeder betriebsprüfungspflichtige Betrieb bzw. Abgabenpflichtige soll im Rahmen des jeweiligen laufenden Betriebsprüfungsturnus geprüft werden. Bei der Durchführung der turnusmäßigen Betriebsprüfung soll folgende Reihenfolge beachtet werden:

1. Betriebe, bei denen ein hohes Mehrergebnis zu erwarten ist.
2. Betriebe, die sich zur Feststellung von Kennzahlen und zur Ausarbeitung von Prüfungshilfsmitteln eignen.
3. Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten.
4. Alle übrigen Betriebe bzw. Abgabenpflichtigen.

VIII.

Eine vorherige Anmeldung der Betriebsprüfung bei den Abgabenpflichtigen soll grundsätzlich nicht erfolgen. Sofern zu vermuten ist, daß bei Klein- und Kleinstbetrieben eine wesentliche Verzögerung der Arbeit eintritt, wenn eine vorherige Anmeldung nicht durchgeführt wird, kann mit Genehmigung des zuständigen Brigadeleiters bzw. Prüfungsleiters dem Abgabenpflichtigen der Zeitpunkt des Beginns der Betriebsprüfung bekanntgegeben werden. Die vorherige Anmeldung ist jedoch ausgeschlossen, wenn zu befürchten ist, daß der Abgabenpflichtige die Zeit zwischen Anmeldung und Durchführung der Prüfung zur Verschleierung von Tatbeständen, zur Verbringung von Unterlagen usw. benutzen wird. Ist aufgrund der Aktendurchsicht, aufgrund von Kontrollmitteilungen oder Anzeigen usw. bei der Durchführung der Prüfung mit erheblichen Mehrabgaben zu rechnen, darf eine vorherige Anmeldung auf keinen Fall erfolgen.

IX.

Nach Abschluß der Prüfungshandlungen sind stets mit dem Abgabenpflichtigen, seinem Vertreter oder einem Beauftragten die Ergebnisse der Prüfung durchzusprechen. Einwendungen gegen die Feststellungen des Betriebsprüfers sind grundsätzlich zu erörtern.

Bei Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten und allen sonstigen steuerlich und wirtschaftlich wichtigen Betrieben sind Schlußbesprechungen durch-

zuführen, an denen außer dem Abgabepflichtigen der die Prüfung durchführende Betriebsprüfer, der Prüfungsleiter bzw. der Oberprüfer oder der Brigadeleiter der für die Besteuerung zuständigen Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises oder der Stadt teilzunehmen hat.

Das gilt auch dann, wenn ein Prüfer des Fachgebietes Betriebsprüfung der Abgabenverwaltung oder ein Prüfer auf Anordnung des Rates des Bezirkes, Unterabteilung Abgaben, die Prüfung durchführt. Das Fachgebiet Betriebsprüfung der Abgabenverwaltung wie auch der Rat des Bezirkes, Unterabteilung Abgaben, können verlangen, daß sie bei jeder Schlußbesprechung vertreten sind.

Zur Verwirklichung des in der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und des Rechtes der Gewerkschaften vom 10. 12. 1953 festgelegten Rechtes der Arbeiter der Kontrolle im Betriebe ist die BGL rechtzeitig über das Stattfinden der Schlußbesprechung im Betrieb zu informieren und sie aufzufordern, daran teilzunehmen.

X.

Die Betriebsprüfer haben über jede Prüfung einen Betriebsprüfungsbericht anzufertigen. Die Arbeitsbogen zum Betriebsprüfungsbericht gehören, wie die Betriebsprüfungsberichte selbst, zu den Steuerakten und dürfen auf keinen Fall vernichtet oder außerhalb der Steuerakten abgelegt werden. Von den Betriebsprüfungsberichten sind nur soviel Abschriften zu fertigen wie unbedingt erforderlich sind. Es ist unzulässig, daß ein Betriebsprüfer Abschriften oder Teile der Arbeitsbogen in seinem Besitz behält. Abschriften der Betriebsprüfungsberichte sind den Betrieben bzw. Abgabenpflichtigen nur auf Anforderung zuzustellen. Es muß angestrebt werden, daß die Betriebe bzw. Abgabenpflichtigen bereits bei der Schlußbesprechung ausreichend informiert werden. Hierzu eignet sich insbesondere ein alle wesentlichen Tatbestände enthaltendes Schlußprotokoll. Betriebsprüfungsberichte werden den Abgabenpflichtigen vor Durchführung der Veranlagung nicht zur Verfügung gestellt. Das Recht auf rechtzeitiges Vorbringen der Einwendungen ist durch die Schlußbesprechungen bzw. anschließenden Erörterungen mit dem Betriebsprüfer gewahrt. Dem § 205 AO wird insoweit Genüge getan.

Beglaubigt: gez. *Bohne*
Angest.

gez. *M. Schmidt*
Stellvertreter des Ministers

Zusammenfassung

Die Verfassung der „DDR“ übertrug die Abgabenhoheit „grundsätzlich“ auf die Republik; die bisherigen Finanzverwaltungen der Länder wurden beseitigt; es entstand die „dreistufige Abgabenverwaltung der Republik“: Steuerämter, Landesfinanzdirektionen, Finanzministerium.
Seite 12

In der Arbeit der Steuerbehörden wird nach sowjetischem Vorbild der Innendienst immer mehr eingeschränkt und das Schwergewicht auf die sogenannte „operative“ Tätigkeit (Betriebsprüfung, Fahndung, Vollstreckung usw.) gelegt.
Seite 21

Die Steuerpolitik der Sowjetzone ist eine der wichtigsten Waffen im Klassenkampf; die Steuern haben die Aufgabe, das Verhältnis zwischen dem „kapitalistischen“ und dem „sozialistischen“ Sektor der Wirtschaft „neu abzustimmen“.
Seite 30

Die sowjetzonale Volkskammer tritt auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung kaum in Erscheinung; diese ist praktisch von der Volksvertretung auf die Verwaltung übergegangen.
Seite 33

Die Rechtsgrundlagen des sowjetzonalen Steuersystems sind unsicher und unübersichtlich. Die Einkommensteuer im besonderen wird in der Sowjetzone nicht mehr aus dem Ertrag, sondern aus der Substanz bezahlt; dies läuft praktisch auf die Konfiszierung der Betriebsvermögen hinaus.
Seite 38

Die Sondersteuern der Bauern und Handwerker zerstören die Privatinitiative und machen die Betriebe zur Kollektivierung reif.
Seite 55

Als zusätzliche Besteuerung des Einkommens wirken sich die „Haushaltsaufschläge“ bei vielen Bedarfsgütern aus, die seit 1950 etwa 20 bis 25 v. H. der gesamten Haushaltseinnahmen ausmachten.
Seite 74

Bei der Eintreibung der wachsenden Steuerrückstände erhalten die Vollstrecker Leistungsprämien; sie sind außerdem verpflichtet, alle Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung „unversöhnlerisch“ auszuschöpfen.
Seite 80